

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/113

Erstes Gesetz

zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

vom 18. Mai 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	159
Weitere Materialien	203

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 12.01.2004

Drucksache
13/4868

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
111. Sitzung am 28.01.2004
1. Lesung
zu Drs 13/4868

Plenarprotokoll
13/111
S. 10979, 11086

73, 75

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung am 03.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4868

Ausschussprotokoll
13/1146
S. II, 10

82, 83

Ausschuss für Kommunalpolitik
53. Sitzung am 03.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4868

Ausschussprotokoll
13/1152
S. IV, 21

88, 89

Verkehrsausschuss
57. Sitzung am 04.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4868

Ausschussprotokoll
13/1154
S. III, 19

93, 94

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
45. Sitzung am 04.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4868

Ausschussprotokoll
13/1155
S. II, 4

96, 97

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
53. Sitzung am 04.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4868

Ausschussprotokoll
13/1156
S. II, 2

100, 101

- VIII -

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/113

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Medienausschuss</u> 43. Sitzung am 12.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1162 S. II	104
<u>Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung</u> 41. Sitzung am 17.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1168 S. IV, 33	108, 109
<u>Rechtsausschuss</u> 41. Sitzung am 17.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1169 S. II, 6	112, 113
<u>Kulturausschuss</u> 30. Sitzung am 17.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1170 S. I, 1	115, 116
<u>Hauptausschuss</u> 47. Sitzung am 18.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1175 S. II, 14	118, 119
<u>Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</u> 46. Sitzung am 31.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1179 S. II, 10	122, 123
<u>Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen</u> 44. Sitzung am 31.03.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1181 S. II, 17	126, 127
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 78. Sitzung am 01.04.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1184 S. II, 23	130, 131

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/113

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Rechtsausschuss</u> 42. Sitzung am 21.04.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1195 S. III, 9	135, 136
<u>Ausschuss für Frauenpolitik</u> 33. Sitzung am 23.04.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1203 S. I, 1	137, 138
<u>Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung</u> 43. Sitzung am 05.05.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1214 S. III, 10	141, 142
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> 47. Sitzung am 06.05.2004 (nicht öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1219 S. II, 31	144, 145
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform</u> 56. Sitzung am 06.05.2004 (öffentlich) zu Drs 13/4868	Ausschussprotokoll 13/1222 S. II, 11	148, 149
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 07.05.2004	Drucksache 13/5403	153
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 121. Sitzung am 12.05.2004 2. Lesung zu Drs 13/4868	Plenarprotokoll 13/121 S. 11848, 11931	156, 158

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 12.05.2004	Gesetz 13/113	159
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.06.2004	2004, Nr. 17 S. 247, 248	189, 190

Weitere Materialien

<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform</u> Bereinigte Fassungen geltender gesetz- licher Vorschriften, als Ergänzung zum Gesetzentwurf vom 28.01.2004 (zu Drs 13/4868)	Vorlage 13/2653	203
<u>Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zu Art. 13, 74, 75 und 110 des Gesetzentwurfs vom 04.05.2004	Zuschrift 13/3934	251

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

12.01.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

A Problem

Unternehmen, die gewerbliche Wirtschaft, der Handel, die freien Berufe, die Städte und Gemeinden und große Teile der Bevölkerung beklagen die Vielzahl der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und fordern den Abbau der damit verbundenen Überregulierung. Der Ministerpräsident hat deshalb in seiner Regierungserklärung vom 20. November 2002 angekündigt, den Abbau von Überregulierungen, sofern diese in der Verantwortung des Landes liegt, zu einem Schwerpunkt seiner Regierungstätigkeit zu machen.

Die konkrete Benennung von Gesetzes oder Rechtsverordnungen, die im Einzelfall zur Überregulierung beitragen, hat sich aber in der Vergangenheit oftmals als schwierig herausgestellt. Versuche, durch eine unmittelbare Abfrage bei den Betroffenen diejenigen Normen zu ermitteln, die etwa durch die Vorgabe zu hoher Standards oder durch zu komplizierte Verfahrensregelungen zur Überregulierung beitragen, erzielten nicht den erwünschten Erfolg.

Dies hat unterschiedliche Gründe.

Auf einzelne Lebenssachverhalte, wie etwa die Gründung eines Betriebes, sind in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorschriften anwendbar, die von den Betroffenen nicht immer eindeutig den von ihnen beklagten Belastungen zugeordnet werden können. Die genannten Normen unterfallen darüber hinaus nur zum Teil der unmittelbaren Verantwortung der Landesregierung, während andere Vorschriften in der Verantwortung des Bundes und mit zunehmender Tendenz in der Verantwortung der europäischen Union liegen.

Die Ermittlung von Überregulierung im Bereich des bestehenden Landesrechts von Nordrhein-Westfalen erfordert deshalb eine umfassendere Vorgehensweise.

B Lösung

Mit Kabinettsentscheidung vom 15. Juli 2003 hat die Landesregierung beschlossen, die bestehenden Landesgesetze und Rechtsverordnungen im Sinne einer Beweislastumkehr auf die Notwendigkeit, sie beizubehalten zu überprüfen. Soweit sie nicht aufgehoben werden

Datum des Originals: 06.01.2004/Ausgegeben: 16.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

können, sollen sie nach den gleichen Kriterien und dem gleichen Verfahren, wie dies die Landesregierung mit Kabinettsentscheidung vom 11. März 2003 für neue Gesetze und Rechtsverordnungen beschlossen hat, befristet werden.

Die Befristung besteht in der gesetzlichen Anordnung eines Verfallsdatums oder in der gesetzlichen Anordnung einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu einem bestimmten verbindlichen Stichtag. Bei Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften besteht die Befristung in der Anordnung eines Verfallsdatums oder in der Anordnung einer Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung zu einem bestimmten verbindlichen Stichtag.

Die Befristung und Aufhebung des bestehenden Landesrechts wird in drei Abschnitten vorgenommen. Im ersten Abschnitt wird das Landesrecht aus der Zeit von 1946 bis 1966 (einschließlich des übergeleiteten Altrechts) geprüft. Anschließend folgen die Zeiträume von 1967 bis 1986 und von 1987 bis 2004. Die Ergebnisse werden jeweils in einem Artikelgesetz zusammengefasst. Die Artikelgesetzentwürfe enthalten auch eventuell vorrangig aufzuhebende Gesetze, die außerhalb der jeweiligen Zeiträume liegen.

Die Ergebnisse der Überprüfung des Landesrechts aus der Zeit von 1946 bis Ende 1966 wird mit dem vorgelegten Artikelgesetz eingebracht.

Der Entwurf des zweiten Artikelgesetzes mit dem Landesrecht aus der Zeit von 1967 bis Ende 1986 soll bis Ende Juni 2004, der Entwurf des dritten Artikelgesetzes mit Landesrecht aus der Zeit von 1987 bis 2004 soll bis Ende 2004 eingebracht werden.

Um eine einheitliche Überprüfung zu gewährleisten, hat die Landesregierung beschlossen, auch die Rechtsverordnungen in die Artikelgesetze aufzunehmen.

Der Zeitraum der Befristung wird genutzt werden, um durch eine, auf die einzelne Norm bezogene Evaluation, deren Notwendigkeit und Wirksamkeit zu ermitteln und die Entscheidung über deren Aufrechterhaltung oder Aufhebung vorzubereiten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Untersuchung des bestehenden Landesrechts auf Möglichkeiten der Aufhebung und Befristung, der während der Befristungsdauer der Gesetze und Rechtsverordnungen entstehende Evaluationsaufwand und die nach Ablauf der Befristungsdauer vorzunehmenden Entscheidungen zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Vorschriften werden den Landtag, die Landtagsverwaltung, die Landesregierung und die Ministerialverwaltung der für die einzelnen Vorschriften zuständigen Ressorts belasten.

Die Landesregierung hält diesen Aufwand in Anbetracht der damit eröffneten Möglichkeiten zum Bürokratieabbau für gerechtfertigt. Die letzte umfangreiche und erfolgreiche Rechtsbereinigung des bestehenden Landesrechts liegt bereits über 15 Jahre zurück. Nach Ablauf dieses sehr langen Zeitraums ist in Anbetracht der sich zwischenzeitlich stark gewandelten und sich weiter wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine erneute grundsätzliche Überprüfung des bestehenden Landesrechts erforderlich.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium, beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die mit der Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und durch die mit der Befristung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verbundenen Überprüfung auf Notwendigkeit und Wirksamkeit werden Möglichkeiten eröffnet, im Bereich der die Kommunen betreffenden Rechtsvorschriften zu hohe Standards zu ermitteln und zurückzunehmen, Zuständigkeiten sinnvoll zu konzentrieren und Verfahren zu vereinfachen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die mit der Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und durch die mit der Befristung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verbundenen Überprüfung auf Notwendigkeit und Wirksamkeit werden für die Unternehmen, den Handel, die gewerbliche Wirtschaft und für die privaten Haushalte Möglichkeiten eröffnet, zu hohe Standards zu ermitteln und abzubauen, Verfahren zu vereinfachen und neue Handlungsspielräume zu schaffen.

H Befristung

Das Artikelgesetz selbst ist nicht befristet. Im Artikelgesetz werden Befristungen angeordnet, die ihrerseits nicht unter einem Befristungsvorbehalt stehen sollen.

Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen**Artikel 1****Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages**

Das Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages vom 29. April 1959 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Gesetz vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die §§ 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des **Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 24. Juli 1963** (GV. NRW. 1963 S. 252) werden aufgehoben.

Artikel 3

Nach § 9 der **Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung** vom 18. August 1955 (GV. NRW. 179 / GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1999 (GV. NRW. S. 174), wird folgender § 10 angefügt:

"§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 4**Änderung des Wahlprüfungsgesetzes NW**

In dem Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen - Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147/GS. NW. S. 58), geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 8. Juni 1993 (GV. NRW. S. 300), wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen."

Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages**Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages****Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung**

Artikel 5

In die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951** (GV. NRW. 1952 S. 5), wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Zu § 13a:

Der Bericht der Landesregierung schließt die auf Grund dieser Verordnung gemachten Erfahrungen ein."

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 6

In dem **Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 16. Oktober 1951** (GV. NRW. S. 285) erhält § 8 folgende Fassung:

"§ 8

In-Kraft-Treten, Äußer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Artikel 7

In dem **Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953** (GV. NRW. S. 219/GS. NW. S. 144), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

"§ 6

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis."

Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Artikel 8

Das **Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953** (GV. NRW. S. 220 / GS. NW. S. 144), neugefaßt durch Artikel 35 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Der bisher einzige Paragraf erhält folgende Überschrift:

Gesetz über das öffentliche Flaggen

„§ 1
Beflaggungsregelung“

Einzigiger Paragraph

(1) Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, haben an den Tagen zu flaggen, die vom Innenminister bestimmt werden.

(2) Die Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener EntschlieÙung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten.

(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtages festgelegt. Im übrigen erläßt der Innenminister die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

2. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2
Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 9

§ 3 Satz 1 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 21. Januar 1958** (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung,

- b) vom Innenminister auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Artikel 10

Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

In der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 2. September 1959 (GV. NRW. S. 141) erhalten die §§ 2 und 3 folgende Fassung:

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 11

Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter

Das Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGS. NRW S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 12

Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts

Das Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV.NRW. S. 119) wird aufgehoben.

Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter

Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts

In dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV.NRW. S. 119), wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen

In dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30 April 1948 (GV. NRW. S. 180 / GS. NW. S. 147) i. d. F. des § 34 AGVG-NW vom 4. Juni 1963 (GV. NRW. S. 203) wird § 13 wie folgt geändert:

„Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

In dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), erhält § 30 folgende Fassung:

Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts

§ 6

Dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen

§ 13

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) -

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Im Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NRW. S. 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV.NRW. S. 446) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

§ 30

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkraft-treten früherer Bestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

1. das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (RGBl. I S. 315) sowie das Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603);
2. die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (RGBl. I S. 839) sowie die Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (RGBl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 17. März 1941 (RGBl. I S. 159).

Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG -)

§ 6

Inkrafttreten

Außerkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Artikel 17**Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln vom 27. Juli 1961 (GV. NRW. S. 239) wird aufgehoben.

Artikel 18**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis vom 2. Juli 1963 (GV. NRW. S. 240) wird aufgehoben.

Artikel 19**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster vom 10. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 336) wird aufgehoben.

Artikel 20**Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna**

Das Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna vom 2. November 1965 (GV. NRW. S. 328) wird aufgehoben.

Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis****Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster****Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna**

Artikel 21

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen vom 22. November 1966 (GV. NRW. S. 480) wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung der Lektorenordnung

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. 1967 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des allein aus § 8 bestehenden Abschnitts IV lautet "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
2. Der Wortlaut des § 8 wird Absatz 1.
3. An § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

In der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), erhält § 7 folgende neue Fassung:

Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Lektorenordnung - LektO)

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Vom selben Zeitpunkt an sind der Erlaß betr. Regelung der Dienstverhältnisse der Hochschullektoren an den preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen (Lektorenordnung) vom 10. April 1930 - Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1930 Jahrgang 72 Seite 142 - sowie die dazu ergangenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

„§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 24

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

In der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung – DWVO -) vom 9. November 1965 (GV. NRW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird § 25 wie folgt neu gefasst:

§ 25

In Kraft Treten, Außer Kraft Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 25

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern

In der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern vom 12. Dezember 1963 (GV. NRW. 1964 S. 3) wird § 2 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung - DWVO -)

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 sind die Sätze nach § 4 dieser Verordnung vom 1. Oktober 1964 an anzuwenden, sofern diese Sätze niedriger sind als die höchste Dienstwohnungsvergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen.

Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1964 in Kraft.

Artikel 26

Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)

Das Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423 / GS. NW. S. 222), i. d. F. des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237 / GS. NW. S. 225) wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes

In dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708), wird § 9 wie folgt neu gefasst:

„§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 28

Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juni 1965 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG)

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz

1. In § 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.

§ 1
Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes sind die Regierungspräsidenten.

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft."

Artikel 29

Verordnung über Zuständigkeiten und das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) wird verordnet:

§ 1
Zuständige oberste Landesbehörde und staatliche Archivverwaltung im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

§ 1
Zuständige oberste Landesbehörde und staatliche Archivverwaltung im Sinne des Gesetzes ist der Kultusminister.

§ 2
Zum Antrag auf Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut – in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“ gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes und auf Eintragung von Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen und Briefsammlungen in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Eigentümer und die Besitzer solcher Gegenstände berechtigt.

§ 2
Die Befugnis, das Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln, wird auf den Kultusminister übertragen.

§ 3
Der Antrag ist an das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu richten und muss ein genaues Verzeichnis der Gegenstände enthalten, deren Eintragung beantragt wird, sowie Angaben darüber, wer Eigentümer ist und wo sich die Gegenstände zur Zeit der Antragstellung befinden.

§ 3
Das Vorschlagsrecht des Landes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes wird durch den Kultusminister ausgeübt.

§ 4

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport ist befugt, das Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung anderweitig zu regeln.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 19. Februar 1957 (GV. NRW. S. 61) und die Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 12. Februar 1958 (GV. NRW. S. 54) außer Kraft.

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 zu unterrichten.

Artikel 30

Änderung des Landespressegesetzes

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), wird um folgenden § 27 Abs. 3 ergänzt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW)

§ 27

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839),
2. das Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GS. NW. S. 444) und die Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1949 (GS. NW. S. 444).

Artikel 31
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen – Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – (WGG) vom 29. Februar 1940 (SGV. NRW. 237), geändert durch Artikel 1 Nr. 42 RGB 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird aufgehoben.

Artikel 32
**Änderung des Gesetzes über die Gewäh-
rung von Unfall- und Hinterbliebenenren-
ten an die Opfer der Naziunterdrückung****Gesetz über die Gewährung von Unfall-
und Hinterbliebenenrenten an die Opfer
der Naziunterdrückung**

In dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NRW. S. 225/GS. NW. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1953 (GV. NRW. S. 275), wird nach § 12 folgender § 13 angefügt:

„§ 13
Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 01. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 33
**Änderung des Gesetzes über die Ent-
schädigung für Freiheitsentziehung aus
politischen, rassischen und religiösen
Gründen**

In dem Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63/GS. NW. S. 505), wird nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9
Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 01. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 34

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 v. 12. Mai 1949 (GV. NRW. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1953 (GV. NRW. S. 221), wird im Vierten Abschnitt folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 01. Juli 2009 zu berichten."

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)

§ 2 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) v. 28. Oktober 1949 (GV. NRW. 1949 S. 290/GS. NW. S. 502) erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 36

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten

In dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NRW. 1952 S. 39/GS. NW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1953 (GV. NRW. S. 262), wird folgen-

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen

Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten

der § 31a eingefügt:

„§ 31a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 37

Änderungen des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

In dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42 / GS. NW. S. 508); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NRW. S. 146), wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 38

Änderung der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

In der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 4. April 1952 (GV. NRW. S. 67/GS. NW. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 299/GS. NW. S. 509), wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 39

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 vom 10. August 1952 (GV. NRW. S. 39) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 40

Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

Zweite Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

In der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 42) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 41

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

In der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 27. Januar 1966 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (GV. NRW. S. 728), wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 42

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

In der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 10. Dezember 1952 (GV. NRW. 1953 S. 1) wird in § 2 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 43

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

In dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. 462) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft

Artikel 44

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen

In der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NRW. S. 209) wird in § 3 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 45

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege

In § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 288) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte

In § 5 der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 6. Dezember 1964 (GV. NRW. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1970 (GV. NRW. S. 36), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Artikel 47

Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

In § 3 der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 514) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 48

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS. S. 230/PrGS. NW S. 78) wird folgender § 113 eingefügt:

„§113
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 49

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

In § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NRW. S. 237) wird folgender Satz 2 eingefügt:

Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 50

Änderung der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern

In § 2 der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 296) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 51

Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille

In § 2 der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NRW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NRW. S. 609), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 52

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung

Das preußische Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879 (PrGS. S. 109/PrGS. NW. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.

Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Anordnungen über die Bildung auswärtiger Strafkammern außer Kraft.

Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausführungsgesetz zur Konkursordnung

§ 13

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund der der Registerbehörde gemäß § 112 der Kon-

kursordnung mitzuteilenden Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses von Amts wegen.
Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt.

2. In § 57 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

§ 57

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

(2) Das Justizministerium überprüft alle drei Jahre, erstmals zum 1. März 2006, ob bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen noch Konkursverfahren anhängig sind und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

**Artikel 53
Änderung des Ausführungsgesetzes zur
Zivilprozessordnung**

**Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßord-
nung**

In das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 (PrGS. S. 281/PrGS. NW S. 82) wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

**Artikel 54
Änderung des Preußische Gesetzes über
die freiwillige Gerichtsbarkeit**

**Preußisches Gesetz über die freiwillige
Gerichtsbarkeit**

In das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS S. 249, PrGS NW S. 88) wird folgender Artikel 144a eingefügt:

„Artikel 144 a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 55**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung****Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

In das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (PrGS. S. 291/PrGS. NW S. 94) wird folgender Artikel 47a eingefügt:

„Artikel 47 a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 56**Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung****Preußisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung**

In das Preußische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (PrGS S. 307, PrGS NW S. 97) wird folgender Artikel 35 eingefügt:

„Artikel 35
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 57**Änderung der Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland****Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

In § 2 der Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 10. Juni 1959 (GV. NRW. 1959 S. 111) wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 2
Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1959 in Kraft.

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 58

Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

In § 4 der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 19. Mai 1960 (GV. NRW. S. 174.) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 59

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1961 (GV. NRW. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „gelten die Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „gilt die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 1

Als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne des § 32 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gelten die Landwirtschaftskammern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Artikel 60

Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2 der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 48), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 61

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen

In der Verordnung über die Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1956 (GV. NRW. S. 161/GS. NW. S. 573) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 62

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Verordnung über die Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

1. Es werden aufgehoben:
Artikel 26 § 1, Artikel 29 sowie die Artikel 44 bis 67.

2. In Artikel 30 Satz 1 werden die Wörter „Im linksrheinischen Teile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogtum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten die folgenden Vorschriften in Kraft“ durch die Wörter „Im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die folgenden Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 30

Im linksrheinischen Teile der Rheinprovinz ... treten folgende Vorschriften in Kraft:

(1) Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden.

(2) Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigentümer nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

(3) Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines Vertrags.

(4) Die Vorschriften über Rentengüter bleiben unberührt.

3. Folgender Artikel 91 wird angefügt:

„Artikel 91
Berichtspflicht

Zu Artikel 72 und 74 ist dem Landtag zwecks Prüfung ihrer Aufhebung bis zum 31. Dezember 2004 Bericht zu erstatten.“

**Artikel 63
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

In Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (PrGS. S. 562/PrGS. NW S. 113) werden die Wörter „preußische Behörde“ durch die Wörter „Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 7
In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer *preußischen* Behörde obliegt, der Mi-

Artikel 64

Änderung der Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten

In dem einzigen Paragraphen der Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 (PrGS. S. 88, PrGS NW S. 114) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 65

Änderung des Gesetzes über Rentengüter

In dem Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1931(PrGS. S. 148), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 66

Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

In das Preußische Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (PrGS S. 303, PrGS NW S. 115) wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8 a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

nister zuständig, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird. Er kann mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen.

Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten

Einziges Paragraph

Die Verfügungsbeschränkungen der im Artikel 15 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 gedachten Art sowie die Verfügungsbeschränkung durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bleiben gegenüber der Vorschrift, daß das Erbbaurecht nur zur ersten Rangstelle bestellt werden darf, außer Betracht.

Das gleiche gilt für die Verfügungsbeschränkung durch das Recht eines Nacherben, falls der Nacherbe der Bestellung des Erbbaurechts zugestimmt hat.

Gesetz über Rentengüter

Preußisches Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch

Artikel 67**Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden**

Auf Grund der §§ 35, 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach den §§ 67, 67 a und 68 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) handelt, die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September des Jahres 2008 außer Kraft. Mit dem In Kraft Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. März 1958 (GV. NRW. S. 1958 S. 135, geändert durch Art. LIX des Gesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) außer Kraft.

Artikel 68**Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) handelt, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 19. April 1963 (GV. NRW.S.186) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Artikel 69

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

In § 3 der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 (GV. NRW, S. 138) wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 70

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter "vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung" durch die Wörter "vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sind die Ämter für Agrarordnung" ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
"Sie tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft."

Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 71

Änderung der Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden

Die Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 33) wird aufgrund des § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neugefasst:

"Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach dem Schutzbereichsgesetz sind die kreisfreien Städte und die Kreise."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 72

Verordnung zur Durchführung des Landesbeschaffungsgesetzes

Auf Grund der §§ 8, 28 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird verordnet:

Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden

§ 1

(1) Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach dem Schutzbereichsgesetz sind

1. die Landkreise
2. die kreisfreien Städte.

(2) Die Festsetzung der Entschädigung in den in §§ 28 und 29 des Schutzbereichsgesetzes genannten Fällen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (Ämtern für Verteidigungslasten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 1

Enteignungsbehörden im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 2

Die Bezirksregierungen sind zuständig für Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 und 65 des Landbeschaffungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (GV. NRW. S. 111) außer Kraft.

Artikel 73

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes

In § 6 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (GV. NRW. S. 29), wird nach Satz 1 eingefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Landtagsausschusses für innere Verwaltung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),
- b) von der Landesregierung auf Grund des § 44 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes und des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- c) vom Innenminister, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Artikel 74

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

In § 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 (GV. NRW. 1963 S. 52) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 75

Änderung der Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

In § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1964 (GV. NRW. 1964 S. 289) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) vom Kultusminister und Finanzminister gemeinsam im Benehmen mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) vom Finanzminister auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes.

Artikel 76

Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 9 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV.NRW. S. 187), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV.NRW. S. 342), wird wie folgt ergänzt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 77

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern vom 18. Januar 1958 (GV.NRW. S. 33) wird wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 78

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung

§ 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung vom 18. Mai 1966 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt ergänzt:

Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen auf Grund

- a) des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages,
- b) des § 13 der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095).

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 79
Änderung des Gesetzes über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie

In § 3 des Gesetzes über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie vom 2.10.1947 (GV. NRW. 1948, S. 107/GS. NW. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GV. NRW. 1991 S. 2), wird folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 80
Änderung des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen

§ 3 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 83) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3
 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Gesetz über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen

§ 3
 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

**Artikel 81
Änderung des Sportwettengesetzes**

Sportwettengesetz

Das Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 erhält folgende neue Fassung:

"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"

2. In § 8 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

§ 8
Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243) außer Kraft; eine auf Grund des außer Kraft tretenden Gesetzes erteilte Erlaubnis bleibt bis zum Ablauf ihrer Wirksamkeitsdauer auch insoweit gültig, als sie Auflagen und Bedingungen enthält, die von dem in Kraft tretenden Gesetz abweichen.

**Artikel 82
Änderung der Lotterieverordnung**

Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)

§ 6 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 1. Juni 1955 (GV. NRW. S. 119/GS. NW. S. 672) wird wie folgt neugefasst:

"§ 6
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

§ 6
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 83

Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. S. 145/PrGS. NW. S. 161) wird um den nachfolgenden § 3 ergänzt:

„§ 3

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

“

Artikel 84

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1965 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV.NRW. S. 250), erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 85

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95) erhält folgende Fassung:

Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

Erste Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen - 1. DVOzÖbVermlngBO -

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen - 2. DVOzÖbVermlngBO -

„§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

**Artikel 86
Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse**

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248), erhält folgenden § 15a:

„§ 15a
Die Landesregierung hat dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Zweckmäßigkeit der vorstehenden Vorschriften zu berichten.“

**Artikel 87
Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen**

§ 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515) erhält folgende Fassung:

„§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

**Artikel 88
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft**

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft vom 29. August 1961 (GV. NRW. S. 275) wird wie folgt ergänzt:

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen - 3. DVOzÖbVermlngBO -

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft

§ 2
Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 89

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NRW. S. 432) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 90

Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. NW. S. 163) erhält folgenden § 13:

"§ 13 Berichtspflicht

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

Artikel 91

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes

In § 243 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. S. 705, jetzt: PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel XXXIII des Gesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

Allgemeines Berggesetz

§ 243

Dieses Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft

Artikel 92

Änderung des Gesetzes über die Bergschulvereine

In § 8 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (PrGS. NW, S. 186) wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

Artikel 93

Ruhrtalesperrengesetz

Das Ruhrtalesperrengesetz vom 5. Juni 1913 (PrGS. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), wird aufgehoben.

Artikel 94

Änderung des Biggetalesperrengesetzes

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalesperre vom 10. Juli 1956 (GV. NRW. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden § 16a:

„§ 16a

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen des Gesetzes zum 1. Juli 2008 und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis."

Artikel 95

Änderung des Gesetzes über Landeskulturbehörden

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 und 3 sowie in § 13 Abs. 1 und 3 werden die Wörter "Landesamt für Agrarordnung "durch die Wörter "Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt.

Gesetz über die Bergschulvereine

§ 8

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

§ 9

- (2) Dem Landesamt für Agrarordnung bleibt die Genehmigung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung eines Rentengutes und zur Abveräußerung von Teilen eines solchen gemäß § 29 sowie zur Kapitalablösung gemäß § 32 und § 38 des Preußischen Landesrentenbankgesetz-

zes in der Neufassung vom 1. August 1931 vorbehalten... .

(3) Die erforderliche Entscheidung des Landesamtes für Agrarordnung haben die Ämter für Agrarordnung einzuholen.

§ 13

(1) Für die Erledigung der Geschäfte sind, unbeschadet der Vorschrift des § 10, das Amt für Agrarordnung und das Landesamt für Agrarordnung zuständig.

(3) Liegen die Grundstücke in mehreren Bezirken oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, so wird das zuständige Amt für Agrarordnung durch das Landesamt für Agrarordnung bestimmt.

(4) Ist im Sinne dieser Vorschriften eine Behörde für zuständig erklärt, so finden auf ihr Verfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die übrigen zu ihrer Zuständigkeit gehörigen gleichartigen Geschäfte gelten.

2. In § 33 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

"Es tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft... .

Artikel 96

Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz

Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz

Die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz vom 4. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter "Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "zuständigen Ausschüsse des Landtags" ersetzt.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Landwirtschaftskammern" durch das Wort "Landwirtschaftskammer" ersetzt.

§ 1

(1) Die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind

1. Landwirtschaftsbehörden im Sinne der Vorschriften des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) und
2. Genehmigungsbehörden im Sinne der Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091).

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Vertragspartner an der Veräußerung beteiligt, so darf die Genehmigungsbehörde nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilen.

3. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 97

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429)

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

Artikel 98

Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens

Das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NRW. S. 271), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

Artikel 99

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz)

§ 2

(1) Bei der oberen Flurbereinigungsbehörde sind in der erforderlichen Zahl Spruchstellen für Flurbereinigung einzurichten.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt den Geschäftsgang der Spruchstellen für Flurbereinigung durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen zum hauptamtlichen Verwaltungsrichter befähigt und mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten als Beamte einer Flurbereinigungsbehörde oder oberen Flurbereinigungsbehörde tätig gewesen sein. Sie werden von dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aus der Zahl der höheren Beamten der oberen Flurbereinigungsbehörde oder einer Flurbereinigungsbehörde für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt; nach Beendigung des Hauptamtes kann das Ministerium die Bestellung verlängern.

3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

§ 10

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann der Vorsitzende namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. Das gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn der Vorsitzende eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält. Auf den Vorbescheid findet § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Der Vorbescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Das ist den Beteiligten in dem Vorbescheid zu eröffnen; unterbleibt die Eröffnung, dann wird die Frist des Satzes 1 nicht in Lauf gesetzt.

4. In § 13 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

§ 13

Der zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde befähigte Beisitzer sowie dessen Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts gemäß § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe steht für je einen landwirtschaftlichen Beisitzer und seine Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Doppelte der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

5. § 14 wird aufgehoben.

§ 14

Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 treten bei Kapitel 231 Titel 101 folgende Stellen hinzu:

bei der Gruppe B 7 b - 1 Senatspräsident,
bei der Gruppe A 1 a - 1 Oberverwaltungsgerichtsrat.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bis zum 31. März 1954 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

6. In § 16 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

§ 16

Die zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7. § 17 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

„Es tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

Artikel 100

Änderung des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), neugefasst durch Artikel 12 RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt ergänzt:

„§ 4 Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

Artikel 101

Änderung des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

§ 3

(1) Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens durch die Gemeinde

verwaltet. Auf die Verwaltung finden die in Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, die Gemeindeaufsicht und das Rechtsmittelverfahren entsprechende Anwendung. Die Gesamtheit der an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Beteiligten wird Dritten gegenüber durch den Gemeindedirektor der für die Verwaltung zuständigen Gemeinde vertreten; sie kann als solche klagen und verklagt werden.

(2) Erstrecken sich die gemeinschaftlichen Angelegenheiten über mehrere Gemeindegebiete, so wird die für die Verwaltung zuständige Gemeinde durch die nächste, den beteiligten Gemeinden gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde bestimmt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)“ durch die Wörter „vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)“ ersetzt.

§ 5

(1) Die für die Verwaltung zuständige Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftlichen Anlagen von den dazu Verpflichteten ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie kann die Unterhaltung auf Kosten der zur Unterhaltung Verpflichteten im Verfahren des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) selbst durchführen.

(2) Ergibt sich die Verteilung der Unterhaltslast unter den Beteiligten (Beitragsverhältnis) nicht aus dem Rezeß, so richtet sich das Beitragsverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahmerechte. Ist der Umfang der einzelnen Teilnahmerechte nicht mit Sicherheit aus dem Rezeß zu erkennen, so bestimmt sich das Beitragsverhältnis für die bei der Auseinandersetzung ausgewiesenen Landabfindungen nach dem Maßstab, der für die Festsetzung der Grundsteuer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden ist. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Kostenverteilung nach den angegebenen Teilnahmerechten nicht mehr möglich ist. Die tatsächliche Nutzungsart bleibt außer Betracht. Der Verteilungsmaßstab muß einheitlich sein. Ist eine Landabfindung unter mehreren Eigentümern aufgeteilt worden, so ist der Beitrag für die einzelnen Teilstücke nach demselben Maßstab aufzubringen; das gleiche gilt, wenn Teile einer Landabfindung veräußert worden sind.

3. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887 durch die Auseinandersetzungsbehörden (Landeskulturbehörden) in der Vergangenheit getroffene Regelung der Vertretung und Verwaltung wird hinfällig.

Artikel 102

Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes

Das Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter "14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591)" durch die Wörter "16. März 1976 (BGBl. I S. 546)", die Wörter "Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740)" durch die Wörter "Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806)" ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter "das Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "die Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt.

**Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung
(Gemeinheitsteilungsgesetz - GtG)**

§ 2

Auf die Teilung und Ablösung (Gemeinheitsteilung), das hierbei stattfindende Verfahren und das Kostenwesen sind das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740) sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 3

Für die Durchführung der Gemeinheitsteilungen (Auseinandersetzungsverfahren) sind die Ämter für Agrarordnung als Auseinandersetzungsbehörden und das Landesamt für Agrarordnung als obere Auseinandersetzungsbehörde zuständig.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Soweit im Rentenübernahme- und Rentengutsverfahren (§ 8 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 - RGBI. I S. 2405 - sowie §§ 21 bis 24 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 - Gesetzesamtl. S. 154 -) die Vorschriften für Gemeinheitsteilungen anzuwenden sind, gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

(1) Über die Ergebnisse des Verfahrens nimmt das Amt für Agrarordnung einen Rezeß auf.

In Ziffer 2 Satz 4 werden die Wörter "dem Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "der Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt;

(2) Der Rezeß ist von den Beteiligten zu vollziehen. Er muß ihnen vor der Vollziehung vorgelesen und erläutert werden. Die Verhandlungsniederschrift über die Rezeßvollziehung ist von den Beteiligten oder ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zu unterschreiben. Gegenüber Beteiligten, die im Termin zur Rezeßvollziehung trotz vorschriftsmäßiger Ladung nicht erschienen sind oder die Vollziehung des Rezesses verweigert haben, erklärt das Amt für Agrarordnung nach Behebung begründeter Einwendungen den Rezeß durch Bescheid als rechtsverbindlich; der Bescheid ist zu begründen. Ist der Rezeß vollzogen oder durch unanfechtbaren Bescheid als rechtsverbindlich erklärt worden, so wird er vom Amt für Agrarordnung bestätigt; jedoch obliegt die Bestätigung des Rezesses im Rentengutsverfahren dem Landesamt für Agrarordnung. Der bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde.

(3) Durch den bestätigten Rezeß wird das Verfahren dergestalt abgeschlossen, daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die sie im Verfahren hätten geltend machen können. Hierauf sind die Beteiligten im Rezeßvollziehungstermin hinzuweisen.

in Ziffer 4 Satz 3 werden die Wörter "das Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "die Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt.

(4) Auf Grund des bestätigten Rezesses ersucht das Amt für Agrarordnung das Grundbuchamt unter Übersendung der Ausfertigung des bestätigten Rezesses, im Grundbuch die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Soweit sich aus dem Grundbuch

selbst Anstände der nachgesuchten Eintragungen ergeben, hat das Grundbuchamt hiervon das Amt für Agrarordnung in Kenntnis zu setzen und diesem die Erledigung zu überlassen. Ist der Rezeß mit einem anderen als dem im Grundbuch eingetragenen Berechtigten abgeschlossen worden, so darf das Grundbuchamt die Eintragung nicht ablehnen, wenn das Amt für Agrarordnung oder das Landesamt für Agrarordnung bei der Bestätigung des Rezesses bescheinigt hat, daß die Ermittlung der Beteiligten und ihrer Rechte nach den für die Flurbereinigung maßgebenden Vorschriften erfolgt ist.

(5) Die Schlußfeststellung (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes) ist nicht erforderlich. Das Verfahren ist beendet, sobald die öffentlichen Bücher berichtigt oder etwaige bei der Bestätigung des Rezesses gemachte Vorbehalte erledigt sind.

(6) Die Ausführungskosten (§ 105 des Flurbereinigungsgesetzes) fallen dem Rentengutsausgeber zur Last, soweit nicht anderes vereinbart wird; Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

4. § 23 wird wie folgt ergänzt:

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 Rechtsvorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft.

(3) Auf anhängige Auseinandersetzungsverfahren, in denen die Bekanntgabe des Auseinandersetzungsplanes oder der ihm gleichstehenden Urkunde begonnen hat, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Die Rechtswirksamkeit von Anordnungen, Festsetzungen und Entscheidungen der Behörden aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen.

(4) Die Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände bleiben für die Erledigung der Verfahren zuständig,

"(5) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

Artikel 103
Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Nach § 5 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 514), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet.“

Artikel 104
Änderung der Vogelberingungsverordnung

In § 11 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 1963 (GV. NRW. S. 321), wird nach Satz 1 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 105
Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen

Das Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (PrGS. S. 189), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 60 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird aufgehoben.

Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung)

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft

Artikel 106

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Landeseisenbahngesetz

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wird wie folgt geändert:

§ 45 wird wie folgt geändert:

§ 45

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"

2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 107

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)

Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 40
Inkrafttreten

"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"

2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 108

Änderung der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr

In § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. September 1963 (GV. NRW. S. 311) wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 109

Änderung des Umlagegesetzes

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"

2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 110

Wiederherstellung des Ordnungsran- ges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 111

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Befristung des bestehenden Landesrechts setzt die Landesregierung ihren konsequent eingeschlagenen Weg zur Entbürokratisierung fort.

Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Aufhebungen und Befristung des bestehenden Landesrechts knüpfen an frühere erfolgreiche Projekte zur Rechtsbereinigung in Nordrhein-Westfalen an.

Bereits zu Beginn der achtziger Jahre setzte die Landesregierung eine unabhängige Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Ellwein mit dem Auftrag ein, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie „unbedingt nötig, einfach anwendbar und leicht verständlich sind“.

Auf der Grundlage des Abschlussberichts vom 03.11.1983 wurden zwei Rechtsbereinigungsgesetze verabschiedet, durch die 63 Gesetze und 225 Rechtsverordnungen aufgehoben und zahlreiche Vorschriften vereinfacht werden konnten.

Im Jahr 2000 wurden auf der Gesetzes- und Verordnungsebene Prüfkriterien für eine Normprüfung aller künftigen von der Landesregierung eingebrachten Landesgesetze und Rechtsverordnungen als Bestandteil der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien (GGO) eingeführt und im Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung verankert.

Am 11. März 2003 hat die Landesregierung beschlossen, bei allen zukünftigen Gesetzen und Rechtsverordnungen und bei allen Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen grundsätzlich eine Befristung vorzusehen.

Am 15. Juli 2003 hat die Landesregierung darüber hinaus beschlossen, auch alle bestehenden Landesgesetze und Rechtsverordnungen im Sinne einer Beweislastumkehr auf die Notwendigkeit, sie beizubehalten, zu überprüfen.

Der Gesetzesentwurf setzt den in der Entschließung der Präsidenten der Deutschen Landesparlamente vom Juni 1998 (LT-Drs. Rheinland-Pfalz 13/3172) zum Ausdruck gebrachten Wunsch zur Intensivierung der Gesetzesfolgenabschätzung um.

In der Entschließung der Präsidenten der Landesparlamente wird es für erforderlich gehalten, Gesetzesentwürfe und Gesetze konsequenter als bisher darauf zu überprüfen, ob für sie ein Regelungsbedarf besteht und ob sie sich in der Praxis bewährt haben.

Die Gesetzesfolgenabschätzung müsse intensiviert werden. Den Landesparlamenten werde empfohlen, die bestehenden Möglichkeiten zur Ergänzung der bislang weitgehend auf der Ebene der Exekutive sich vollziehenden Gesetzesfolgenabschätzung und Überprüfung von Normen im parlamentarischen Rahmen zu ergänzen. Insbesondere die Ausschussberatungen sollten konsequenter als bisher an den vorhandenen Katalogen von Prüffragen ausgerichtet werden.

Es sollte darüber hinaus im Rahmen der Gesetzesberatungen regelmäßig geprüft werden, in welchen Fällen Berichte der Landesregierung über die Praxisbewährung für erforderlich erachtet werden, um eine effektive ex-post-Kontrolle von Gesetzen durch das Parlament zu gewährleisten.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ein weiterer entscheidender Schritt zum Abbau von Überregulierung. Zusammen mit zwei weiteren im nächsten Jahr einzubringenden Gesetzesentwürfen soll bis Ende des Jahres 2004 der gesamte Bestandes des bestehenden Landesrechts überprüfte werden. Sofern sofortige Aufhebungen nicht in Betracht kommen, soll grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden.

Die Aufhebung und Befristung von Landesrecht wird zeitlich gestaffelt für die Zeiträume 1946 bis 1966, einschließlich des übergeleiteten Altrechts, von 1967 bis 1986 und von 1987 bis 2004 und jeweils in einem Artikelgesetz zusammengefasst. Die Entwürfe der Artikelgesetze enthalten auch eventuell vorrangig aufzuhebenden Gesetze, die außerhalb der jeweiligen Zeiträume liegen.

Der vorgelegt Gesetzesentwurf umfasst den ersten Zeitabschnitt zwischen 1946 und 1966 und schließt auch übergeleitetes Altrecht vor 1946 mit ein.

Die Untersuchung des Bestandes des Landesrechts geht dabei von der Vermutung einer bestehenden Überregulierung aus. Deshalb ist im Sinne einer Beweislastumkehr die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Vorschriften zu begründen.

Soweit es vertretbar ist, sollen Gesetze und Rechtsverordnungen aufgehoben werden.

Die Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft ist der Regelfall.

Soweit eine Vorschrift ausnahmsweise mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden soll, wird dies im Text der Regelung ausdrücklich hervorgehoben.

Soweit Gesetze und Rechtsverordnungen nicht aufgehoben werden können, sollen sie nach den gleichen Kriterien und dem gleichen Verfahren, wie dies die Landesregierung mit Kabinettsentscheidung vom 11. März 2003 für neue Gesetze und Rechtsverordnungen beschlossen hat, befristet werden.

Auf eine Befristung wird verzichtet, falls im Einzelfall den Aspekten der Rechtssicherheit und der Beständigkeit Vorrang einzuräumen ist.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Befristung besteht in der gesetzlichen Anordnung eines Verfallsdatums oder in der gesetzlichen Anordnung einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu einem bestimmten verbindlichen Stichtag.

Bei Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften besteht die Befristung in der Anordnung eines Verfallsdatums oder in der Anordnung einer Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung zu einem bestimmten verbindlichen Stichtag.

Sofern ein Verfallsdatum angeordnet wird, tritt die betreffende Norm mit Ablauf der Frist außer Kraft, sofern nicht durch eine rechtzeitig in Kraft gesetzte Änderungsvorschrift die Befristung aufgehoben oder eine Verlängerung vorgesehen wird.

Die Anordnung eines Verfallsdatums hat den Vorteil, dass hierdurch eine permanente und effektive Gesetzesbereinigung bewirkt wird. Dies erzeugt zudem einen hohen Handlungsdruck auf die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten.

Sofern ein abschließendes Urteil über den Fortbestand einer Norm zur Zeit noch nicht möglich ist, wird bei der betreffenden Norm im Regelfall eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums vorgesehen.

Der Befristungszeitraum wird in der Regel auf eine Dauer von 5 Jahren bestimmt. Beim Vorliegen besonderer Umstände wird vereinzelt ein kürzerer oder längerer Befristungszeitraum vorgesehen.

Die mit der Anordnung von Verfallsdaten verbundene Befristung von Gesetzen und Rechtsverordnungen enthält noch keine vorweggenommene Entscheidung über deren Außerkrafttreten nach Ablauf des Befristungszeitraums. Eine derartige Entscheidung wird erst am Ende des Befristungszeitraums fällig.

Ihr wird eine eingehende Überprüfung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung jeder einzelnen Rechtsvorschrift vorausgehen. Die erforderliche Berücksichtigung des Bestands- und Vertrauensschutzes erfolgt im Rahmen dieser Überprüfung. Ergibt die Überprüfung die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Vorschrift, so wird in einer Änderungsnorm ein neuer Befristungszeitraum bestimmt oder durch Aufhebung der Verfallsregelung eine Überführung in Dauerrecht vorgenommen.

Beim Vorliegen besonderer Gründe wird eine Berichtspflicht vorgesehen.

Hier bewirkt der Ablauf des Befristungszeitraumes kein Außerkrafttreten der in dieser Weise befristeten Rechtsvorschriften.

Die Berichtspflicht verpflichtet die Landesregierung zur rechtzeitigen Überprüfung und zur Vorlage des Überprüfungsergebnisses. Auf dieser Grundlage entscheidet sodann der Normgeber über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Vorschrift.

Mit der Anordnung einer Berichtspflicht ist somit - im Gegensatz zur Anordnung eines Verfalldatums - ein geringerer Handlungsdruck verbunden. Die Anordnung einer Berichtspflicht ist deshalb innerhalb des Befristungsprojekts die Ausnahme.

Die Begründung dieser Ausnahmen erfolgt im Einzelnen bei den in dieser Weise befristeten Vorschriften.

Das vorgelegte Artikelgesetz enthält vereinzelt auch redaktionelle Änderungen, insbesondere die Anpassung an aktuelle Behördenbezeichnungen.

Begleitende Gesetzesevaluation:

Die Befristung von Rechtsvorschriften soll keine lose Fixierung von Verfallsfristen sein, sondern steht in einem unverzichtbaren Kontext zu einer materiellen Evaluation der getroffenen Regelungen. Die Befristung soll den Weg zu einer effektiven nachträglichen (ex-post) Kontrolle eröffnen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Gesetzesevaluation ergibt sich für die Landesverwaltung aus der in die gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen neu eingeführten Vorschrift des § 111. Auf eine Regelung im Artikelgesetz konnte deshalb verzichtet werden.

In vielen Fällen können nur die Ergebnisse einer Gesetzesevaluation die Kriterien liefern, die für die bei Fristablauf fällig werdende Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Rechtsvorschrift benötigt werden. Entsprechendes gilt für Rechtsverordnungen.

Zur Einbeziehung der Rechtsverordnungen in das Artikelgesetzes und die Aufnahme einer Regelung zur Rückkehr zum Verordnungsrang („Entsteinerungsklausel“):

Der Gesetzentwurf sieht vor, auch die Rechtsverordnungen im Rahmen dieses Artikelgesetzes zu befristen. Dies ermöglicht es dem Landtag, einen Überblick über den Gesamtbestand aller untergesetzlichen Normen, die für eine Befristung in Betracht kommen, zu gewinnen. Es ermöglicht darüber hinaus ein einheitliches Beteiligungsverfahren in Bezug auf die Beteiligung von Landtagsausschüssen und vermeidet verfahrensrechtlichen Risiken, die insbesondere bei einer Befristung außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens mit der jeweils im Einzelfall notwendigen Zitierung der Verordnungsermächtigung verbunden wären. Mit der in diesem Artikel vorgenommenen Regelung zur Rückkehr zum Verordnungsrang wird verdeutlicht, dass der

Überprüfungsprozess und die Entscheidung über Fortbestand oder Aufhebung der befristeten Verordnungen wieder in die Verantwortung der zuständigen Stellen der Landesverwaltung übergehen soll.

B Zu einzelnen Bestimmungen

Vorab wird darauf hingewiesen, dass nach der Konzeption dieses Artikelgesetzes die Befristung einer Norm durch die Anordnung eines Verfalldatums der Regelfall ist. Die Begründung hierfür ergibt sich bereits aus den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung dieses Gesetzentwurfs. Daher wird in diesen Fällen auf Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung verzichtet. Die nachfolgenden Einzelbegründungen beziehen sich daher nur auf solche Fälle, in denen von dem vorgenannten Grundsatz abgewichen wird oder in denen sonstige Änderungen vorgesehen sind.

In den Fällen der Aufhebung einer Norm wird immer eine besondere Begründung gegeben.

Begründung zu Artikel 1:

Das Gesetz regelt die Durchführung einer auf Basis eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vereinbarten Grenzberichtigung. Mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug dieser Gebietsänderungen ist das Gesetz gegenstandslos geworden.

Begründung zu Artikel 2:

Das Gesetz trifft Regelungen zum Gebietsausgleich zwischen den Niederlanden und dem Land NRW auf Basis eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande. Die Wirkungen dieses Gebietsausgleiches beziehen sich lediglich auf die verwaltungsmäßige Zuordnung der aufgrund des Staatsvertrages bereits eingegliederten Gebietsteile.

Mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug des Gesetzes ist es im Kern gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Allerdings wirkt es bezogen auf Versorgungsregelungen für übergeleitete Beamte und Angestellte (§§ 4 und 5) fort. Diese Vorschriften müssen daher fortbestehen.

Begründung zu Artikel 4:

Eine Aufhebung oder Befristung des Wahlprüfungsgesetzes durch die Anordnung eines Verfalldatums ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Artikel 33 der Landesverfassung (LV) schreibt zwingend vor, dass eine Wahlprüfung im Zusammenhang mit Landtagswahlen möglich und zulässig ist. Gemäß Artikel 33 Abs. 4 LV wird das Nähere durch Gesetz geregelt. Das Wahlprüfungsgesetz ist deshalb ein verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenes, unverzichtbares Ausführungsgesetz zu Artikel 33 LV. Stattdessen sieht der neue § 13a jeweils bis zur Mitte der Wahlperiode des Landtags eine Berichtspflicht des Innenministeriums vor.

Begründung zu Artikel 5:

Wegen des engen Sachzusammenhangs ist eine getrennte Berichterstattung des Innenministeriums zum Wahlprüfungsgesetz und zu der ergänzenden Durchführungsverordnung unzweckmäßig.

Begründung zu Artikel 7:

Eine Aufhebung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Landesverfassung (LV) werden die Landesfarben und das Landeswappen durch Gesetz bestimmt. Die Landesfarben und das Landeswappen werden damit als wichtige staatliche Identitätselemente in der Verfassung erwähnt und einer gesetzlichen Festlegung überantwortet. Das Gesetz über Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge ist daher ein verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenes, unverzichtbares Ausführungsgesetz zu Art. 1 Abs. 2 LV. Stattdessen sieht der neue § 6 eine Berichtspflicht der Landesregierung vor.

Begründung zu Artikel 8:

Eine Aufhebung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen würde bedeuten, dass anstelle einer gesetzlichen generellen Beflaggungsregelung im Bedarfsfalle Einzelfallregelungen getroffen müssten, die sicherlich zu einem aufwändigerem Verfahren führen würden. Ein Ergebnis, das dem Ziel der Deregulierung offensichtlich widerspricht. Stattdessen sieht der neue § 2 eine Berichtspflicht der Landesregierung vor.

Begründung zu Artikel 11:

Das Gesetz schreibt verbindlich vor, dass ab dessen In Kraft Treten die Erlasse der obersten Landesbehörden und die durch diese bestätigten und genehmigten Urkunden durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden müssen.

Diese Regelung ist obsolet. Die Bekanntmachung der Erlasse ist heute durch § 110 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW geregelt. Nach heutigem Rechtsverständnis bedarf es dazu keines Gesetzes. Die Bekanntmachung anderer Unterlagen wie zum Beispiel Genehmigungen oder Konzessionen ist in spezialgesetzlichen Regelungen festgelegt. Das Gesetz vom 10. April 1872 kann daher für die Zukunft aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 12:

Das Gesetz hat alle bis einschließlich 31. Dezember 1956 verkündeten landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, die nicht in seine Anlage aufgenommen sind, aufgehoben. Diese Aufhebung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1957 wirksam geworden.

Zusätzlich hat dieses Gesetz die Landesregierung ermächtigt, alle in die Anlage aufgenommenen Normen in einem Sonderband, der systematisch gegliedert ist, neu bekannt zu machen. Dies ist am 3. Dezember 1957 erfolgt. Weitere, in die Zukunft weisende Rechtswirkungen hat dieses Gesetz nicht. Es kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 13:

Das Gesetz hebt eine Vielzahl preußischer Rechtsvorschriften auf. Gleichzeitig ordnet es aber die Änderung einer Reihe als Landesrecht fortbestehender Gesetze an. Diese Änderungen sind zum Teil noch heute geltendes Landesrecht. Ein Beispiel hierfür ist die Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Zudem wird das Fortbestehen bestimmter alter Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet. So zum Beispiel alte staatskirchenrechtliche Vorschriften und Satzungen alter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Diese Vorschriften sind zum Teil noch heute von Bedeutung. Daher scheidet eine sofortige Aufhebung des Gesetzes vom 7. November 1961 aus. Das Außerkrafttreten mit Ablauf des Jahres 2007 gibt Gelegenheit, die verbliebenen Regelungswirkungen zu überprüfen und anschließend eine angemessene Entscheidung über das weitere Fortbestehen dieses Gesetzes zu treffen.

Begründung zu Artikel 14:

Das Gesetz weist verschiedene Verwaltungsaufgaben aus der Besatzungszeit den Kreisen/kreisfreien Städten zu. Die Zuständigkeiten der Katasterämter sind neu geregelt im Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, die der Gesundheitsämter im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, die der Straßenverkehrsämter u.a. in der VO über die Bestimmung der Zuständigkeiten nach der StVO. Die Regierungskassen bei den Kreisen/kreisfreien Städten sollen lt. FM in den nächsten Jahren bis 2006 aufgelöst werden. Die Zuständigkeit der Ernährungsämter ist bundesrechtlich im § 15 Ernährungsbewirtschaftungsverordnung geregelt.

Das Gesetz wird daher spätestens mit der vom FM betriebenen Neuregelung der Zuständigkeiten der Regierungskassen obsolet.

Begründung zu Artikel 16:

Das Landeszustellungsgesetz enthält die rechtlichen Voraussetzungen für rechtswirksame Zustellungen. Eine derartige Regelung ist auch für die Zukunft unverzichtbar. Das Landeszustellungsgesetz verweist wegen der Einzelheiten auf das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes. Dieses Gesetz soll in Kürze novelliert werden, so dass es dann auch Regelungen für eine elektronische Zustellung enthält. Wegen des Verweises auf das Zustellungsgesetz des Bundes und dessen bevorstehender Novellierung braucht das Landeszustellungsgesetz in absehbarer Zeit nicht novelliert zu werden. Daher reicht es, wenn das Außerkrafttreten mit Ablauf des Jahres 2007 vorgesehen wird. Dies gibt Gelegenheit, die verbliebenen Regelungswirkungen zu überprüfen und anschließend eine angemessene Entscheidung über das weitere Fortbestehen dieses Gesetzes zu treffen.

Begründung zu den Artikeln 17 bis 21:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Neugliederungsgesetze mit konstitutivem Charakter, deren Rechtswirkung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eintrat und die darüber hinaus keine künftigen Regelungswirkungen mehr entfalten. Durch die ausdrückliche Anordnung, diese Vorschriften nur mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wird ausreichend verdeutlicht, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingetretene Neugliederungsanordnung nicht in Frage gestellt wird. Bezweckt wird lediglich die Rechtsbereinigung des Bestandes des Landesrechts um Vorschriften, von denen keine künftigen Regelungswirkungen mehr ausgehen. Die gesetzliche Regelung zur Neugliederung ist als Rechtsquelle im schriftlichen Gesetz und Verordnungsblatt weiterhin zugänglich und wird lediglich aus der amtlichen Sammlung der Gesetze und Rechtsverordnungen (SGV. NRW.) entfernt.

Begründung zu Artikel 22:

Die Lektorenordnung bezieht sich auf Dienstverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NRW. S. 926) begründet worden sind. Die noch bestehenden Beschäftigungsverhältnisse werden vor Ablauf des Jahres 2015 beendet sein, so dass die Rechtsverordnung dann entbehrlich wird.

Begründung zu Artikel 23 und 24:

Eine Aufhebung der BVOAng (Gliederungsnummer 2031) und der DWVO (Gliederungsnummer 20320) ist nicht möglich, so dass lediglich eine Befristung der Vorschriften in Betracht kommt.

Begründung zu Artikel 26:

Das Gesetz ist durch das am 1.10.1994 in Kraft getretene Dienstrechtliche Kriegsfolgen - Abschlußgesetz (DKfAG, Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20.09.1994, BGBl. I S. 2442) unwirksam geworden; der Anwendungsbereich ist weggefallen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist weggefallen; das Gesetz ist dadurch obsolet geworden.

Begründung zu Artikel 29:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 19. Februar 1957 und die Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 12. Februar 1958 werden auf Grund des Sachzusammenhangs des Regelungsgehalts zu einer Verordnung zusammengefasst und der Befristung unterstellt.

Begründung zu Artikel 30:

Für das Pressegesetz ist die Anordnung eines Verfalldatums gewählt worden. Auf folgende Hintergründe wird aber hingewiesen:

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist die Gesetzgebungszuständigkeit für die Materie Presserecht auf die Länder übergegangen. Das folgt daraus, dass das Recht der Gesetzgebung nach Art. 70 GG grundsätzlich den Ländern zusteht. Dem Bund steht nach Art. 75 Nr.2 GG nur die Rahmengesetzgebungskompetenz unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG zu. Ein entsprechendes Bundes-Rahmengesetz besteht nicht. Das Pressegesetz enthält u.a. Regelungen zur Pressefreiheit, der Zulassungsfreiheit, den Sorgfaltspflichten der Presse, zum Impressum, zum verantwortlichen Redakteur, zur Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen und zum Gegendarstellungsanspruch. Das Fortbestehen einer gesetzlichen Regelung auf Landesebene ist deshalb grundsätzlich erforderlich.

Begründung zu Artikel 31:

Für diese Regelung ist der Anwendungsbereich entfallen. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage für diese landesrechtliche Vorschrift ist durch Art. 21 des Steuerreformgesetzes vom 25.07.1988 mit Wirkung vom 1.1.1990 aufgehoben worden.

Begründung zu den Artikeln 32 bis 34:

Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Vorschriften über die Wiedergutmachung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird die Anordnung einer Berichtspflicht vorgenommen.

Begründung zu den Artikeln 36 bis 41:

Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Vorschriften über die Wiedergutmachung wird nicht in Frage gestellt. Aus diesem Grund wird die Anordnung einer Berichtspflicht vorgenommen.

Begründung zu Artikel 42:

Durch diese Verordnung sind auf Grund der o.g. bundesgesetzlichen Ermächtigung die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nach dem genannten Gesetz dem Landgericht Düsseldorf (Kammer für Wertpapierbereinigung) übertragen worden. Die Verordnung ist seinerzeit mit der gerichtlichen Praxis und dem Finanzministerium abgestimmt worden.

Das BMJ hat auf eine Anfrage zum Stand der Wertpapierbereinigung mit Schreiben vom 24.4.1992 mitgeteilt, dass eine gesetzliche Abschlussregelung für deutsche Auslandsanleihen ohne Zustimmung der USA nicht möglich sei. Die Bundesrepublik Deutschland habe sich in einem Abkommen aus dem Jahre 1953 verpflichtet, das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25.8.1952 (BGBl. I S. 553) nicht ohne Zustimmung der USA zu ändern. Verhandlungen mit den USA über einen Abschlusstermin erschienen wenig Erfolg versprechend. Es hat ferner ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass gegen einen Abschluss der Wertpapierbereinigung zum damaligen Zeitpunkt das Londoner Schuldenabkommen sprechen könnte. Diese Vorschrift sehe vor, dass das Abkommen für den Fall der Wiedervereinigung einer Nachprüfung und ggf. Anpassung unterzogen würde.

Auf eine erneute Anfrage des JM aus dem Jahre 2001 liegt noch keine Antwort des BMJ vor. Die Verordnung muss so lange aufrechterhalten bleiben, wie eine gesetzliche Grundlage besteht.

Begründung zu Artikel 43, 48, 53 bis 56 und 66:

Es soll geprüft werden, ob das Gesetz aufgehoben werden kann und die noch erforderlichen Vorschriften in ein Ausführungsgesetz über das Verfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit überführt werden können. Ein solches Ausführungsgesetz könnte die noch erforderlichen Bestimmungen der folgenden Landesgesetze in einem Gesetz zusammenfassen, vereinheitlichen und modernisieren: Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879, Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899, Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 und Preußisches Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899.

Die Frist von einem Jahr ist ausreichend und erforderlich, um die notwendige Praxisbeteiligung durchzuführen und um feststellen zu können, ob das Projekt sinnvoll und realisierbar ist.

Begründung zu Artikel 44:

Durch diese Verordnung sind die im Gerichtsverfassungsgesetz und in Bundesgesetzen auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nach § 1 Satz 1

des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. 7.1960 (BGBl. I S. 481) der Landesregierung erteilt sind, auf den Justizminister übertragen worden. Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 5.1960 (2 BvL 76/58) waren bundesgesetzliche Ermächtigungen, die einer obersten Landesbehörde erteilt worden waren, nichtig. Durch diese Entscheidung waren zahlreiche Ermächtigungen, die der Landesjustizverwaltung in den o.g. Gesetzen erteilt worden waren, nicht mehr geeignet, die von dem damaligen Justizminister in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu tragen. Um die unerwünschten Folgen, die sich aus dieser Rechtslage ergeben haben, zu beseitigen, ist das Gesetz vom 1. 7.1960 ergangen. Dieses Gesetz in nach wie vor in Kraft.

Auf der Verordnung vom 6. 7.1960 basieren noch einige der im Justizbereich erlassenen Rechtsverordnungen. Zudem ist nicht hinreichend sicher, ob inzwischen in allen Bundesgesetzen eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Ermächtigung enthalten ist.

Begründung zu Artikel 45:

Mit der "Global-VO" vom 15. 7.1960 sind seinerzeit alle Verordnungen legalisiert worden, denen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1960 die notwendige Rechtsgrundlage fehlte. Hierzu gehört(e) u.a. die VO vom 10.12.1952. In § 1 ist klar gestellt worden, dass für die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf - weiterhin - die durch VO vom 10.12.1952 bekannt gegebene Regelung gilt.

Die VO vom 15.7.1960 besteht derzeit nur noch aus dem genannten § 1.

Die VO vom 15.7.1960 muss ebenso wie die VO vom 10.12.1952, auf die sie sich bezieht, so lange aufrecht erhalten bleiben, wie eine gesetzliche Grundlage besteht.

Begründung zu Artikel 46 und 47:

Zum Stand der Wertpapierbereinigung wird auf die Ausführungen zu der Verordnung vom 10.12.1952 (GV. NRW. 1953 S. 1/SGV. NRW. 301) Bezug genommen (Artikel 42).

Die Verordnung muss so lang aufrechterhalten bleiben, wie eine gesetzliche Grundlage besteht.

Begründung zu Artikel 49:

Auf dieser Delegationsverordnung basieren die bestehenden Konzentrationsverordnungen für die beiden genannten Bereiche. Für den Bereich der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen muss die Delegationsverordnung als Grundlage für die Zuständigkeitsregelung auf Dauer beibehalten werden.

Für den Bereich der Konkursachen ist die Delegationsverordnung jedenfalls so lange von Bedeutung, wie noch "Altverfahren" abzuwickeln sind.

Darüber, wann mit einer abschließenden Erledigung der Konkursverfahren gerechnet werden kann, lässt sich derzeit zwar keine konkrete Aussage treffen. Dies wird nach den vorliegenden Berichten noch mehrere Jahre dauern. Allerdings sollte die Verordnung vom 16.7.1957 befristet werden, um nach Fristablauf zu prüfen, ob eine Abwicklung der alten Konkursachen erfolgt ist und - unter Beschränkung auf die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen - die Verordnung neu gefasst werden kann.

Begründung zu Artikel 50:

Die Aufrechterhaltung der auswärtigen Strafkammern ist vor kurzem eingehend geprüft worden. Danach besteht keine Veranlassung, die auswärtigen Strafkammern aufzulösen.

Eine erneute Überprüfung, ob die Einrichtung auswärtiger Strafkammern im gegenwärtigen Umfang aufrechterhalten bleiben soll, erscheint sinnvoll.

Begründung zu Artikel 51, 57 und 64

- Im Hinblick darauf, dass der Präsident des Landgerichts für seinen eigenen Geschäftsbereich Apostillen erteilen kann, der Präsident des Oberlandesgerichts aber nicht, ist eine Prüfung, ob auf der Ebene des Justizministeriums NRW und des Innenministeriums NRW Apostillen erteilt werden sollen, erforderlich. Außerdem muss geprüft werden, ob die Regierungspräsidenten für die allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichte weiterhin zuständig sein sollen.
- Es bedarf der Prüfung, ob das Justizministerium NRW weiterhin für die Weiterleitung von Ersuchen nach dem VN-Übereinkommen als Übermittlungsstelle im Sinne dieses Übereinkommens zuständig sein soll oder aber diese Aufgabe von einer Behörde des nachgeordneten Bereichs übernommen werden kann.
- Es soll geprüft werden, ob das Gesetz aufgehoben werden kann und die noch erforderlichen Vorschriften in ein Ausführungsgesetz über das Verfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit überführt werden können. Ein solches Ausführungsgesetz könnte die noch erforderlichen Bestimmungen der folgenden Landesgesetze in einem Gesetz zusammenfassen, vereinheitlichen und modernisieren: Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879, Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899, Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 und Preußisches Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899.

Die Frist von einem Jahr ist ausreichend und erforderlich, um die notwendige Praxisbeteiligung durchzuführen und um feststellen zu können, ob das Projekt sinnvoll und realisierbar ist.

Begründung zu Artikel 52:

§ 13 AGKO kann aufgehoben werden. Die Vorschrift ist redundant. Ihr Regelungsgehalt ergibt sich bereits aus §§ 112 KO, 32 HGB i.d.F. bis zum 31.12.1998. Diese Vorschriften sind gem. § 103 EG-InsO für Konkursverfahren weiterhin anwendbar.

Im übrigen kommt eine Aufhebung zur Zeit (noch) nicht in Betracht. Bei den Amtsgerichten in NRW, die bis zum 31.12.1998 für Konkursverfahren zuständig waren, sind wegen der verfahrensimmanenten längeren Dauer solcher Verfahren immer noch Konkursverfahren anhängig. Darunter befinden sich auch immer noch Verfahren, in denen (noch) nicht darüber entschieden worden ist, ob das Konkursverfahren eröffnet werden kann, oder (mangels Masse) abzuweisen ist.

Konkursverfahren können systembedingt eine längere Zeit dauern, da eine Aufhebung erst nach Abschluss der Verteilung in Betracht kommt. Bisher ist noch nicht einmal in allen bis zum 31.12.1998 angebrachten Verfahren über die Eröffnung entschieden. Es ist nicht abzusehen, wann die letzten Konkursverfahren bei den nordrhein-westfälischen Gerichten abgewickelt sein werden.

Begründung zu Artikel 58:

Aktuell unterliegt die Bewährungshilfe einem umfassenden Prozess der Neustrukturierung und -organisation. Der Status des ehrenamtlichen Bewährungshelfers steht daher „auf wackeligen Beinen“. Angesichts dessen handelt es sich potenziell nicht (mehr) um eine auf Dauer angelegte Regelungsmaterie. Jedenfalls scheint es gerechtfertigt, entsprechende Regelungen künftig nur noch befristet zu treffen.

Aufgrund der recht bald anstehenden Reformen dürfte eine Befristung zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2005 - also für einen Zeitraum von nunmehr noch gut 2 Jahren - angemessen sein.

Begründung zu Artikel 59:

Anpassung an das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG). Die Befristung entspricht der im LWKG vorgenommenen.

Begründung zu Artikel 60:

Die Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses wurde im Jahre 2000 im Rahmen des 2. ModernG umfassend überprüft. Dabei wurde im Interesse der Verfahrensvereinfachung auf die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten verzichtet. Die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in Münster wurde auch für die absehbare Zukunft für notwendig gehalten. Diese Bewertung ist heute noch unverändert zutreffend. Die Institution des Vertreters des öffentlichen Interesses gibt der Landesregierung die Möglichkeit, unmittelbar in anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren einzugreifen und in Form von Schriftsätzen und Anträgen und durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Interessen der Landesregierung wirksam zur Geltung zu bringen.

Das Außer Kraft treten mit Ablauf des Jahres 2008 gibt der Landesregierung Gelegenheit, die Notwendigkeit der Regelung und die Zweckmäßigkeit ihrer Inhalte zu überprüfen und anschließend eine angemessene Entscheidung über das weitere Fortbestehen dieser Verordnung zu treffen.

Begründung zu Artikel 61:

Es handelt sich um eine Delegationsvorschrift. Im Falle der Aufhebung müssten die Aufgaben durch das Justizministerium wahrgenommen werden. Das würde den Verwaltungsaufwand erhöhen und dem im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung propagierten Gedanken der verstärkten Delegation von Aufgaben zuwiderlaufen.

Begründung zu Artikel 62:

Art. 1 bis 4, 7, 9, 14, 16, 19 bis 21, 23, 25, 33, 34, 36 bis 39, 41 bis 71, 76 bis 82, 84, 86 bis 90 wurden bereits in der Vergangenheit aufgehoben oder sind gegenstandslos. Es können die folgenden weiteren Vorschriften aufgehoben werden:

- Art. 26 § 1: Die bundesrechtliche Grundlage des Art. 143 Abs. 1 EGBGB ist durch das BeurkG vom 28. 8.1969 aufgehoben worden.
- Art. 29: Die Vorschrift enthält Regelungen für ein im numerus clausus des BGB-Sachenrechts nicht vorhandenes dingliches Wiederkaufsrecht bei Rentengütern. Die dazu erforderliche Länder-Öffnungsklausel, Art. 62 EGBGB, ist inzwischen außer Kraft getreten. Sie wurde ursprünglich durch Gesetz vom 6. 7.1938 über das Erlöschen der Fideikommission und sonstiger gebundener Vermögen aufgehoben. Trotz der grundsätzlichen Aufhebung dieser Gesetzgebung durch das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 45 vom 20. 2.1947 blieb Art. 62 EGBGB gem. Art. X Nr. 2 i.V.m. Art. III Nr. 2 KRG Nr. 45 bzgl. seiner sachenrechtlichen Auswirkungen außer Kraft. Daran ändert auch nichts, dass bei der Neubekanntmachung des EGBGB aufgrund Art. 2 § 10 des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. 9.1994 der Art. 62 EGBGB uneingeschränkt als geltendes Recht neu bekannt gemacht worden ist; die Ermächtigung zur Neubekanntmachung ist keine Gesetzgebungsbefugnis.
- Art. 44 bis 67: Die Vorschriften betreffen Überleitungsbestimmungen zum ehelichen Güterrecht aus Anlass der Einführung des BGB zum 1. 1.1900. Die Vorschriften können nunmehr vollständig aufgehoben werden. Es ist ausgeschlossen, dass ein Ehepartner, der bereits zum 31.12.1899 verheiratet war, heute noch lebt. Soweit die güterstandsrechtlichen Regelungen noch für andere Rechtsverhältnisse, insbesondere das Erbrecht,

von Bedeutung sein könnten, steht dies seiner Aufhebung nicht entgegen. Die Aufhebung erfolgt ex nunc. Zur Klärung erbrechtlicher Fragen ist deshalb ein Rückgriff auf Artikel 44 bis 67 AGBGB weiterhin möglich.

Die noch geltenden Normen haben sich – soweit nicht deren Aufhebung oder eine Berichtspflicht vorgeschlagen wird - bewährt und werden auf Dauer benötigt.

Begründung zu Artikel 63:

Die Änderung dient der Klarstellung

Begründung zu Artikel 65:

Die Aufhebung des Gesetzes würde bei noch Bestehen von Rentengütern die Inanspruchnahme des Landes wegen Enteignung auslösen. Die Relevanz von Rentengütern kann derzeit nicht verlässlich beurteilt werden. Innerhalb des Befristungszeitraums sollen Amtsgerichte und Notare ersucht werden, die aktuelle Bedeutung von Rentengütern zu beobachten.

Begründung zu Artikel 67:

Das Personenstandsgesetz qualifiziert in den §§ 67, 67 a und 68 einige Pflichtverletzungen (Anzeigepflichten, Vornahme einer kirchlichen Trauung vor standesamtlicher Eheschließung) als Ordnungswidrigkeiten, bestimmt jedoch keine für die Verfolgung und Ahndung zuständige Behörde. Dies obliegt den Ländern, was in NRW durch die o.g. Rechtsverordnung erfolgt. Zur ordnungsgemäßen Ausführung des Bundesrechts muss die Rechtsverordnung daher fortbestehen. Allerdings ist sie zu aktualisieren.

Begründung zu Artikel 69:

Die Verordnung soll weder aufgehoben noch durch die Anordnung eines Verfallsdatums befristet werden. Es handelt sich hierbei um eine reine Zuständigkeitsregelung für die Ausführung von Bundesrecht ohne materielle Regelungsinhalte. Hierzu sind die Landesregierung bzw. die Ressortminister für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verpflichtet. Somit wird das Außerkrafttreten dieser Norm nach Fristablauf und ihre (obligatorische) unveränderte Neuregelung zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

Begründung zu Artikel 70:

Redaktionelle Änderungen berücksichtigen die Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes in 1976 sowie die geltende Bezeichnung der Ämter.

Begründung zu Artikel 71:

Nach § 17 Schutzbereichsgesetz bestimmen die Landesregierungen die Behörde, die die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen haben (Festsetzungsbehörde) und regeln ihre Zuständigkeiten. Diese Rechtsnorm gilt unverändert fort.

Die Befristung der Gültigkeitsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2008 ist geboten um den Stand der Rechtsgültigkeit der der Verordnung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Begründung zu Artikel 73:

Die Novellierung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes ist bereits eingeleitet. Mit dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann voraussichtlich erst zum Ende des Jahres 2004 gerechnet werden.

Begründung zu Artikel 79:

Das Land Nordrhein-Westfalen veranstaltet mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine gemeinschaftliche Klassenlotterie. Grundlage dieses Handelns ist das Gesetz vom 2.10.1947. An eine Beendigung dieser Betätigung ist nicht gedacht.

Begründung zu Artikel 83:

Die in den Vorschriften enthaltenen Vereinfachungsregeln bei der Rückübertragung von Marksteinschutzflächen an die an diese Flächen angrenzenden Eigentümer werden noch in ca. 3000 Fällen (Stand Mitte 2000) gebraucht. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2008 eine Reihe dieser Fälle abgearbeitet werden können. Vor Ablauf der Verfallsfrist ist festzustellen, ob ggf. noch ein weiterer Bedarf für dieses Gesetz besteht, weil noch nicht alle Rückübertragungen vorgenommen werden konnten.

Begründung zu Artikel 86:

Unschädlichkeitszeugnisse dienen unter den Voraussetzungen der Vorschrift der vereinfachten Übertragung von Grundstücksteilen oder der vereinfachten Aufhebung von Rechten an einem Grundstück. Nach derzeitiger Sicht würden durch einen Wegfall des Gesetzes nicht unerhebliche Vereinfachungsregeln im Grundstücksverkehr aufgegeben, immerhin wurden die Vorschriften des Gesetzes in 2000 in insgesamt 339 Fällen mit Erfolg angewendet. Nach Ablauf von fünf Jahren ist nunmehr zu prüfen, ob diese Konstellationen unverändert zutreffen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag zu berichten.

Begründung zu Artikel 90:

Dieses Gesetz soll weder aufgehoben, noch durch die Anordnung eines Verfallsdatums befristet werden. Das Bergbauhilfsgesetz ist im Jahre 1989 mit dem Ziel geändert worden, die damalige Westfälische Berggewerkschaftskasse (WBK) in die Rechtsform der GmbH umwandeln zu können und hierdurch die Einbeziehung in die Neuorganisation der bergbaulichen Gemeinschaftseinrichtungen zu ermöglichen (§ 2 Abs. 1 a Bergbauhilfsgesetz). Die WBK ist zwischenzeitlich in eine GmbH umgewandelt worden und firmiert nunmehr als Deutsche Montan Technologie (DMT), Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH. Zweites Ziel der Novellierung des Bergbauhilfsgesetzes war die Sicherstellung leistungsfähiger technischer Prüfeinrichtungen für den Bergbau. § 2 Abs. 2 Satz 3 Bergbauhilfsgesetz sieht daher eine "Reservezuständigkeit" der WBK für die Vorhaltung technischer Prüfeinrichtungen vor, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht anderweitig gesichert ist. Die Entscheidung, ob die "Reservezuständigkeit" von der WBK wahrgenommen werden muss, liegt bei der Bergbehörde. Diese Ermächtigung bleibt erforderlich, weil bei schrumpfendem Steinkohlenbergbau die Vorhaltung von sicherheitlich notwendigen Prüfeinrichtungen durch andere Träger nicht gewährleistet ist; die Option für eine Inpflichtnahme der WBK muss daher erhalten bleiben. Eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums kommt nicht in Betracht, weil die Möglichkeit zur Inpflichtnahme auf Dauer erhalten bleiben muss.

Begründung zu Artikel 91:

Es soll weder eine Aufhebung, noch eine Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums erfolgen. Das Allgemeine Berggesetz gilt in dem Umfang und aus den Gründen fort, die in Fußnote 2 der im SGV enthaltenen Fassung angegeben sind. Insbesondere sind die Vorschriften über bergrechtliche Gewerkschaften noch anzuwenden. Der Auflösungszeitpunkt für bergbaulich tätige Gewerkschaften ist im Bundesberggesetz mehrfach hinausgeschoben worden, zuletzt bis Anfang 1994 (§ 163 Abs. 4 Bundesberggesetz [BBergG]). Seither sind aufgelöste Gewerkschaften abzuwickeln (§ 164 BBergG); die Abwicklung ist noch nicht bei allen Gewerkschaften abgeschlossen, so dass Sondervorschriften für bergrechtliche Gewerkschaften nach wie vor erforderlich sind.

Begründung zu Artikel 92:

Dieses Gesetz soll weder aufgehoben, noch durch die Anordnung eines Verfallsdatums befristet werden. Das Gesetz über die Bergschulvereine regelt vordergründig nur die Genehmigungspflichtigkeit des Zwecks derartiger Vereine, nämlich Träger einer Bergschule zu sein. Neben den Bergschulvereinen können aber auch die vorerwähnten Bergbauhilfsgassen Träger von Bergschulen sein. Dies war und ist namentlich die erwähnte Westfälische Berg-

Gewerkschaftskasse, heute DMT. Innerhalb dieser Konstruktion gewährleistet das Gesetz über die Bergschulvereine im Zusammenhang mit dem Bergbauhilfsskassengesetz u.a. die Aufsichtsrechte der Bergbehörden, die durch Beiräte oder Ausschüsse wahrgenommen werden. Um dies dauerhaft sicher zu stellen, muss das Gesetz fortgelten und eignet sich daher weder für eine Aufhebung noch eine für die Anordnung eines Verfallsdatums.

Begründung zu Artikel 93:

Der Regelungsgehalt des Gesetzes ist in das Ruhrverbandsgesetz vom 7.2.1990 (GV. NRW. S. 178) übernommen worden.

Begründung zu Artikel 94:

Das Gesetz regelt u. a. die nachlaufende Finanzierung der Biggetalsperre. Die Evaluierung wird durch § 16a gesichert und der Landtag im Jahr 2008 über das Ergebnis unterrichtet.

Begründung zu Artikel 95:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassungen berücksichtigen die erfolgten Neuorganisationen sowie die Gesetze zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 2:

Die Befristung erfolgt vor dem Hintergrund der Kabinetttentscheidung vom 15. Juli 2003.

Begründung zu Artikel 96:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassungen berücksichtigen die erfolgte Zuständigkeitsänderung und Umbenennung von Ausschüssen des Landtags.

Zu Nummer 2:

Anpassung an das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG).

Zu Nummer 3:

Die Befristung entspricht der im LWKG vorgenommenen.

Begründung zu Artikel 97:

Die Aufhebung kann erfolgen, da Siedlungsverfahren in der nach dem Reichssiedlungsgesetz vorgesehenen Art und Weise heute nicht mehr stattfinden.

Begründung zu Artikel 98:

Die Aufhebung kann erfolgen, da die nach diesem Gesetz vorgenommene Förderung von Neu- und Aussiedlungen im Bereich der Landwirtschaft eingestellt worden ist.

Begründung zu Artikel 99:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3:

Anpassung an allgemein geltende Widerspruchsfristen.

Zu Nummer 4:

Anpassung an die Terminologie des Flurbereinigungsgesetzes und redaktionelle Berücksichtigung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG).

Zu Nummer 5:

Die Regelung war lediglich für die Haushaltsjahre 1953 und 1954 erforderlich, sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7:

Die Befristung erfolgt vor dem Hintergrund der Kabinetttentscheidung vom 15. Juli 2003.

Begründung zu Artikel 100:

Im Befristungszeitraum wird überprüft werden, ob die Kostenfreistellungen noch als geboten und angemessen gelten können.

Begründung zu Artikel 101

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung an die geltende Gemeindeordnung NRW.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Aktualisierung der Gesetzesfundstelle.

Zu Nummer 3:

Die Befristung erfolgt vor dem Hintergrund der Kabinetttentscheidung vom 15. Juli 2003.

Begründung zu Artikel 102

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Aktualisierungen von Gesetzesfundstellen und Bezeichnungen.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Berücksichtigung der Gesetze zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Berücksichtigung der Gesetze zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 4:

Die Befristung erfolgt vor dem Hintergrund der Kabinetttentscheidung vom 15. Juli 2003.

Begründung zu Artikel 103:

Im Benehmen mit der Milchwirtschaft hat Nordrhein-Westfalen von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Molkereien eine Umlage zu erheben. Mit der Verordnung wird der Einzug, die Höhe der Umlage sowie das Kassenverfahren geregelt. Ihre Wirksamkeit soll überprüft werden.

Begründung zu Artikel 104:

Die Vogelberingungsverordnung ist neu zu fassen. Da sie mit ihrem Kernregelungsgehalt bundesweit gilt, bedarf eine Neufassung einer Abstimmung mit den Bundesländern und dem Bund. Die vorgesehene Befristung gewährleistet den dazu erforderlichen Zeitrahmen.

Begründung zu Artikel 105:

Der Anwendungsbereich für die auf preußischem Fischereirecht beruhenden Verordnung ist durch das Landesfischereigesetz entfallen.

Begründung zu Artikel 107:

Das Gesetz kann befristet werden.

Anmerkung:

Das Landeseisenbahngesetz wird vermutlich zeitlich vor dem avisierten Befristungs-Artikelgesetz durch das in Vorbereitung befindliche Seilbahngesetz, wahrscheinlich auch durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie geändert. Diese evtl. zwischenzeitlich erfolgten Änderungen müssen in dem Befristungs-Artikelgesetz bei der Behandlung des Landeseisenbahngesetzes beachtet werden.

Begründung zu Artikel 108:

Die Vorschrift soll weder aufgehoben, noch durch die Anordnung eines Verfallsdatums befristet werden. Nach § 37 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV.NRW, S. 254) bestimmt das zuständige Ministerium durch (u.a. diese) Rechtsverordnung, welche Gewässer schiffbar sind. Da die Nutzung der Ruhr für die Binnenschifffahrt auf Dauer angelegt ist, ist ein Aufhebung bzw. Befristung durch die Anordnung eines Verfallsdatums der Norm unzweckmäßig.



111. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 28. Januar 2004

Mitteilungen des Präsidenten 10981

1 Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4500 - Neudruck

Erste Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/4660

Zweite Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 13/4860

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksachen 13/4800 bis 13/4806, 13/4808,
13/4810 bis 13/4816

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/5000

In Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung (MFP) des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2003 bis 2007

Unterrichtung
durch die Landesregierung

zur Beratung
Drucksache 13/4501

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5001

Und:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/4502, 13/4582 und 13/4614

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/4817

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur dritten Lesung
Drucksache 13/5002

dritte Lesung 10981

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 10981
Edgar Moron (SPD) 10987
Dr. Ingo Wolf (FDP) 10998
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11003
Ministerpräsident Peer Steinbrück ... 11013
Helmut Stahl (CDU) 11023
Gisela Walsken (SPD) 11026
Angela Freimuth (FDP) 11028

Edith Müller (GRÜNE).....	11031	4 Abitur nach 12 Jahren	
Minister Jochen Dieckmann.....	11033	Antrag	
Eckhard Uhlenberg (CDU).....	11036	der Fraktion der CDU	
M. Thomann-Stahl (FDP) (z. GO)....	11039	Drucksache 13/4907.....	11059
Helmut Stahl (CDU) (z. GO)	11039		
Ergebnis	11039	Michael Solf (CDU).....	11059
(siehe hierzu auch namentliche			11069
Abstimmung - Anlage)		Edgar Moron (SPD).....	11061
2 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die		Ralf Witzel (FDP).....	11062
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	11064
(Wahlkreisgesetz)		Ministerin Ute Schäfer	11065
		Manfred Degen (SPD).....	11068
Gesetzentwurf		Joachim Schultz-Tornau (FDP).....	11070
der Landesregierung		Ergebnis	11071
Drucksache 13/4002			
Beschlussempfehlung und Bericht		5 Bundeseinheitliches Antikorruptions-	
des Hauptausschusses		register	
Drucksache 13/4929		Antrag	
zweite Lesung	11041	der Fraktion der FDP	
		Drucksache 13/4764.....	11071
Dorothee Danner (SPD).....	11041	Dr. Robert Orth (FDP)	11072
Werner Jostmeier (CDU)	11042	Ursula Bolte (SPD).....	11073
Marianne Thomann-Stahl (FDP).....	11044	Peter Biesenbach (CDU).....	11074
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	11045	Monika Düker (GRÜNE).....	11075
Minister Dr. Fritz Behrens	11046	Minister Dr. Fritz Behrens.....	11076
Ergebnis	11048	Ergebnis	11077
3 Leistungsfähigkeit der Hauptschulen		6 Online-Offensive für Beratungsstellen in	
wiedergewinnen - Hauptschulprofilierungs-		NRW	
programm auflegen		Antrag	
Antrag		der Fraktion der FDP	
der Fraktion der CDU		Drucksache 13/4419	
Drucksache 13/4906	11048	Beschlussempfehlung und Bericht	
Marie-Theres Ley (CDU).....	11048	des Ausschusses für Kinder, Jugend und	
Wolfgang Große Brömer (SPD).....	11050	Familie	
Ralf Witzel (FDP)	11051	Drucksache 13/4725.....	11077
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	11053	Dr. Frank Freimuth (SPD)	11078
Ministerin Ute Schäfer.....	11054	Bernhard Tenhumberg (CDU).....	11078
	11058	Christian Lindner (FDP).....	11079
Bernhard Recker (CDU).....	11056		11083
Marlies Stotz (SPD).....	11057	Ute Koczy (GRÜNE).....	11080
Brigitte Capune-Kitka (FDP)	11057	Ministerin Birgit Fischer	11082
Ergebnis	11058	Ergebnis	11083

7 Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4867

erste Lesung..... 11083

Minister Wolfram Kuschke 11083

Ergebnis 11084

8 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

erste Lesung..... 11084

Ministerin Hannelore Kraft 11084

Ursula Bolte (SPD)..... 11085

Klaus-Dieter Stallmann (CDU)..... 11085

Karl Peter Brendel (FDP)..... 11085

Monika Düker (GRÜNE) 11086

Ergebnis 11086

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

erste Lesung..... 11086

Minister Dr. Fritz Behrens 11086

Helga Schwarz-Schumann (SPD).... 11087

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU).... 11088

Karl Peter Brendel (FDP)..... 11089

Monika Düker (GRÜNE) 11090

Ergebnis 11091

10 Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4580

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/4909

zweite Lesung..... 11091

Ergebnis 11091

11 Schweinepest in NRW künftig auch durch Markerimpfstoff wirksam bekämpfen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4885..... 11091

Ergebnis 11091

12 Verfassungsgerichtliches Verfahren zum Gesetz des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des schleswig-holsteinischen Abgeordnetengesetzes und zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

2 BvK 1/03
Vorlage 13/2498

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/4859..... 11091

Ergebnis 11091

13 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 34 gemäß
§ 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2452 - AIVV
13/3428 - VA
13/3578 - AKo
13/3623 - RA
13/3687 (EA) - RA
13/4748 (EA) - RA

13/3625 - AGS
13/4416 - AStW
13/4486 - AGS
13/4562 - AWMT

Dr. Jens Jordan (FDP)
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)
(ab 14:00 Uhr)

Barbara Steffens (GRÜNE)

Drucksache 13/4930 11091

Ergebnis 11092

14 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 41 - Neudruck 11092

Ergebnis 11092

Entschuldigt waren für den 28.01.2004

Minister Wolfgang Gerhards
(ab 15:00 Uhr)
Minister Wolfram Kuschke
(ab 18:45 Uhr)
Minister Harald Schartau
(ab 17:30 Uhr)
Minister Dr. Michael Vesper
(ab 16:30 Uhr)

Gabriele Behler (SPD)
Axel Dirx (SPD)
(bis 13:00 Uhr)
Gisela Ley (SPD)
Ina Meise-Laukamp (SPD)
(ab 15:00 Uhr)
Hildegard Nießen (SPD)

Hermann-Josef Arentz (CDU)
(ab 13:00 Uhr)
Richard Blömer (CDU)
Tanja Brakensiek (CDU)
Franz-Josef Britz (CDU)
(ab 14:40 Uhr)
Lothar Hegemann (CDU)
Gisela Hinnemann (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 15:00 Uhr)
Manfred Kuhmichel (CDU)
(ab 14:30 Uhr)
Rainer Lux (CDU)
Antonius Rösenberg (CDU)

ben dem Einsatz des Lebens, ist für mich jedenfalls nicht mehr nachvollziehbar. Deswegen ist es gut und richtig, dass diese Voraussetzung gestrichen wurde und die nunmehr gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen klarer und einfacher geworden sind.

Kollege Stallmann hat die Frage angesprochen, ob es weiterhin ein Geldgeschenk geben soll, das den Ausdruck der Anerkennung verstärkt. Hierüber wird man sich in der Beratung sicherlich unterhalten können. Ich räume auch gern ein, dass die Frage, wie hoch ein Geldbetrag ist, sicherlich je nach Einkommens- und Vermögenssituation unterschiedlich beantwortet wird. Ich meine aber, dass das Symbol der Anerkennung die Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung sind und wir kein Geldgeschenk zusätzlich benötigen und - die Höhe ist angesprochen worden - es vielleicht sogar eher den Ausspruch der Anerkennung entwertet, wenn dann ein für viele recht kleiner Geldbetrag dazukommt.

Wir werden dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form grundsätzlich zustimmen, uns im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überlegen, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Wir hoffen, dass möglichst viele Menschen die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Rettungsmedaille erfüllen und sie diese dann auch bekommen werden. - Herzlichen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Düker das Wort.

Monika Düker⁷ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich über die breite Unterstützung der Neufassung des Rettungstatengesetzes. Auch wir unterstützen ein solches Gesetz. Ich denke, es dient der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung. Ich hoffe, dass wir den Gesetzentwurf im Ausschuss zügig beraten können. Die Landesregierung hat unsere volle Unterstützung. Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner anschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Düker. - Frau Ministerin, wollten Sie noch etwas für die Landesregierung sagen?

(Ministerin Hannelore Kraft: Nein!)

- Entschuldigung, dann war das ein Versehen.

Dann sind wir am Ende der Beratungen und kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4869 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Herrn Minister Dr. Behrens für die Landesregierung das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Überregulierung durch zu viele und zu komplizierte gesetzliche Vorschriften, durch andere Vorschriften, Verwaltungsvorschriften etwa, ist ein seit langem erkanntes Hindernis für erfolgreiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Zu viele und zu komplizierte Vorschriften lähmen bürgerschaftliches, unternehmerisches Engagement und Initiative und sind international gesehen ein Wettbewerbsnachteil.

Bürokratiekosten machen nach Einschätzung der EU etwa 5 bis 6 % des Bruttoinlandsproduktes aus. Über optimierte Gesetze könnten wir danach allein in der Bundesrepublik - so Schätzungen der EU - etwa 50 Milliarden € einsparen.

Völlig zu Recht hat deshalb unser Ministerpräsident Peer Steinbrück in seiner Regierungserklärung den überbordenden Vorschriften im Land den Kampf angesagt und den Abbau von Vorschriften zu einem Schwerpunktthema der Landespolitik erklärt.

Die Landesregierung gibt sich mit einem isolierten Aufspüren einzelner belastender Vorschriften nicht oder nicht mehr zufrieden. Das war der politische Ansatz der 80er- und der 90er-Jahre. Sie unterbreitet vielmehr dem Parlament den Vorschlag, alle bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit diese in der Verantwortung des Landtages liegen, auf den Prüfstand zu stellen.

Mit einem Beschluss des Kabinetts vom 15. Juli des vergangenen Jahres haben wir uns das ehrgeizige Ziel gesetzt, dem Landtag mit insgesamt drei Artikelgesetzen vorzuschlagen, den gesamten Bestand des Landesrechts innerhalb von nur einem Jahr zu überprüfen und möglichst zu befristen. Dieses Vorhaben ist so und in dieser Komplexität und Vollständigkeit einmalig in der Bundesrepublik Deutschland und geht weit über alle bisherigen Überprüfungs- und Befristungsvorhaben des Bundes und anderer Bundesländer hinaus.

Um dieses Projekt umsetzen zu können, sollen chronologisch zunächst die ältesten Vorschriften unter die Lupe genommen werden, um dann in zwei weiteren Gesetzen noch im Laufe dieses Jahres den restlichen Bestand des Landesrechtes zu befristen. Das soll in jeweils 20-Jahres-Schritten geschehen. Der heute zur Debatte stehende Gesetzentwurf eines ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts umfasst einen ersten Zeitabschnitt zwischen 1946 und 1966 und schließt auch übergeleitetes Altrecht vor 1946 ein. Es werden Artikelgesetze für die Vorschriften folgen, die in den Jahren 1967 bis 1987 entstanden sind und als drittes von 1988 bis heute.

Wir wollen aber nicht bei der Befristung des Landesrechts stehen bleiben.

Alle Ressorts waren zusätzlich aufgefordert, bereits jetzt alle Vorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht gänzlich verzichtbar seien und aufgehoben werden könnten. Alle Aufhebungsvorschläge sind - soweit sie die Jahre 1946 bis 1966 betreffen - in das erste Artikelgesetz eingebaut worden. Auf eine Befristung ist nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet worden. Deshalb kann sich das Ergebnis des ersten Befristungsgesetzes insgesamt durchaus sehen lassen.

Auf den ersten Überprüfungszeitraum entfallen insgesamt 199 bislang unbefristet geltende Rechtsvorschriften, davon 84 Gesetze und 115 Rechtsverordnungen. 15 Gesetze und 41 Rechtsverordnungen der 199 Rechtsvorschriften können unserer Überzeugung nach gänzlich aufgehoben werden. Die Quote von fast einem Drittel der überprüften Vorschriften ist beachtlich.

Darüber hinaus sollen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf 90 Vorschriften befristet werden. Dabei enthält der Gesetzentwurf zwei Formen der Befristung: entweder die Anordnung eines Verfallsdatums oder die Anordnung einer gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu einem verbindlichen Stichtag.

Das hat gute Gründe: Die Anordnung eines Verfallsdatums bietet den Vorteil, automatisch eine permanente und effektive Gesetzesbereinigung zu erreichen. Außerdem erzeugt sie einen hohen Handlungsdruck, und die Verantwortung des Parlaments für die letztendlich zu treffende Entscheidung wird betont. Die Anordnung eines Verfallsdatums soll deshalb vorrangig in Betracht gezogen werden.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann man allerdings auch eine Berichtspflicht vorsehen. Auch das geht nach dem Gesetzentwurf. Mit Anordnung einer Berichtspflicht ist nach Ablauf des Befristungsdatums kein gesetzlich angeordnetes Außerkraft-Treten der Vorschrift verbunden, sondern sie verpflichtet die Landesregierung zur rechtzeitigen Überprüfung und Vorlage eines Überprüfungsergebnisses an das Parlament, das seinerseits entscheiden muss.

Von den 90 zu befristenden Vorschriften ist für 18 Gesetze und 41 Rechtsvorschriften die Anordnung eines Verfallsdatums vorgesehen. Eine Berichtspflicht sieht der Gesetzentwurf für 20 Gesetze und 11 Rechtsverordnungen vor.

Vizepräsidentin Edith Müller: Herr Minister, Ihre Redezeit ist beendet.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Ich höre sofort auf. - Meine Damen und Herren, mit der grundsätzlichen Befristung allen künftigen Landesrechts und aller übrigen bestehenden Vorschriften bis Ende 2004 wären die Voraussetzungen dafür geschaffen, um darauf aufbauend eine grundlegende und umfassende Evaluation des Landesrechts durchzuführen.

Wir befinden uns im Land Nordrhein-Westfalen auf einem guten und richtigen Weg zur Entbürokratisierung. - Vielen Dank.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. Für die Fraktion der SPD hat jetzt Frau Schwarz-Schumann das Wort.

Helga Schwarz-Schumann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will versuchen, mich kurz zu fassen: Meine Fraktion begrüßt ausdrücklich die Kabinettsentscheidung vom Juli 2003, bis Ende 2004 alle bestehenden Landesgesetze und Verordnungen dahin gehend zu überprüfen, ob sie noch nötig sind.

Wir alle wissen, dass sich Teile der Bürgerinnen und Bürger - insbesondere auch Selbstständige - immer wieder über die kaum noch zu durch-

schauende Vielfalt behördlicher Regelungen und Gesetze in unserem Land beschweren. Umso begrüßenswerter ist es daher, dass dem Kabinettsbeschluss der erste Schritt für eine rasche Umsetzung der Deregulierung gefolgt ist, wie er im Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Ausdruck kommt.

Es bleibt sicherlich dem Fachausschuss vorbehalten, sich mit den vorgeschlagenen Änderungen und Befristungen inhaltlich zu beschäftigen. Lassen Sie mich deshalb an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht sinnvoll ist, die bestehenden Gesetze ebenso wie die neu zu verabschiedenden Gesetze zu befristen bzw. sie einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und/oder der Landesregierung zu unterwerfen.

Kritisch anmerken möchte ich bei der Gelegenheit, dass aus meiner Sicht noch Anpassungsbedarf bezüglich der Geltungsdauer und Berichtspflichten besteht. Ich bitte darum, diese Kritik gleichzeitig als Anregung aufzufassen. Vielleicht lässt sich inhaltlich begründen, warum einige Gesetze zum 31. Dezember 2005 oder zum 31. Dezember 2008 auslaufen und ein Gesetz sogar bis 2015 gelten soll. Warum aber drei Gesetze bzw. Verordnungen zum 1. Oktober 2010 - ich beziehe mich dabei auf die Art. 70, 99 und 100 des Gesetzesentwurfes - und drei Gesetze bzw. Verordnungen schon zum 30. September 2010, also einen Tag früher auslaufen sollen, ist für mich nur schwer nachvollziehbar.

Ebenso geht es mir bei der Berichtspflicht: Einige Gesetze werden bis 2004 überprüft. In einem anderen Fall - siehe Art. 29 des Gesetzesentwurfes - ist die Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 zu unterrichten, bzw. - siehe Art. 38 des Gesetzesentwurfes - bis zum 1. Juli 2009. Aber warum die Überprüfung der Verordnung über die Umlagen der Milchwirtschaft mit dem entsprechenden Bericht an die Landesregierung erst bis zum 1. Januar 2010 abgeschlossen werden kann, erschließt sich mir nicht?

Da wir schon bei der Überarbeitung sind, noch ein Hinweis zur Sprache: Ich zitiere Art. 80 zur Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen.

"Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Ich habe schon Schwierigkeiten, diesen Text abzulesen. Er entspricht nicht mehr ganz der Sprache, der wir uns heute bedienen sollten, um den

Bürgerinnen und Bürgern die Inhalte unserer Gesetze zu verdeutlichen. Deshalb bitte ich in dem Zusammenhang um eine kritische Überprüfung. Vielleicht können wir für eine Neufassung sorgen. Alles andere können wir im zuständigen Fachausschuss beraten. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Schwarz-Schumann. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Dr. Franke das Wort.

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die CDU-Landtagsfraktion begrüßt, dass die Landesregierung nunmehr das erste Gesetz zur Befristung von Landesrecht vorlegt, und erwartet, dass die angekündigten beiden weiteren Gesetze in kurzen Abständen noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden.

Damit wäre zumindest ein Einstieg in die Problematik, Gesetze mittelfristig auf ihre noch gegebene oder zwischenzeitlich entfallene Notwendigkeit zu prüfen, für die Landesgesetzgebung in aller Breite sichergestellt. Denn erfreulicherweise wird die Befristung neuer Gesetze schon seit geraumer Zeit konsequent gehandhabt. Damit ist jedenfalls verfahrensmäßig sichergestellt, dass gegenstandslose und überflüssige Normen, die sich im Lebensalltag erübrigt haben, von Zeit zu Zeit bereinigt werden und der Normenschwungel etwas gelichtet wird.

Gleichwohl: Täuschen wir uns nicht. Es bleibt eine Menge vorbereitender Arbeit in den Ministerien zu leisten, wenn das Ganze nicht in bloßem Formalismus und mehr oder weniger nichts sagender Berichterstattung enden soll.

Die heutige Tagesordnung bildet sicherlich ungewollt ein treffliches Beispiel. Eben haben wir unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt die Einbringung eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten erörtert und in den Geschäftsgang überwiesen. In Art. 6 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen heißt es:

"Es"

- gemeint ist das geltende Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 -

"tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Ich vermag nicht ganz einzusehen, warum es 2008 sein soll. Schließlich haben wir eine Novellierung vor.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, nicht, dass ich falsch verstanden werde: Ich will nicht das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung infrage stellen. Aber hätte es nicht nahe gelegen, dadurch einen Beitrag zu Transparenz und Übersichtlichkeit zu leisten, indem das Problem der Anerkennung der Leistungen und Verdienste einzelner Bürgerinnen und Bürger in einem größeren Zusammenhang gesehen und gewürdigt würde und die Landesregierung darauf verzichtet hätte, nur den schmalen Bereich der Anerkennung für Rettungstaten zu novellieren?

Das Artikelgesetz zur Befristung gibt eine Menge Anregungen für vergleichbare normative Regelungen bis hin zur Verleihung staatlicher Orden und Ehrenzeichen für herausragende Taten.

Wenn das mittelfristige Ziel von weniger Gesetzen, mehr Transparenz und mehr Übersichtlichkeit von Erfolg gekrönt sein soll, dann ist ein stärkeres Bemühen um eine qualitativ anspruchsvollere Gesetzgebung eher erforderlich als das Verharren in hergebrachten Strukturen.

Zum Beispiel ist die Zeit für ein Landesschulgesetz reif, das diese wichtige Materie umfassend und im Zusammenhang regeln und viele Einzelgesetze und Rechtsverordnungen überflüssig machen würde. Ich spare mir, auf weitere Beispiele der Vereinfachung vieler Gesetzesbereiche einzugehen.

Ich möchte allerdings bei dieser Gelegenheit die Anregung geben, einmal zu überlegen und gegebenenfalls auch zu erörtern, ob wirklich so viele formelle, bisweilen aber auch materielle Einzelheiten zentral geregelt werden müssen oder nicht besser und zweckmäßiger nachgeordneten Verwaltungsgebern oder dem kommunalen Satzungsrecht überlassen bleiben könnten.

Die CDU trägt das Ziel, Überregulierung abzubauen, mit und ist mit der Überweisung des Artikelgesetzes in den Fachausschuss einverstanden. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Franke. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Brendel das Wort.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich könnte jetzt meine Rede vom 16. Mai 2001 vortragen, die ich

hier zur Einbringung unseres Steuerungsgesetzes zum Bürokratieabbau und zur Standortoffensive in Nordrhein-Westfalen gehalten habe.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: War die Rede befristet?)

- Diese Rede möchte ich Ihnen heute nicht mehr vortragen, obwohl ich es könnte. Denn all das, was ich damals gesagt habe, ist weiterhin zutreffend und könnte insofern hier wiederholt werden. Ob alle damaligen Debattenredner ihre Reden nach der Vorlage dieses Gesetzentwurfes auch wiederholen könnten, möchte ich allerdings bezweifeln.

Wir haben in diesem Zusammenhang damals drei Punkte im FDP-Gesetzentwurf herausgestellt. Das waren die Begriffe Beweislastumkehr, Befristung und Verfallsdatum. Das waren die Instrumente, mit denen wir gegen den unerträglichen Gesetzesdschungel vorgehen wollten. Diese Begriffe finden sich im vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung wieder. Und da sie damals richtig waren, sind sie auch noch heute zutreffend. Deswegen halten wir den Ansatz dieses vorgelegten Gesetzentwurfes für richtig und werden ihn unterstützen.

Es wäre natürlich schöner gewesen, wir hätten damit schon 2001 angefangen. Die Möglichkeit hat es gegeben. Allerdings ist sie von Ihnen nicht genutzt worden.

Es ist dargestellt worden, welche Belastung die Regelungsdichte, die wir haben, für Wirtschaft, Bürger und auch Verwaltung bedeutet. Deswegen werden wir uns der Aufgabe nicht entziehen können, zu wirksamen Maßnahmen zum Regulierungsabbau zu kommen.

Die Ankündigung mit der Angabe von Vorgabezahlen, die unterschiedlich bewertet worden sind, haben wir jetzt in vielfältigster Form gehört. Aber die Ankündigung als solches löst das Problem natürlich noch nicht. Es wird ganz entscheidend darauf ankommen, welche Taten folgen.

Es ist die Notwendigkeit angesprochen worden, den bisher bestehenden Gesetzesbestand mit dem Ziel zu durchforsten, unnötige und veraltete Regelungen abzuschaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält einige Beispiele, bei denen man deutlich sagen kann: Über diese Gesetze ist die Zeit einfach hinweggegangen.

Wir werden aber nicht nur den Bestand an Gesetzen kritisch überprüfen müssen, sondern uns auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, was wir denn mit neuen Gesetzen machen. Heute

war zufällig die "Zeitschrift für Gesetzgebung" im Umlauf, die als Sonderheft "Anforderungen an ein modernes Gesetz" aufführt. Wir sollten bei den Gesetzen, die wir beraten, diese Fragen, die dort aufgelistet sind, viel stärker beachten. Wir sollten viel stärker die Möglichkeiten der Gesetzesfolgenabschätzung nutzen, um zu richtigen, vernünftigen und zielgerichteten Gesetzen zu kommen.

In diesem Sinne wird meine Fraktion im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und in den sonstigen beteiligten Ausschüssen eine offensive Diskussion führen, und zwar mit der Bereitschaft, den angegebenen Zielvorstellungen der Landesregierung Geltung zu schaffen, nämlich unnötige Regelungen abzubauen und eine wirksame Deregulierung herbeizuführen.

Ich hoffe, dass dieses Vorhaben mehr Erfolg haben wird als die bisherigen Ankündigungen. Es ist einfach nötig und dringend erforderlich. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt last but not least Frau Düker das Wort. Bitte schön.

Monika Düker¹⁾ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auch meine Fraktion unterstützt Bürokratieabbau und die Verringerung von Überregulierung. Auch für uns hat das einen hohen Stellenwert. Daher können wir den Kabinettsbeschluss nur ausdrücklich begrüßen.

Die Landesregierung hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt, bis Ende des Jahres 2004 tatsächlich den gesamten Bestand des Landesrechts zu überprüfen und nach dem Raster Beweislastumkehr, zu Entscheidungen zu kommen, ob etwas aufgehoben, ob es befristet wird, wie und wann Verfallsdaten eingestellt werden. Das ist ein ehrgeiziges Ziel. Wir wünschen gutes Gelingen und unterstützen das.

Zum Inhalt des Gesetzes hat Minister Dr. Behrens das Notwendige gesagt. Ich denke, mit diesem Gesetzentwurf haben wir einen konsequenten weiteren Schritt in Sachen Bürokratieabbau durch die Landesregierung vorliegen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die besonderen Umstände, die Ausnahmen, die von der sinnvollen Befristung gemacht werden müssen. Das müssen wir hier klar zugestehen.

Wir warten mit Spannung auf die zwei folgenden Gesetze. Die erste Etappe werden wir positiv begleiten.

Ich glaube aber, dass wir bei aller Gesetzes- und Bürokratieabbau euphorie immer auch genau hinsehen müssen. Ganz besonders aufmerksam müssen wir da sein, wo der Staat durch Gesetze auch wichtige Schutzfunktionen erfüllt, beispielsweise beim Verbraucherschutz und auch beim Umweltschutz.

Da kann man nicht per se sagen, ein Gesetz stelle eine Überregulierung dar. Meine Fraktion plädiert deshalb nicht für eine pauschale FDP-orientierte Alles-Streich-Liste, sondern für eine Einzelfallprüfung, wie sie die Landesregierung jetzt vorlegt. Auch bundes- oder europarechtliche Vorgaben, die auf Landesebene umgesetzt werden, kann man nicht einfach nach eigenem Gutdünken befristen.

Ich halte das Instrument für richtig. In Fällen bestehender Überregulierung und unnötiger Bürokratie sollte kritisch hingeschaut und diese abgebaut werden.

Ich finde es spannend, wenn wir in die dritte Phase kommen, wenn wir uns die Gesetze aus den Jahren 1986 bis 2004 vor Augen führen, ob wir dann den politischen Mut haben, ernsthafte Fragezeichen zu setzen, weil unter Umständen dieselben Leute, die diese Gesetze aufgeschrieben haben, diese dann wieder infrage stellen müssen. Es ist ganz spannend sein zu sehen, ob uns da an der einen oder anderen Stelle nicht der Mut verlässt.

Ich wünsche uns diesen Mut, ehrlich zu sein. Ich wünsche uns und besonders der FDP - Herr Brendel, Sie haben auf Ihre Rede damals hingewiesen -, dass wir vielleicht auch den Anspruch an uns selber stellen. Sie von der FDP haben in dieser Legislaturperiode weit über 15 eigene Gesetze eingebracht. Ob die alle unter dem Raster Beweislastumkehr, Aufhebung und Befristung in ihrer eigenen Fraktion durchgerastert sind, möchte ich dahin gestellt sein lassen. Der Anspruch geht immer auch an uns selber, wenn es darum geht, was wir hier produzieren und unternehmen, und zwar gerade auch an die Opposition, die hier auch einige Gesetzentwürfe vorgelegt hat, die meiner Meinung nach durch das Raster der Landesregierung eindeutig durchfallen.

Wie gesagt, ich wünsche uns gute Beratungen. Ich freue mich auf die nächsten beiden Etappen, die wir in diesem Jahr vor uns haben, und hoffe, dass wir damit einen guten Schritt in Richtung Bürokratieabbau in unserem Land unternehmen.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Düker. - Wir sind am Ende der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Entgegen der in der Tagesordnung angegebenen Überweisungsempfehlung haben sich die Fraktionen darauf verständigt, den **Gesetzentwurf Drucksache 13/4868** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend - sowie an **alle Fachausschüsse zu überweisen**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **angenommen**.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4580

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/4909

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich inzwischen darauf verständigt, hierzu heute keine Debatte zu führen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4909**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/4580 unverändert anzunehmen. Wer stimmt zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so geschehen und der Gesetzentwurf Drucksache 13/4580 in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

11 Schweinepest in NRW künftig auch durch Markerimpfstoff wirksam bekämpfen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4885

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 13/4885** an den **Aus-**

schuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Verfassungsgerichtliches Verfahren zum Gesetz des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des schleswig-holsteinischen Abgeordnetengesetzes und zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

2 BvK 1/03
Vorlage 13/2498

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/4859

Eine Debatte ist nicht vorgesehen, sodass ich über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 13/4859** abstimmen lasse, eine Stellungnahme nicht abzugeben. Wer möchte dieser Empfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

13 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: **Übersicht 34**
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2452	-	AIVV
13/3428	-	VA
13/3578	-	AKo
13/3623	-	RA
13/3687 (EA)	-	RA
13/4748 (EA)	-	RA
13/3625	-	AGS
13/4416	-	ASTW
13/4486	-	AGS
13/4562	-	AWMT

Drucksache 13/4930

Die Übersicht 34 enthält insgesamt acht Anträge, die vom Plenum nach § 88 Abs. 2 Buchstabe c an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Enthalten sind darüber hinaus zwei Entschließungsanträge, die in den



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

67. Sitzung (öffentlich)

3. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 10:55 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografin: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Neuorientierung der Wirtschafts- und Arbeitspolitik in NRW	1
• Bericht von Minister Harald Schartau (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit)	
• Diskussion	
2 Gesetz zur Sicherstellung der Generationengerechtigkeit auf kommunaler Ebene	8
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/624	
Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 13/624, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP ab.	

3 Verschiedenes

- a) Gesetz zur Änderung des Kurortgesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen 9

Zu diesem Gesetzentwurf will der Ausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2004 eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung abgeben.

- b) Die Augen nicht verschließen - Kinderarmut in Städten und Gemeinden des Landes bekämpfen, Lebensraum Großstadt familienfreundlich gestalten 9

Zu diesem Fraktionsantrag will der Ausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2004 ein Votum an den federführenden Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie abgeben.

- c) Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 10

Zu diesem Gesetzentwurf soll im AGS nicht beraten und auch kein Votum abgegeben werden.

- d) Sitzung des AGS am 17. März 2004 10

Für diese Sitzung, die aufgrund der vielen Beratungsgegenstände um 10 Uhr beginnen soll, liegen noch Anträge der CDU-Landtagsfraktion sowie der SPD-Landtagsfraktion zu möglichen Tagesordnungspunkten vor.

AGS-Ausschuss

03.03.2004

67. Sitzung (öffentlich)

Roe

renden Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie kommen. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

c) Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender Bodo Champignon weist darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf am 28. Januar 2004 vom Plenum an alle Fachausschüsse überwiesen worden sei. Die Federführung liege beim Innenausschuss, der mitgeteilt habe, dass er im April abstimmen wolle. Aus seiner Sicht, so der Vorsitzende, bestehe für den AGS kein Anlass, in Beratungen über diesen Gesetzentwurf einzutreten. Insofern könne man bereits in dieser Sitzung feststellen, nicht zu beraten und kein Votum abzugeben. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

d) Sitzung des AGS am 17. März 2004

Ihm lägen, so **Vorsitzender Bodo Champignon**, Anträge von der CDU-Landtagsfraktion sowie von der SPD-Landtagsfraktion zu möglichen Tagesordnungspunkten für die Sitzung des AGS am 17. März 2004 vor, die aufgrund der vielen Beratungsgegenstände um 10 Uhr beginnen werde.

gez. B. Champignon

Vorsitzender

Roe/04.03.2004/10.03.2004

330



Ausschuss für Kommunalpolitik

53. Sitzung (öffentlich)

3. März 2004

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Gemeindeprüfungsanstalt | 1 |
| | • Bericht durch den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt,
Rainer Christian Beutel | 1 |
| | • Diskussion | 1 |
| 2 | Reform der Gemeindeordnung | 5 |
| | Ausschuss-Protokoll 13/942 | |
| | <u>In Verbindung damit:</u> | |

a) Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/181 – Neudruck -

**b) Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte in Räten, Kreistagen und
Landschaftsversammlungen**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/197

Vorlage 13/710

**c) Gesetz über die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Ju-
gendlichen auf kommunaler Ebene**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/623

**d) Gesetz zur Sicherstellung der Generationengerechtigkeit auf
kommunaler Ebene**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/624

e) Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/784

Vorlage 13/468

**f) Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen
Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz 2003**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Vorlagen 13/2410, 13/2412 und 13/2466

Sowie:

g) Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/180

- Diskussion 6
- Ergebnis..... 7

3	Bürgerbegehren/Bürgerentscheid	8
	• Bericht durch StS Krings (IM)	8
	• Diskussion	14
	• Ergebnis.....	19
4	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	19
	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/4559	
	• Ergebnis.....	19
5	Gesetz zur Änderung des Kurortegesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Aufhebung der Kurgebietsverordnung und der Kurbeitragsreglung für das Staatsbad Oeynhausen	19
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/497719	
	• Diskussion	19
	• Ergebnis.....	20
6	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG	20
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4611 Zuschrift 13/3614	
	• Diskussion	20
	• Ergebnis.....	20

7 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 21

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

- Diskussion 21
- Ergebnis..... 22

* * *

7 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Vorsitzender Jürgen Thulke schickt voraus, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum am 28. Januar an den Innenausschuss – federführend – sowie zur Mitberatung an alle anderen Fachausschüsse überwiesen worden.

Möglicherweise sei dieser Ausschuss nur durch Artikel 27 – Änderung des Ausschussmitglieder-Entscheidungs-gesetzes – tangiert. Er schlage vor, den Gesetzentwurf heute abschließend zu behandeln.

Manfred Palmén (CDU) kündigt für seine Fraktion im Sinne des Ganzen Zustimmung zu dem Gesetzentwurf an, auch wenn man in einzelnen kleineren Punkten anderer Meinung sei. Es wäre auch zu begrüßen wenn die zu erwartenden Teile 2 und 3 dieses Gesetzes auch noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden könnten.

Heinz Wirtz (SPD) legt dar, der Ministerpräsident habe den Abbau von Überregulierung in seiner Regierungserklärung angekündigt. Neben der in der Überschrift des Gesetzes genannten Befristung gehe es in dem Entwurf auch noch um die Aufhebung von Landesrecht, was sicherlich noch eine stärkere Wirkung hinsichtlich der Ankündigung des Ministerpräsidenten habe. Er betrachte das Gesetz als Einstieg in weiteren Bürokratieabbau.

Ewald Groth (GRÜNE) bekräftigt, hier handele es sich um eine Tranche von diesmal sehr konkreten Vorschlägen. Weitere würden folgen. Es sei ein sehr eindrucksvolles Beispiel, wie die Landesregierung, unterstützt von der rot-grünen Koalition in Nordrhein-Westfalen, die Frage tatsächlich, pragmatisch und auch zielführend angehe und löse.

Dr. Ingo Wolf (FDP) verweist darauf, dass der vorliegende Gesetzentwurf Teile des eben abgelehnten Gesetzentwurfes seiner Fraktion beinhalte, der noch viel weitergehende Dinge eingefordert habe. Bedauerlich sei der eingetretene Zeitverzug. Gleichwohl werde seine Fraktion diesem – aus Sicht des eben abgelehnten FDP-Gesetzentwurfes – Partikularaspekt zustimmen.

StS Krings (IM) versichert, dass nach Verabschiedung des Gesetzes, das eine Reihe von Grundentscheidungen enthalte, die beiden nächsten Gesetzentwürfe viel einfacher zu konstruieren seien und dem Parlament daher zügig vorgelegt werden könnten.

Der **Ausschuss stimmt** dem **Gesetzentwurf** der Landesregierung mit den Stimmen aller Fraktionen **zu**.

gez. Jürgen Thulke

Vorsitzender

Anlage

be/28.06.2004/30.06.2004

400



Verkehrsausschuss

57. Sitzung (öffentlich)

4. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Manfred Hemmer (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:		Seite
1	Entsperrung der Bundesmittel für Verkehrsinvestitionen - Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen	
	Minister Dr. Axel Horstmann (MVFL) berichtet.	1
2	Modernisierung der Bahnhöfe	
	Der Minister erstattet Bericht und beantwortet Fragen.	3
3	Kürzungen im SPNV-Angebot der Verkehrsverbände zum 4. April 2004	10
	Der Minister trägt vor.	
4	Qualitätspakt Nahverkehr	11
	Burkhard Bastisch (Agentur Nahverkehr NRW) nimmt anhand von Zusage 13/3789 Stellung.	

5 Park&Rail - NRW braucht neue Konzepte in der Bahnpolitik

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4392

Bericht des Ministers für Verkehr, Energie und Landesplanung

-

TOP 5 wird auf die nächste Sitzung vertagt.

**6 Notkonzept gegen Stau Stillstand
NRW braucht Klarheit über die Folgen des Maut-Desasters**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4743

12

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

7 Haushaltswirtschaftliche Abrechnung des Metrorapid-Projekts

12

Minister Dr. Axel Horstmann berichtet.

8 Bisherige Regelungen der Straßenrandbepflanzungen beibehalten!

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4880

In Verbindung mit:

Allein in Nordrhein-Westfalen wirksam schützen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4883

19

Der Verkehrsausschuss, der hier federführend ist, kommt überein, die abschließende Abstimmung für den 24. Juni 2004 vorzusehen.

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

19

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

10 Betuwe-Linie

19

Minister Dr. Axel Horstmann nimmt zum aktuellen Stand der Betuwe-Linie Stellung.

Nächste Sitzung: 22. April 2004

Verkehrsausschuss
57. Sitzung (öffentlich)

04.03.2004
mr-beh

schuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen worden.

Er schlage vor, in der Verkehrsausschusssitzung am 24. Juni 2004 abschließend zu entscheiden.

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Manfred Hemmer führt aus, der Gesetzentwurf sei dem Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Federführend sei der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform.

Abstimmung siehe **Beschlussprotokoll**.

10 Betuwe-Linie

Minister Dr. Axel Horstmann nimmt zum aktuellen Stand der Betuwe-Linie Stellung:

Sie wissen, die Bahn hat mit dem gleichen Problem zu tun, mit dem wir auch im Rahmen des Fernstraßenbaus zu tun hatten, nämlich mit den Unsicherheiten bei der Bereitstellung der Finanzmittel des Bundes. Das betrifft selbstverständlich auch die Betuwe-Linie. Die Bahn hat nach meinen Informationen einen generellen Planungsstopp mit wenigen Ausnahmen verfügt, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs handelt. Damit hat sie sich anders verhalten als das Land. Wir haben unsere Planungen fortgesetzt.

Von diesem Planungsstopp scheint die Ausbaustrecke Oberhausen - Emmerich - deutsche Grenze betroffen zu sein, also die Planungen, die erst sehr spät im vergangenen Jahr gestartet worden sind. Diese Verzögerung steht im Gegensatz zu der zwischen Bund, Land und DB AG getroffenen Vereinbarung vom 6. Juni 2002. Natürlich muss man ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, dass bei den in den letzten Wochen eingetretenen Unsicherheiten alle vorsichtig disponieren. Dennoch muss ich nach der Klärung der Finanzierungsperspektive für den Bundesverkehrswegeplan erwarten, dass die Planungen unverzüglich fortgesetzt werden. Ich habe mich deshalb mit einer entsprechenden Forderung an den Vorstandsvorsitzenden der DB AG gewandt und werde auch gegenüber dem Bundesverkehrsminister in der gleichen Weise tätig.

Ich kann nur meiner Zuversicht Ausdruck geben, dass der Stopp der Planungen der Bahn nicht mehr bedeutet als der Verlust an Planungszeit von wenigen Mona-



Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

45. Sitzung (öffentlich)

4. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:40 Uhr

Vorsitz: Annegret Krauskopf (SPD)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Duales Ausbildungssystem für junge, geduldete Ausländer öffnen	1
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4161	
Der Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/4161, wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen das Votum der FDP-Fraktion abgelehnt.	
2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	3
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/4559 Vorlage 13/2679	
Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 13/4559, wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen das Votum der FDP-Fraktion abgelehnt.	

3 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 4

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/4868, wird nach kurzen Stellungnahmen aus den Fraktionen und seitens der Landesregierung einstimmig angenommen.

4 "Zukunft der Horte in Nordrhein-Westfalen" 5

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden entgegen, dem sich eine Aussprache anschließt. - Der Staatssekretär sagt die schriftliche Beantwortung von in der Sitzung nicht geklärten Fragen zu.

5 Kinder und Jugendliche an der Politik beteiligen - Beteiligungsrechte auf kommunaler Ebene in die Tat umsetzen 14

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/2151 und 13/2761

Der Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/2151, wird mit der Stimme der FDP-Fraktion gegen das Votum von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen, Drucksache 13/5118, wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der CDU-Fraktion bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion angenommen.

6 Qualitätsoffensive Elementarpädagogik - Optimale Bedingungen für die Förderung unserer Kinder schaffen 14

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/2293 und 13/2760

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Beschlussfassung über den Antrag der FDP-Fraktion auszusetzen und zunächst die Ergebnisse einer für den 24. Juni 2004 anberaumten Anhörung abzuwarten.

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
45. Sitzung (öffentlich)

04.03.2004
sl-be

Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) widerspricht der Einlassung des Abgeordneten Bernd Flessenkemper, die FDP-Fraktion habe bei ihrem Antrag lediglich einen bevorstehenden Wahltermin im Auge. - Die Landesverfassung in ihrer bisherigen Ausformulierung falle stellenweise ebenfalls schwammig aus. Beispielhaft erwähnt sei Artikel 29 a. - Dem wolle seine Fraktion durch konkrete Formulierungen abhelfen und den Landtag beispielsweise dazu verpflichten, finanzpolitische Prognoseinstrumente einzusetzen.

Der **Gesetzentwurf der FDP-Fraktion**, Drucksache 13/4559, wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen das Votum der FDP-Fraktion **abgelehnt**.

3 **Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Ausschussvorsitzende Annegret Krauskopf führt aus, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nach seiner ersten Lesung zur federführenden Beratung in den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an alle anderen Fachausschüsse überwiesen worden. Der Vorlage 13/2653 könne der Ausschuss entnehmen, dass der federführende Innenausschuss die mitberatenden Ausschüsse gebeten habe, ihre Beratungen bis spätestens Ende April abzuschließen. Den Abschluss im hiesigen Fachausschuss habe sie bereits für heute vorgesehen.

Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) erinnert an den aktuell vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung an ein von seiner Fraktion schon im Mai 2001 eingebrachtes Anliegen. Auch vor diesem Hintergrund sei der Gesetzentwurf aus Sicht der FDP-Fraktion zustimmungsfähig.

Thomas Mahlberg (CDU) befürwortet namens der CDU-Fraktion den Gesetzentwurf, der die Möglichkeit eröffne, wirksam gegen Überregulierung anzugehen.

Ute Koczy (GRÜNE) legt dar, auch die anderen Fraktionen - nicht nur die FDP - seien in der Vergangenheit bereits initiativ gewesen. Der Gesetzentwurf finde die Zustimmung ihrer Fraktion.

Bernd Flessenkemper (SPD) weist darauf hin, dass im ersten Korb des Gesetzesvollzugs keine Anliegen im Zuständigkeitsbereich des hiesigen Ausschusses betroffen seien. Sobald dies der Fall werde, solle sich der KJF-Ausschuss erneut mit dem Gesetz befassen.

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
45. Sitzung (öffentlich)

04.03.2004
sl-be

Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden bestätigt den Hinweis des Abgeordneten Flesenkemper zum ersten Korb. Dort behandelt würden Gesetze aus den Jahren 1945 bis 1966. Gesetze und Verordnungen, die das Arbeitsfeld des hiesigen Ausschusses betreffen, gebe es dort nicht.

Der **Gesetzentwurf der Landesregierung**, Drucksache 13/4868, wird **einstimmig angenommen**.

4 "Zukunft der Horte in Nordrhein-Westfalen"

Ausschussvorsitzende Annegret Krauskopf teilt mit, mit Schreiben vom 12. Februar 2004 habe die CDU-Fraktion um einen Bericht des MSJK gebeten. Dem komme das Haus jetzt nach.

Staatssekretär Dr. Schulz-Vanheyden weist zunächst darauf hin, dass Ministerin Ute Schäfer heute an der Kultusministerkonferenz teilnehme und dem Ausschuss deshalb nicht zur Verfügung stehen könne. Sodann erstattet er dem Ausschuss einen Sachstandsbericht:

Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wir sind uns alle darüber einig, dass der Bedarf an verlässlicher Betreuung unserer Grundschulkinder mit den im Bereich der Jugendhilfe vorgehaltenen rund 30.000 Plätzen in Hortgruppen nicht gedeckt werden kann.

Wir hören von Kommunen und freien Trägern, dass sie ihrerseits an einen Ausbau dieses Angebots nicht denken. Deshalb will die Landesregierung bis zum Jahre 2007 insgesamt 200.000 Plätze in Offenen Ganztagsgrundschulen schaffen, in denen dann 25 % der Grundschulkinder ein verlässliches Betreuungsangebot finden.

Der Start der Offenen Ganztagsgrundschule in diesem laufenden Schuljahr ist verheißungsvoll: Es gibt 235 Offene Ganztagsgrundschulen in 77 Gemeinden mit rund 12.000 Schülerinnen und Schülern.

Wir haben Kooperationsvereinbarungen über die Betreuungsangebote abgeschlossen mit dem Landessportbund, dem Landesmusikrat und dem Landesverband der Musikschulen. In der letzten Woche hat die Ministerin die Kooperationsvereinbarung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterschrieben. Das sind jedes Mal recht komplexe Verhandlungen, weil sehr, sehr unterschiedliche Partnerinnen und Partner zusammenkommen. Mit den beiden Kirchen stehen wir in Verhandlungen, ebenfalls eine solche Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Dies alles sind klare Anzeichen dafür, dass wir mit der Offenen Ganztagsgrundschule auf dem richtigen Weg sind. Ich nehme die Diskussion im Land so wahr, dass dort, wo - aus welchen Gründen auch immer - noch "gemauert" wird, die Eltern gehörigen Druck machen. Denn für Eltern und Kinder bringt die Offene Ganz-



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

53. Sitzung (öffentlich)

4. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:55 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der **Ausschuss** überein, den Tagesordnungspunkt "**Neues e-Medium nutzen - Wertschöpfung am Standort NRW beschleunigen**" von der Tagesordnung abzusetzen.

1

1 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)

2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4986

Die Beratung des Gesetzentwurfs wird zurückgestellt, bis die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorliegt.

2 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653

Der Ausschuss beginnt mit der Beratung des Gesetzentwurfs

3 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (Rettungstaten G) 4

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion sowie gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4 Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes (STWG) 5

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Der Ausschuss vertagt die Beratung über den Gesetzentwurf.

5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 5

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der - mitberatende - Ausschuss dem - federführenden - Hauptausschuss, den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion abzulehnen.

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
53. Sitzung (öffentlich)

04.03.2004

rt-be

1 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4986

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, das Plenum habe den Gesetzentwurf am 11. Februar 2004 an den Innenausschuss federführend und an den Ausschuss für Kommunalpolitik mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuss habe noch nicht votiert. Auch die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände gemäß Anlage 9 der Geschäftsordnung stünden noch aus.

Auf Vorschlag von **Theo Kruse (CDU)** kommt der **Ausschuss** überein, die Beratung des Gesetzentwurfs zu vertagen, bis die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorliege.

2 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Vorsitzender Klaus Stallmann führt aus, am 28. Januar 2004 habe der Landtag den Gesetzentwurf federführend an den Innenausschuss sowie an alle weiteren Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen. Wie seinem Schreiben vom 28. Januar 2004 - Vorlage 13/2653 - entnommen werden könne, habe er die Fachausschüsse um Mitteilung ihrer Beratungsergebnisse bis Ende April gebeten.

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) legt dar, zwar begrüße seine Fraktion den Gesetzentwurf, allerdings fürchte er, dass dieser erste Schritt nicht zu einer durchsichtigeren Rechtslage führen werde, wenn nicht gleichzeitig die Absicht damit verbunden werde, bei neuen Gesetzen und Novellen Sachbereiche, die zusammengehörten, zusammenzufassen. Dies sage er auch vor dem Hintergrund des nächsten Tagesordnungspunktes, denn es gebe eine Reihe von vergleichbaren Gesetzesmaterien, die es sinnvoll erscheinen ließen, alle ehrenamtlichen Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anerkennungswürdigkeit zu diskutieren. Nunmehr werde wieder ein enger Sachverhalt herausgegriffen, obwohl man genau wisse, dass es eine ganze Bandbreite von Eh rungsmöglichkeiten für die unterschiedlichsten Sachverhalte gebe. Seiner Ansicht nach sei es mit einer reinen Befristung von Gesetzen nicht getan.

Innenminister Dr. Fritz Behrens trägt vor:

Das Vorhaben, das wir hier diskutieren, ist der Auftakt zu einer größeren Bereinigungswelle. Ich habe bereits angekündigt, dass es im Laufe dieses Jahres noch zwei weitere Gesetzentwürfe geben wird, mit denen das gesamte formelle Landesrecht auf den Prüfstand gestellt wird.

Das Ganze ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, nämlich zur Aufgabenkritik, zur Bereinigung eines Dickichts, das ständig von allen Beteiligten beklagt wird. Von daher muss man das in größeren Zusammenhängen diskutieren. Man kann sich natürlich unterschiedliche Herangehensweisen vorstellen. Beispielsweise wäre es denkbar gewesen, die Vorschriften, die existent sind - ich trenne das nicht formelle Recht davon ab, denn dafür gibt es einen eigenen Bereinigungsprozess, der mittlerweile abgeschlossen ist -, in anderer Art und Weise auf den Prüfstand zu stellen, nämlich z. B. nach Sachgebieten zusammengefasst zu diskutieren. Wir haben uns für einen anderen Weg entschieden, weil man nach Einschätzung derer, die das letztlich zu entscheiden hatten, auf diesem Wege schneller zum Ziel kommt. Ein sehr formales Vorgehen, nämlich sich zunächst die Gesetze aus den Jahren 1946 bis 1966, dann die Gesetze aus den Jahren 1967 bis 1986 und dann die restlichen Jahre vorzunehmen, verspricht nach Ansicht von Fachleuten einen größeren Erfolg. Deshalb haben wir diesen Weg gewählt. Das führt natürlich dazu, dass man sich mit Sachverhalten befasst, für die altes Recht auf den Prüfstand gestellt und neues Recht geschaffen wird. Dem kann man nicht ausweichen. Solche überschneidenden Situationen wird es zwangsläufig geben. Sie müssen dann allerdings das neue Recht immer im Lichte des grundsätzlichen politischen Ansatzes diskutieren, dass nur noch das geregelt werden soll, was unbedingt geregelt werden muss, und es soll nichts mehr auf Dauer in Kraft bleiben, es sei denn, es ist aus bestimmten Gründen unumgänglich, gesetzliche Materien in Stein zu meißeln. Deshalb gilt für alles neue Recht, das wir als Landesregierung Ihnen vorschlagen werden, dass wir Ihnen von vornherein Befristungen in den beiden unterschiedlichen Formen, Verfallsdatum bzw. Evaluierung, vorlegen werden. Wir halten unsere Vorgehensweise für Erfolg versprechender.

Karl Peter Brendel (FDP) lässt verlauten, es bestehe Einigkeit über das Ziel. Dass nun die Zeit schon so weit fortgeschritten sei, wäre nicht notwendig gewesen, denn vor einiger Zeit habe seine Fraktion einen vergleichbaren Ansatz zur Beratung gestellt. Seine Fraktion halte es nicht für sinnvoll, nun darüber zu diskutieren, welcher Weg der bessere sei, sondern wichtig sei es, dass überhaupt etwas geschehe. Seiner Überzeugung nach werde es in diesem Bereich keine isolierten Verfahren geben.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.



Medienausschuss

43. Sitzung (öffentlich)

12. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:50 Uhr

Vorsitz: Claudia Nell-Paul (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Aktuelle Viertelstunde
hier: Aktuelle Situation bei Ish | 1 |
|----------|--|----------|

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) gibt einen Bericht und beantwortet Fragen aus den Reihen des Ausschusses.

- | | | |
|----------|-------------------------------------|----------|
| 2 | DVB-T in Nordrhein-Westfalen | 4 |
|----------|-------------------------------------|----------|

Der Ausschuss lässt sich in einem Gespräch mit Vertretern der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, des DVB-T Projektbüros in NRW, des Westdeutschen Rundfunks, des Zweiten Deutschen Fernsehens, der RTL-Television GmbH, der ProSieben/SAT.1 Media AG und der Verbraucherzentrale über den Stand der Vorbereitungen zur Einführung von DVB-T informieren.

3 "Bericht zur Medienkompetenz in NRW 2003/2004" der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen 17

Dr. Brautmeier von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen stellt den Bericht im Rahmen einer Power-Point-Präsentation - siehe Anlage - vor.

4 Sachstand NRW Medien GmbH 20

Dem Bericht von Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) schließt sich eine Aussprache an.

5 Stand der Rundfunkgebührendiskussion 26

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) erstattet einen Bericht zum Stand der Diskussion zu den Rundfunkgebühren und zur Rundfunkstruktur. Dem folgt eine Aussprache.

6 MA Reichweitenanalyse: Die Ergebnisse für NRW 30

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) erstattet im Rahmen einer Power-Point-Präsentation einen Bericht zur MA Reichweitenanalyse.

7 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653

Der Ausschuss kommt überein, gegenüber dem federführenden Innenausschuss kein Votum abzugeben.

(Kein Diskussionsteil)



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

41. Sitzung (öffentlich)

17. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografen: Stefan Ernst, Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Plan des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zur landesweiten Bewertung von Kläranlagen
insbesondere der Stickstoffelimination**

Und

**Situation der Wartungskosten für Kleinkläranlagen in Nordrhein-
Westfalen**

Vorlagen 13/2438 und 13/2439

Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsord-
nung

1

Der Ausschuss diskutiert zu diesem Thema mit Sachverständigen. -
Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den jeweils
ersten Redebeitrag.

Institution	Sprecher	Seite
Emschergenossenschaft	Dr. Michael Beckereit	3
Ruhrverband	Dr.-Ing. Peter Evers	3
Erftverband	Norbert Engelhardt	4
Aggerverband	Dr. Lothar Scheuer	4
Abwassertechnische Vereinigung e. V. (ATV)	Prof. Dr.-Ing. Frank Wolfgang Günthert Dr. Bernd Pehl	8
Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW)	Dr. Wolfgang Rienen	8
Stadt Hennef	Roland Stenzel	22
Institut für Siedlungswasserwirtschaft, RWTH Aachen	Prof. Dr. Ing. Max Dohmann	9
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Rolf-Dieter Dörr	10
Stadtentwässerungsbetriebe Köln	Hubertus Oelmann	15
Städte- und Gemeindebund NRW	Dr. Peter Queitsch	11

2 Aktuelle Viertelstunde:

"Stand des Abstimmungsverfahrens zur Novelle des Landesplanungsrechts"

27

MDgt Dr.-Ing. Pietrzeniuk (MVEL) erstattet Bericht.

3 Luft schaffen für Umweltpolitik - Effizienzagentur NRW in privates Beratungsunternehmen überführen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4052

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

27

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

4 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4784

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 30

Der Ausschuss kommt überein, am 20. Februar 2004 eine Sondersitzung durchzuführen. Bis dahin wird das Ministerium eine Gegenüberstellung der relevanten Vorschriften des Bundes-UVP-Rechts und des Gesetzentwurfs des Landes liefern.

5 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4874

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 31

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (siehe Anlage 2), die Feuerwerkskörper der Klasse II ersatzlos zu streichen, wird einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf des Landes-Immissionsschutzgesetzes wird in der so geänderten Fassung einstimmig angenommen.

6 Daseinsvorsorge im Spannungsverhältnis von Allgemeinwohl und Wettbewerb

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4558

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 32

Punkt V.4 des Antrags, der sich mit dem Element Wasser beschäftigt, wird einstimmig angenommen.

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

7 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der FDP-Fraktion
Drucksache 13/4559

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

33

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU abgelehnt.

8 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktion

-

TOP 8 wird auf die Sitzung am 5. Mai 2004 vertagt.

9 Bisherige Regelungen der Straßenrandbepflanzung beibehalten

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4880

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

-

TOP 9 wird wegen irrtümlicher Aufnahme in die Tagesordnung von derselben abgesetzt.

10 Ursachen und Auswirkungen des Flächenverbrauchs und Instrumente zur Begrenzung des Flächenverbrauchs

Bericht der Landesregierung

-

TOP 10 wird auf die Sitzung am 5. Mai 2004 vertagt.

11 Geplantes Kompetenzzentrum Abfall in Lünen

Bericht der Landesregierung

-

TOP 11 wird auf die Sitzung am 5. Mai 2004 vertagt.

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
41. Sitzung (öffentlich)

17.03.2004
mr-ad

7 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion
Drucksache 13/4559

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, der Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 20. November 2003 an den Hauptausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an alle anderen Fachausschüsse überwiesen worden.

Der Hauptausschuss werde seine abschließende Beratung am 18. März 2004 durchführen.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) schlägt vor, auf ein Votum zu verzichten. **-Heinrich Kruse (CDU)** schließt sich dieser Anregung für die CDU-Fraktion an.

Johannes Remmel (GRÜNE) und **Dr. Bernhard Kasperek (SPD)** treten für eine Abstimmung ein.

Abstimmungsergebnis siehe **Beschlussprotokoll**.

8 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, der Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 an den Innenausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an alle Fachausschüsse überwiesen worden. Ferner verweise er auf die Vorlage 13/2653.

Der Innenausschuss werde den Gesetzentwurf bis Ende April 2004 abschließend beraten.

Hans Peter Lindlar (CDU) verweist darauf, dass im federführenden Ausschuss eventuell noch eine Anhörung stattfinden werde.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag auf die nächste Sitzung vertagt werde.



Rechtsausschuss

41. Sitzung (öffentlich)

17. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Rückfall von Sexualstraftätern vermeiden - Mit wirksamer sozialtherapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern endlich beginnen

1

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3807

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3905

Vorlage 13/2335

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Nach kurzer, abschließender Beratung stimmt der Ausschuss ab.

Der **Antrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/3807** wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **abgelehnt**.

Der **Entschließungsantrag** der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/3905** wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen **angenommen**.

2 Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 3

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4797

Die Beratung wird einvernehmlich vertagt.

3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 3

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

Der Ausschuss berät den Antrag und beschließt sodann mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, dazu ein Votum abzugeben.

Er **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU, den **Gesetzentwurf abzulehnen**.

4 Bundeseinheitliches Antikorruptionsregister 4

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4764

Der Ausschuss debattiert über den Antrag.

Er **beschließt** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP, dazu **kein Votum abzugeben**.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 6

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Nach kurzer Erörterung wird die Entscheidung einvernehmlich auf die nächste Sitzung verschoben.

Rechtsausschuss

17.03.2004

41. Sitzung (öffentlich)

ei-ke

Peter Biesenbach (CDU) führt aus, die CDU-Fraktion habe in ihrem ursprünglichen Entwurf auch die Verurteilung als Voraussetzung für eine Eintragung vorgesehen gehabt, dies aber als Ergebnis der Anhörung wieder herausgenommen; denn die Anhörung habe eindeutig ergeben, dass ein Antikorruptionsregister dann nichts mehr bringe. Die CDU-Fraktion wolle eine Regelung, wonach ein entsprechender Verdacht für eine Eintragung ausreiche; gleichzeitig solle aber eine Löschung vorgesehen werden, wenn Maßnahmen getroffen würden, die die Zuverlässigkeit wieder herstellten. Ein solches Instrument sei wesentlich wirksamer, als eine rechtskräftige Verurteilung abzuwarten.

Wenn die FDP bereit wäre, die Möglichkeit einer früheren Eintragung zu schaffen, eröffne sich sofort eine neue Diskussionsmöglichkeit. Dem Anliegen stehe die CDU-Fraktion positiv gegenüber; nur der Zeitpunkt der Eintragung liege ihr zu spät. Deshalb werde seine Fraktion den Antrag ablehnen, wenn es heute zur Abstimmung komme.

Der **Vorsitzende** lässt sodann über den Antrag von Herrn Sichau abstimmen, zu dem Antrag der FDP-Fraktion kein Votum abzugeben. - Der **Ausschuss** spricht sich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen dafür aus.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Dieser Gesetzentwurf ist nach den Worten des **Vorsitzenden** an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur Federführung und an alle Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden. Er bitte um Wortmeldungen insbesondere zum weiteren Vorgehen.

Frank Sichau (SPD) geht davon aus, dass der Gesetzentwurf konsensual verabschiedet werden könne, denn alle Fraktionen hätten sich für eine Befristung von Gesetzen ausgesprochen.

Peter Biesenbach (CDU) hält es für möglich, dass der Innenausschuss eine Anhörung durchführe. Dann wäre es nicht sinnvoll, heute schon ein Votum abzugeben.

Nach seinen Informationen hätten sowohl der Innenausschuss wie der Ausschuss für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf bereits unbeanstandet durchgehen lassen, bemerkt **Minister Wolfgang Gerhards (JM)**.

In der Sache bestehe weitgehend Einigkeit, meint **Jan Söffing (FDP)**. Es sei schade, dass die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf erst jetzt komme. Die FDP-Fraktion habe mit ihrem Bürokratieabbaugesetz bereits vor drei Jahren den Weg aufgezeigt. Die FDP-Fraktion ziehe selbstverständlich mit.

Rechtsausschuss

17.03.2004

41. Sitzung (öffentlich)

ei-ke

Aufgrund der unklaren Informationslage stellt der **Vorsitzende** diesen Tagesordnungspunkt zurück.

Im weiteren Verlauf der Sitzung greift er ihn noch einmal auf und teilt mit, es gebe keinen Hinweis auf eine Anhörung. - **Peter Biesenbach (CDU)** hat in Erfahrung gebracht, dass der Arbeitskreis seiner Fraktion noch nicht darüber entschieden habe.

Mit dem Vorschlag des **Vorsitzenden**, die Entscheidung auf die nächste Sitzung zu verschieben, ist der **Ausschuss** einverstanden.

6 Erhalt der auswärtigen Arbeitsgerichtstage

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/5036

In Verbindung damit:

Für eine orts- und bürgernahe Justiz - Gerichtstage müssen erhalten bleiben

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/5053

Vorsitzender Dr. Robert Orth weist darauf hin, dass beide Anträge an den Rechtsausschuss überwiesen worden seien, wo die abschließende Beratung und Abstimmung in öffentlicher Sitzung erfolgen solle. Er schlage vor, schon heute abzustimmen.

Aus Sicht der SPD-Fraktion seien die Anträge erledigt, erklärt **Hans-Willi Körfges (SPD)**. Das sei auch gut, weil seine Fraktion im Hinblick auf die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die dezentrale Organisation für wichtig halte. Zu dem von den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte geäußerten Wunsch, das zu überlegen, habe sich der Minister sehr eindeutig festgelegt. Er empfehle deshalb den Fraktionen der CDU und der FDP, ihre Anträge zurückzunehmen.

Für seine Fraktion erklärt **Vorsitzender Dr. Robert Orth**, die FDP-Fraktion würde ihren Antrag gerne zur Abstimmung stellen. Unabhängig von der Kabinettsentscheidung, befristet zusätzliche Arbeitsrichter einzustellen, trete seine Fraktion dafür ein, die auswärtigen Arbeitsgerichtstage zu erhalten. Da dies in die Zuständigkeit der Landesregierung falle, sollte sich das Parlament auch dazu äußern.

Was Herr Körfges versucht habe, sei Schadensbegrenzung aus der Sicht der SPD-Fraktion, meint **Peter Biesenbach (CDU)**. In der Öffentlichkeit habe es selten so viel Prügel für einen Minister gegeben wie hier für den Justizminister, der dieses Vorhaben in die Welt gesetzt habe. Deshalb wolle die SPD die Diskussion über dieses Thema auch so schnell beenden. Die Oppositionsfraktionen wollten jedoch mit ihren Anträgen deutlich machen, dass sie die auswärtigen Gerichtstage nicht befristet, sondern auf Dauer erhalten wollten.



Kulturausschuss

30. Sitzung (öffentlich)
17. März 2004
Düsseldorf - Haus des Landtags
14:00 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU)
Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/4559	
Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der FDP mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.	
2 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen	1
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4868 Vorlage 13/2653	

Der Ausschuss beschließt, zum Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

Es findet keine Diskussion statt. Das **Abstimmungsergebnis** ist dem Beschluss-
teil dieses Protokolls zu entnehmen.

2 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Es findet keine Diskussion statt. Der **Ausschuss** beschließt, zu diesem Gesetz-
entwurf kein Votum abzugeben.

3 Fragen zu Finanzen und Personal auf der Zeche Zollverein

Richard Blömer (CDU) äußert, die erheblichen Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten auf der Zeche Zollverein seien ja nicht verborgen geblieben. Fraglich sei auch, wie lange die EU-Mittel für dieses Projekt noch flössen. Vor diesem Hintergrund bitte die CDU den Minister zu erläutern, wie sich die Situation der Zeche Zollverein aus seiner Sicht darstelle.

Minister Dr. Vesper (MSWKS) nimmt Stellung:

Herr Blömer, auf Ihre Fragen gehe ich sehr gerne umfassend ein, weise aber darauf hin, dass für diese Fragen eigentlich der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen zuständig ist, weil das ein Projekt der Stadtentwicklung ist.

Man muss wissen, dass die Entwicklung dieses ehemaligen Zechen- und Kohlegeländes zu den ambitioniertesten Vorhaben des Strukturwandels im Ruhrgebiet gehört. Wir haben uns hier einer sehr großen Aufgabe verschrieben. Mit "wir" meine ich nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Stadt Essen und die gesamte Region - mit Unterstützung der Europäischen Union und des Bundes.

Das Großvorhaben hat vier Bausteine, nämlich die Weltausstellung für Design unter dem Titel ENTRY, die für das Jahr 2006 geplant ist, die Zollverein school of management and design, den Design-Gewerbepark und das RuhrMuseum.



Hauptausschuss

47. Sitzung (öffentlich)

18. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Prüfung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR** 1

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4542

Der Ausschuss diskutiert mit zwei Mitarbeitern der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- 2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** 11

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.

3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 11

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4424

Vorlage 13/2676

APr 13/1138

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung - Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2279

Vorlage 13/1813

Vorlage 13/2660 (Änderungsantrag)

Die Obleute wollen am Rande des Plenums in der nächsten Woche zusammenkommen, um sich auf eine gemeinsame Beschlussempfehlung zu verständigen. Über diese gemeinsame Beschlussempfehlung soll dann in einer Sondersitzung des Hauptausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik beraten und abgestimmt werden. Zu dieser Sitzung sollen auch die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände eingeladen werden.

4 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 13

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

- Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf bei drei Enthaltungen aus der CDU-Fraktion einstimmig zu.

4 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

- Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Der **Ausschuss** stimmt dem Gesetzentwurf bei drei Enthaltungen aus der CDU-Fraktion einstimmig zu.

5 "Konsequenzen aus der Diskussion um die Image-Kampagne der Staatskanzlei"

Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die CDU-Fraktion hat in der Begründung für diesen Tagesordnungspunkt um einen Bericht der Landesregierung zur Absage der Image-Kampagne durch den Ministerpräsidenten und zu den damit verbundenen personellen Veränderungen gebeten.

Das werde ich tun, soweit es dazu gegenwärtig etwas zu berichten gibt.

Ich will allerdings in diesen Bericht einige Dinge mit aufnehmen, die sich aus dem Zusammenhang der Berichterstattung, insbesondere vom Wochenende, ergeben. Dazu gehört für mich insbesondere die Frage, was die Aufgabe der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist.

Ich habe dieses Thema bereits in der Fragestunde zur Dringlichen Anfrage der Fraktion der FDP am 10. Februar 2004 und in der Sondersitzung des Hauptausschusses am Tag darauf auch schon intensiv erörtert.

Ich will das Spektrum der vielfältigen Aufgaben der Staatskanzlei dennoch nochmals skizzieren, auch durchaus etwas juristischer und breiter, damit die ganze Fülle des Aufgabenpakets deutlich wird.

Die Aufgaben der Staatskanzlei lassen sich mit den Begriffen "Unterstützungsfunktion", "Koordinierungsfunktion" und "Ressortfunktion" umschreiben.

Einige Anmerkungen zur Unterstützungsfunktion! Die Staatskanzlei hat den Ministerpräsidenten bei der Ausübung der ihm zustehenden Aufgaben zu unterstützen. Zu nennen ist hier insbesondere die Zuarbeit zur Ausübung der Richtlinienkompetenz, die dem Ministerpräsidenten bekanntlich aus Art. 55 Abs. 1 der Landesverfassung zusteht. Wörtlich heißt die Vorschrift: "Er" - also der Ministerpräsident - "bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung." Richtlinienkompetenz bedeutet also, den Kurs anzugeben, wo es in der Politik hingehen soll. Der politische Auftrag für die Staatskanzlei kommt folglich unmittelbar aus der Verfassung. Zur Verwirklichung dieses Auftrags bedient sich der Ministerpräsident der gesamten Staatskanzlei und keineswegs nur der Abteilung Regierungsplanung.



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

46. Sitzung (öffentlicher Teil)^{*)}

31. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:20 Uhr

13:35 Uhr bis 13:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Bei Zechenstilllegung Gefährdungspotentiale und volkswirtschaftliche Kosten beachten - Bergwerk Walsum vorrangig schließen

1

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4485

Entschließungsantrag 13/5114

Ausschussprotokoll 13/1121

Zuschriften siehe Ausschussprotokoll

Der Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/4485, wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum der FDP-Fraktion bei Enthaltung durch die CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/5114, zum Antrag der Fraktion der FDP - Den Abbau von Steinkohle unter dem Rhein frühestmöglich beenden - wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP angenommen.

^{*)} Vertraulicher Teil siehe Vertr. APr 13/42

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/5263, zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/4485, „Walsum vorrangig schließen - Mängel beim Katastrophenschutz abstellen“ wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen das Votum der CDU-Fraktion abgelehnt.

2 Biokonsens NRW

7

Antrag der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3952 (Neudruck)

In Verbindung damit:

Nanotechnologie ist Zukunftstechnologie zur industriellen Erneuerung in NRW - Nanotechnologiewettbewerb NRW starten

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3953

Der Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/3952 (Neudruck) wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 13/3953, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP abgelehnt.

3 Daseinsvorsorge im Spannungsverhältnis von Allgemeinwohl und Wettbewerb

8

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4558

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/4558, wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen das Votum von CDU und FDP angenommen.

4 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

10

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Der Gesetzentwurf wird ohne Votum an den federführenden Ausschuss weitergeleitet.

4 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linsen teilt mit, der Landtag habe den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/4868, am 28. Januar 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an alle Fachausschüsse überwiesen. Der hiesige Ausschuss berate heute erstmalig über den Gesetzentwurf.

Für die Landesregierung äußert sich zunächst **Staatssekretär Bickenbach (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit)** zum Gesetzentwurf:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz geht zurück auf einen Beschluss der Landesregierung, den sie Mitte des vergangenen Jahres gefasst hat. Es geht darum, nicht nur bei allen neu zu erlassenden Rechtsvorschriften, sondern auch bei bestehenden Rechtsvorschriften eine so genannte Umkehr der Beweislast einzuführen, eine Befristung, die in Zukunft in regelmäßigen Abständen dazu zwingt, die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Soweit es um neue Rechtsvorschriften geht, werden Sie festgestellt haben, dass das seitdem bei allen von der Landesregierung in die politische Diskussion eingebrachten Rechtsvorschriften sehr konsequent in Form eines "5-jährigen Verfallsdatums" so eingehalten worden ist.

Bei den bestehenden Rechtsvorschriften gehen wir in drei Zeiträumen vor: 1946 bis 1966, 1967 bis 1986 und 1987 bis 2004. Alle Ressorts prüfen innerhalb dieser drei Staffeln, ob Rechtsvorschriften noch notwendig sind bzw. ersatzlos aufgehoben werden können. Oder - wenn dieses verneint wird -: Können sie zeitlich befristet werden?

Der Ihnen jetzt vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet den ersten Zeitraum von 1946 bis 1966. Das MWA ist konkret mit neun Gesetzen und Verordnungen betroffen. Von diesen neun Vorschriften können drei aufgehoben werden. Das werden wir entsprechend vorsehen. Die übrigen sechs Gesetze bzw. Rechtsverordnungen werden mit einer Befristungsregelung versehen. Auf das wichtigste Gesetz möchte ich aufmerksam machen, nämlich das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorgeschlagen wird, dieses Gesetz mit einem Verfallsdatum per 31.12.2008 zu versehen.

Meine Damen und Herren, betonen möchte ich allerdings, dass das nicht bedeutet, dass wir der Auffassung sind, dass mit dem 31.12.2008 die Industrie- und Handelskammern dem Verfall anheim gegeben werden sollten. Vielmehr ist konsequent vorgesehen, sich im Jahre 2008 noch einmal sehr intensiv mit den Industrie- und Handelskammern bzw. dem Gesetz, auf dem sie basieren, zu befassen und gegebenenfalls zu überprüfen, ob eine weitere Befristung eingeführt werden kann, ob das sinnvoll ist, die Vorschrift überarbeitet/gestraft werden kann bzw. neu gefasst.

Die CDU-Fraktion, legt **Christian Weisbrich (CDU)** dar, habe bereits vor längerer Zeit eine Befristung von Gesetzen/Verordnungen gefordert. Im Falle einer Streichung dürfe es allerdings nicht sein, dass so weitergemacht werde, als sei die Vorschrift/das Gesetz nicht gestrichen worden. Entsprechende Beispiele, dass so verfahren worden sei, gebe es bereits. Da der Gesetzentwurf von seinem Charakter her eher in den Rechtsausschuss bzw. den Innenausschuss gehöre, plädiere er dafür, dass der hiesige Ausschuss kein dezidiertes Votum abgebe, sondern dies der Fachschiene überlasse.

Marianne Thomann-Stahl (FDP) stellt klar, schon im Jahr 2001 habe ihre Fraktion einen Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau vorgelegt, mit dem genau das Anliegen, das die Landesregierung jetzt einbringe, verfolgt worden sei. Dem Verfahrensvorschlag des Abgeordneten Weisbrich könne sich die FDP-Fraktion anschließen.

Seine Fraktion, so **Dr. Gerd Bollermann (SPD)**, halte den Gesetzentwurf, der auch von der Wirtschaft sehr begrüßt werde, für äußerst sinnvoll. Seine Fraktion könne zwar ein positives Votum abgeben, schließe sich aber auch dem Verfahrensvorschlag des Abgeordneten Weisbrich an.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) teilt die Intention, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt wird. Dem Verfahrensvorschlag schließe er sich an.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen macht darauf aufmerksam, dass laut Tagesordnung keine abschließende Beratung und Abstimmung vorgesehen seien. Den bisherigen Stellungnahmen der Fraktionen entnehme er allerdings Einvernehmen darüber, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss weiterzuleiten.

5 Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen legt dar, der Landtag habe den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nach der ersten Lesung im Plenum am 11. Februar 2004 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung in den hiesigen Ausschuss und den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen.

Der federführende Ausschuss habe mitgeteilt, dass er am 22. April 2004 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchführen werde.

Der **Ausschuss** verständigt sich auf Vorschlag des **Ausschussvorsitzenden** darauf, an dieser Anhörung nachrichtlich teilzunehmen.



Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

44. Sitzung (öffentlich)

31. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:05 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)
Heinz Sahnen (CDU) (stellv. Vorsitzender)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Entwicklung des Wohnungsmarktes in Nordrhein-Westfalen bis 2015	1
LBS-Direktor Dr. Hans-Ulrich Gruß und Dr. Klaus-Peter Möller (Pestel-Institut) stellen die vom Pestel-Institut im Auftrag der LBS erstellte Studie unter Verwendung von Charts - siehe Anlage - vor. Anschließend beantwortet Dr. Möller Fragen der Abgeordneten.	
2 Stadterneuerungsprogramm 2004	10
Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) erstattet dem Ausschuss einen Bericht über das Stadterneuerungsprogramm 2004. Dem schließt sich eine Aussprache an.	
3 Nordrhein-Westfalen fordert ein Programm "Stadtumbau in Deutschland"	13
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5127	

Der Ausschuss kommt nach einer Begründung des Antrags durch den

Abgeordneten Kaiser (CDU) überein, diesen Antrag inhaltlich erst in der nächsten Sitzung zu beraten.

4 Kürzung des Wohngeldes über Hartz IV hinaus

15

Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) erstattet dem Ausschuss einen Bericht.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

17

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653

Der Ausschuss kommt überein, zum Gesetzentwurf gegenüber dem federführenden Ausschuss kein Votum abzugeben.

6 Bisherige Regelungen der Straßenrandbepflanzungen beibehalten!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4880

In Verbindung damit:

Allein in Nordrhein-Westfalen wirksam schützen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4883

Der Ausschuss verständigt sich darauf, zu beiden Anträgen kein Votum abzugeben. Der Ausschuss bittet den federführenden Ausschuss aber, möglichst einen gemeinsamen Antrag zu formulieren.

(Kein Diskussionsteil)

7 Das betrifft jeden: Effizienz des Mitteleinsatzes bei Dichtigkeitsprüfung von privaten Entwässerungskanälen ("Hausanschlüssen")

18

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5063

Stellv. Vorsitzender Heinz Sahnen vermutet, der Minister werde bei seinen Bemühungen die uneingeschränkte Unterstützung des gesamten Ausschusses finden.

Bernd Schulte (CDU) merkt an, der für das Bau- und Verkehrswesen in Berlin zuständige Bundesminister befinde sich nach der Maut-Debatte gegenüber dem Finanzminister in einer schwachen Position.

Der Analyse von Minister Dr. Vesper stimme er zu. Wenn Hartz IV komme, würden 300.000 Haushalte als Wohngeldempfänger bleiben. Bei diesen handele es sich überwiegend um Ein-Personen-Haushalte, unter denen sich besonders viele Rentner befänden. Griffen die Berliner Pläne, werde bei einem Teil dieser Haushalte die Schwelle zum Sozialhilfeanspruch überschritten. Eine Ausweitung der Zahl der Sozialhilfeempfänger über ein solches Vorgehen erachte er nicht als sinnvoll. Er hoffe, dass die von Minister Vesper vorgetragene Linie in Berlin erfolgreich sein werde.

Dieter Hilser (SPD) verweist darauf, dass es immerhin die rot-grüne Bundesregierung gewesen sei, die 2001 nach dem zehnjährigen Untätigsein der CDU/CSU-geführten Bundesregierung das Wohngeld reformiert habe. Im Übrigen gelte es, den Minister bei diesem Thema mit voller Kraft zu unterstützen. Auch nach Auffassung der SPD-Fraktion seien die in der Protokollnotiz angesprochenen strukturellen Änderungen beim Wohngeld erbracht.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Bernd Schulte (CDU) meint mit Hinweis auf die vom Innenausschuss geplante Anhörung, der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen brauche nicht Stellung zu nehmen, zumal der Gesetzentwurf nur einige unwesentliche Passagen der Landesbauordnung betreffe.

Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) erläutert, die Landesregierung gehe in verschiedenen Tranchen vor. Der vorliegende Gesetzentwurf betreffe die Gesetze der Jahre 1945 bis 1967. Dieser Gesetzentwurf berühre das Wohnungswesen nur bezüglich einer Vorschrift. Danach werde das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufgehoben, da der Anwendungsbereich für diese Vorschrift durch die Aufhebung der entsprechenden bundesrechtlichen Rechtsgrundlage seit 1990 entfallen sei. Somit handele es sich bei dieser Aufhebung um einen Akt der Rechtsbereinigung.



Haushalts- und Finanzausschuss

78. Sitzung (öffentlich)

1. April 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Verbesserungsvorschläge für die Umsetzung des Deutschen Stabilitätspaktes	1
Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kitterer	
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer nimmt zunächst zu den ihm übermittelten elf Fragen Stellung.	1
Anschließend beantwortet er die Fragen aus dem Ausschuss.	9
2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2003 und Zusammenstellung der Überschreitungen mit Beträgen unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2003	20
Antrag des Finanzministeriums Vorlage 13/2715	
Fragen der CDU-Fraktion zu einzelnen Positionen der Vorlage werden von den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung beantwortet.	

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Vorlage 13/2715 **zu genehmigen**.

Berichtersteller: Manfred Palmen (CDU)

3 Umsatzsteuerbetrug wirksam unterbinden 23

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4585

Beschluss über die Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 31 GeschO

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich die **Hinzuziehung von Sachverständigen** gemäß § 31 GeschO für den 6. Mai 2004 und beauftragt den Vorsitzenden damit, die Zahl der von den Fraktionen vorgeschlagenen Expertinnen und Experten auf sechs zu begrenzen.

4 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 23

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Beschluss über ein Votum an den federführenden Ausschuss

Nach kurzer Erörterung **beschließt** der Ausschuss einvernehmlich, auf die Abgabe eines Votums **zu verzichten**.

5 Einrichtung einer Leerstelle im Kapitel 03 310 Titel 422 01 24

Vorlage 13/2689

Nach Beantwortung einer im Unterausschuss "Personal" gestellten Frage durch einen Vertreter des Innenministeriums **stimmt** der Ausschuss dem Antrag des Finanzministeriums auf Einrichtung der Leerstelle mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP **zu**.

Haushalts- und Finanzausschuss
78. Sitzung (öffentlich)

01.04.2004
ei-be

3 Umsatzsteuerbetrug wirksam unterbinden

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4585

Beschluss über die Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 31 GeschO

Vorsitzender Volkmar Klein verweist auf die am 18. Dezember 2003 getroffene Vereinbarung, ein Expertengespräch durchzuführen. Inzwischen habe er sich mit den Obleuten darauf verständigt, dieses für den 6. Mai 2004 zu terminieren. Die Vorschläge der Fraktionen für einzuladende Sachverständige, die er inzwischen den Ausschussmitgliedern übermittelt habe, umfassten etwa 20 Expertinnen und Experten, was eine ganztägige Veranstaltung erforderlich machen würde. Er empfehle deshalb, diese Zahl auf sechs zu beschränken, um die Dauer auf etwa zwei Stunden zu reduzieren.

Winfried Schittges (CDU), Edith Müller (GRÜNE) und Gisela Walsken (SPD) unterstützen diesen Vorschlag und bitten den Ausschussvorsitzenden, die Zahl der Anzuhörenden auf sechs zu begrenzen. - Auf dieser Basis beschließt der **Ausschuss** einvernehmlich die Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 31 GeschO für den 6. Mai 2004.

4 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Beschluss über ein Votum an den federführenden Ausschuss

Dieser Gesetzentwurf sei – so **Vorsitzender Volkmar Klein** - an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstruktureform - federführend - und an alle Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushalts- und Finanzausschuss sollte heute über ein Votum entscheiden. Der Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Kommunalpolitik hätten bereits einstimmig zugestimmt, der Hauptausschuss einstimmig bei drei Enthaltungen aus der CDU-Fraktion. Fünf weitere Ausschüsse hätten auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Angela Freimuth (FDP) wäre bereit, ein zustimmendes Votum abzugeben, erlaubt sich aber den Hinweis, dass der Landtag das schon früher hätte haben können, denn die FDP-Fraktion habe bereits vor drei Jahren einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Sie freue sich aber, dass die Landesregierung, wenn auch mit großer zeitlicher Verzögerung, einem Anliegen der FDP-Fraktion gefolgt sei.

Vorsitzender Volkmar Klein bemerkt, aus den anderen Fraktionen sei bereits vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf aus Gründen der Beratungseffizienz ohne Votum

Haushalts- und Finanzausschuss
78. Sitzung (öffentlich)

01.04.2004
ei-be

an den federführenden Ausschuss weiterzugeben, und fragt, ob man sich darauf verständigen könne. - Der **Ausschuss** stimmt einvernehmlich zu.

5 Einrichtung einer Leerstelle im Kapitel 03 310 Titel 422 01

Vorlage 13/2689

Vorsitzender Volkmar Klein trägt vor, über diesen Antrag des Finanzministeriums habe der Unterausschuss "Personal" bereits beraten, aber nicht abgestimmt. Vielmehr sei das Innenministerium gebeten worden, noch die Frage zu beantworten, warum in den letzten 18 Monaten auf die Nachbesetzung der Stelle habe verzichtet werden können.

MR Emschermann (IM) erläutert, es gehe um Herrn Herrmann, der im September 2002 bei der Bezirksregierung Detmold ausgeschieden sei, um sein Bundestagsmandat anzutreten. Er sei in der Leitstelle, in der er gearbeitet habe, sofort durch einen Beamten der Autobahnpolizei, der in einem anderen Kapitel geführt werde, ersetzt worden. Bei diesem Zustand sei es so lange geblieben, bis eine Inspektion des Innenministeriums die kapitelübergreifende Ausleihung moniert habe. Daraufhin sei die Leerstelle beantragt worden.

Dass dieser Zustand bei der Autobahnpolizei über längere Zeit aufrechterhalten worden sei, hänge damit zusammen, dass es dort einen großen Personalkörper gebe. Die Polizeipräsenz auf der Straße sei dadurch um 7 ‰ reduziert worden.

Der **Ausschuss** stimmt daraufhin dem Antrag des Finanzministeriums auf Einrichtung der Leerstelle mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zu.

6 Beteiligungsbericht der Landesregierung für die Jahre 2000 und 2001

Vorlage 13/2713

Winfried Schittges (CDU) stellt fest, der Beteiligungsbericht für die Jahre 2000 und 2001 erreiche das Kontrollorgan des Landtags "kurz vor der politischen Verjährung", und fragt, woran das liege.

MR'in Bonkowski (StK) weist darauf hin, dass die Geschäftsberichte der Unternehmen immer erst einige Monate nach Ablauf eines Jahres verfügbar seien. Eine weitere Verzögerung ergebe sich daraus, dass die Staatskanzlei, der seit 1991 die Koordination der Beteiligungsberichte der einzelnen Ressorts obliege, für die Zusammenfassung der Berichte einige Zeit benötige. Darüber hinaus habe es in diesem speziellen Fall aufgrund organisatorischer und personeller Veränderungen in der Staatskanzlei eine zusätzliche Verzögerung gegeben, die zu der übergroßen Unaktualität dieser Vorlage geführt habe.



Rechtsausschuss

42. Sitzung (öffentlicher Teil) ^{*)}

21. April 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	1
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/4797	
Der Ausschuss vertagt die Beratung über den Gesetzentwurf	
2 Für eine unabhängige Staatsanwaltschaft	1
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/5111	
Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion lehnt der Ausschuss den Antrag ab.	

^{*)} Nichtöffentlicher Teil siehe APr 13/1196

3 Europäische Patentgerichtsbarkeit: Standort Düsseldorf stärken 3

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5128

Der Ausschuss kommt überein, über den Antrag in der Juli-Sitzung abschließend zu beraten.

4 Reform des Betreuungsrechts unterstützen und ehrenamtliche Betreuung stärken 3

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5147

5 Bericht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen über die Prüfung der Ausgaben für die Entschädigung von Betreuern

Vorlage 13/2737

Der Ausschuss verständigt sich darauf, in der Mai-Sitzung über den Antrag der Koalitionsfraktionen abschließend zu beraten.

6 Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -) 8

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP
Drucksache 13/5182

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion sowie gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion empfiehlt der - federführende - Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

7 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung - Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern 8

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2279
Ausschussprotokoll 13/1138
Zuschriften siehe Ausschussprotokoll

Der Gesetzentwurf wird ohne Votum an den federführenden Ausschuss abgegeben.

8 Mit unseren polizeilichen Profis mehr Straftaten bekämpfen und aufklären

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4317 (Neudruck)
Entschließungsanträge
Drucksachen 13/5238 und 13/5245

Der Antrag wird ohne Votum an den federführenden Ausschuss abgegeben.

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 9

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Einstimmig empfiehlt der - federführende - Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

10 Aktuelle Entwicklung im Kölner Müllprozess 10

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch einen Vertreter des Justizministeriums entgegen und führt darüber eine Aussprache.

11 Ermittlung gegen Mitarbeiter im Auswärtigen Amt wegen Visa-Affäre 16

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch einen Vertreter des Justizministeriums entgegen und führt darüber eine Aussprache.

12 „Gerichtsbunker“ des OLG Düsseldorf 19

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch Justizminister Wolfgang Gerhards entgegen und führt darüber eine Aussprache.

13 Verschiedenes 26

Der Ausschuss nimmt eine Mitteilung des Vorsitzenden entgegen.

Rechtsausschuss

21.04.2004

42. Sitzung (öffentlicher Teil)

rt-ke

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig:

Der Gesetzentwurf wird ohne Votum an den federführenden Ausschuss abgegeben.

8 Mit unseren polizeilichen Profis mehr Straftaten bekämpfen und aufklären

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/4317 (Neudruck)

Entschließungsanträge

Drucksachen 13/5238 und 13/5245

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Antrag der CDU-Fraktion sowie die beiden Entschließungsanträge seien vom Landtag in seiner Sitzung am 25. März 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Peter Biesenbach (CDU) regt an, den Antrag ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben. - Der **Ausschuss** kommt entsprechend überein.

9 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4868

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Landtag nach der ersten Lesung am 28. Januar 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur Federführung sowie an alle Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden. Im Rahmen der ersten Beratung im Rechtsausschuss am 11. März 2004 habe man sich darauf verständigt, abzuwarten, ob der federführende Innenausschuss eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchführe. Nach Rücksprache mit dem Ausschussesekretariat des Innenausschusses sei dies jedoch nicht beabsichtigt.

Frank Sichau (SPD) teilt mit, dass seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde.

Jan Söffing (FDP) macht darauf aufmerksam, dass man bereits vor drei Jahren in diese Richtung hätte tätig werden können. Auch seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen.

Einstimmig empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.



Ausschuss für Frauenpolitik

33. Sitzung (öffentlich)
23. April 2004
Düsseldorf - Haus des Landtags
10:30 Uhr bis 12:05 Uhr

Vorsitz: Inge Howe (SPD)
Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen | 1 |
| | Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653
Abschließende Beratung und Abstimmung | |
| | Der Ausschuss für Frauenpolitik empfiehlt dem federführenden Ausschuss ohne Diskussion einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen . | |
| 2 | Unisex-Tarife in der Versicherung | 1 |
| | Bericht des Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie | |
| | - Bericht von StS'in Cornelia Prüfer-Storcks (MGSFF) | 1 |
| | - Aussprache | 3 |

Aus der Diskussion

1 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzende Inge Howe teilt mit, dieser Gesetzentwurf sei an alle Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden. Der federführende Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform habe ein Votum bis Ende April erbeten.

Aus dem **Ausschuss** ergeben sich keine Wortmeldungen. Er stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

2 Unisex-Tarife in der Versicherung

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

StS'in Cornelia Prüfer-Storcks (MGSFF) trägt vor:

Auslöser dafür, dass im Moment über Unisex-Tarife auch in Deutschland diskutiert wird, ist der Entwurf der neuen Antidiskriminierungsrichtlinie, die die EU-Kommission vorgelegt hat und die auch schon im Bundesrat behandelt worden ist. Hintergrund ist die Tatsache, dass es geschlechtsspezifisch differenzierte Tarife in der privaten Versicherungswirtschaft gibt.

Das führt dazu, dass z. B. eine Frau im Laufe ihres Lebens gut 14.000 € mehr in eine private Altersvorsorge einzahlen muss, um im Alter die gleiche Leistung wie ein Mann zu bekommen. Auch wenn sie privat krankenversichert ist, muss sie bis zu 100 € mehr als ein gleichaltriger Mann für die private Krankenversicherung bezahlen.

Mit der neuen Richtlinie will die EU-Kommission solche Diskriminierungen nicht nur in der Versicherungswirtschaft, sondern generell beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verbieten. Das bedeutet, dass dort nicht mehr diskriminiert werden darf, wo es etwas zu kaufen oder zu mieten gibt, wo Dienstleistungen erbracht werden, wo Kredite vergeben werden - oder eben bei den Versicherungen. Letzteres ist auch der Kernpunkt dieser Richtlinie.

Aber die Richtlinie hätte auch Auswirkungen z. B. auf die Anmietung einer Wohnung. Einer Frau dürfte nicht mehr wegen bestehender Schwangerschaft eine Wohnung verweigert werden. Auch beim Friseur wäre es nicht mehr möglich, dass



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

43. Sitzung (öffentlich)

5. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Braunkohlenplan Inden II, Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier	
Vorlage 13/2780	1
Das Benehmen wird hergestellt.	
2 Entwurf einer "Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen nach § 10 a Landesplanungsgesetz"	
Vorlage 13/2804	2
Das Einvernehmen wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP hergestellt.	

- 3 Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen - Rohrfernleitungsverordnung - und zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden**

Vorlage 13/2735

6

Der Umweltausschuss hat keine Einwendungen gegen die Verordnung vorzubringen.

- 4 NRW braucht Tempo;
FFH heißt auch: Freie Fahrt auf Hauptwasserstraßen.
Für den Fall einer geplanten FFH-Ausweisung am und im Rhein den umweltfreundlichen Transportweg "Wasserstraße Rhein" sichern.**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4444

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

4

Der erste Absatz des Antrags wird für erledigt erklärt.

Der so modifizierte Antrag wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

- 5 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4579

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

8

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

6 Getrennte Sammlung von Wertstoffen des Hausmülls ergebnisoffen prüfen

Antrag der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5194

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 9

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 10

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

8 Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Chemie darf nicht gefährdet werden - Erhebliche Nachbesserungen an neuer Chemikalien-Verordnung unabdingbar!

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5003

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 10

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

9 Geplantes Kompetenzzentrum Abfall in Lünen

Vorlage 13/2748

Zu TOP 10 gibt es keine Wortmeldungen.

10 Gemeinsame Studien von MUNLV und Städtetag NRW: Ergebnisse der Studien zur Reduzierung von Verkehrslärm und Abgasen als wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in den Städten

Der Bericht der Ministerin, erbeten von Bündnis 90/Die Grünen, wird mit Vorlage 13/2811 gegeben.

7 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Abstimmung gem. Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Klaus Strehl führt aus, dieser Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an alle anderen Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden.

Er verweise ferner auf die Vorlage 13/2653.

In der letzten Sitzung habe man den Gesetzentwurf wegen einer möglichen Anhörung des Innenausschusses zunächst vertagt. Nach letzten Informationen werde der Innenausschuss den Gesetzentwurf in Kürze ohne Anhörung abschließend beraten.

Abstimmungsergebnis siehe Beschlussprotokoll.

8 Wettbewerbsfähigkeit der NRW-Chemie darf nicht gefährdet werden - Erhebliche Nachbesserungen an neuer Chemikalien-Verordnung unabdingbar!Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5003

Abstimmung gem. Vereinbarung der Fraktionen

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Antrag vom Plenum in seiner Sitzung am 12. Februar 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - federführend -, den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung sowie den Ausschuss für Europa- und Eine-Welt-Politik zur Mitberatung überwiesen worden sei.

Karl Kress (CDU) verweist auf den Wirtschaftsausschuss, der den Antrag heute Morgen vertagt habe.

Die nordrhein-westfälische Pilotstudie - eine gute Arbeit - habe Problemfälle aufgezeigt und Vorschläge zur Problemlösung erarbeitet. Die CDU habe die Sorge, dass jetzt nicht der richtige Weg eingeschlagen werde - deshalb der Antrag. Mittlerweile wisse man, dass es einen Folgeauftrag an Prof. Winter, Universität Bremen, und an Herrn Ahrens, Ökopool, zur Umsetzung der Erkenntnisse der Pilotstudie gebe.

Der Abgeordnete regt an, den Antrag zu vertagen, bis die neue Studie vorliege.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) schlägt vor, den Antrag zurückzuziehen. Denn das, was in einigen Wochen oder Monaten durch Landesregierung und Bundesregierung umgesetzt werde, habe möglicherweise mit dem, was im Antrag im Detail beschrieben sei, nichts mehr zu tun.



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

47. Sitzung (nichtöffentlich)

6. Mai 2004

BASF-Versuchsstandort
Dingbuchenhof bei Erkelenz
41812 Erkelenz-Lövenich

Burg Wassenberg
41849 Wassenberg

10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:10 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Besuch des BASF-Versuchsstandortes Dingbuchenhof/Erkelenz

1

Der Ausschuss informiert sich auf dem Hof von Herrn Peters in Erkelenz über einige Pflanzenschutzversuche im Feld und diskutiert mit Herrn Ulrich Fuest (Vertriebsleiter BASF NRW) und Dr. Hans-Ulrich Lüning (Technischer Leiter BASF NRW) über verschiedene Fragestellungen.

Im Tagungsrestaurant Burg Wassenberg referiert Dr. Niels Pörksen (Geschäftsführer BASF Pflanzenschutz Deutschland) über das Thema "Deutsche Landwirtschaft im europäischen Umfeld". Dr. Pörksen diskutiert mit den Abgeordneten über verschiedene agrarpolitische Fragestellungen, die insbesondere den Pflanzenschutz betreffen.

Nach der Mittagspause trägt Dr. Susanne Benner (BASF Plant Science) einen Bericht zum Thema "Pflanzenbiotechnologie in Deutschland -

Perspektiven für die Landwirtschaft aus Sicht eines forschenden Unternehmens" vor. Es folgt ein Vortrag von Dr. Bernd Böhmer (Leiter des Pflanzenschutzdienstes NRW). Daran schließt sich eine Diskussion an.

- 2 Gegen Wildwuchs bei der Windkraft - Umsteuern tut Not** 30
Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4563

- Kurze Aussprache.
- 3 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen** 31
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kommt überein, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4868 kein Votum abzugeben.
- 4 Bisherige Regelungen der Straßenrandbepflanzung beibehalten** 31
Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4880
In Verbindung damit:

Allein in Nordrhein-Westfalen wirksam schützen
Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4883

Die Beratung über die Anträge wird vertagt.
- 5 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)** 32
Vorlage 13/2725

- Kurze Aussprache.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
47. Sitzung (nichtöffentlich)

06.05.2004

sd-be

Eigentlich sollte keine Diskussion stattfinden, betont **Vorsitzende Marie-Luise Fasse**. Der Antrag sollte ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurückgehen. Da die Sitzung auswärtig stattfindet, habe man sich darauf verständigt, heute kein Votum abzugeben.

Dr. Stefan Romberg (FDP) hält es für bedauerlich, dass der Landwirtschaftsausschuss zu einem so wichtigen Thema keine Stellung nehme. Der Naturschutz sei doch betroffen.

Eckhard Uhlenberg (CDU) führt aus, da die Regierungskoalition in der Minderheit sei, werde heute nicht abgestimmt. Er unterstreiche die Äußerung von Dr. Romberg. Er halte es für unzumutbar, dass der Ausschuss zu solch wichtigen Anträgen nicht Stellung nehme. Das sei auch mit dem Selbstverständnis dieses Ausschusses nicht vereinbar.

Dr. Georg Scholz (SPD) meint, wenn man sich im Vorfeld zu einer auswärtigen Sitzung auf ein Verfahren geeinigt habe, dann sollte man sich daran halten, oder man müsse ein anderes Verfahren wählen. Dann hätte man auch auf vollzählige Präsenz der Abgeordneten geachtet.

Eckhard Uhlenberg (CDU) beantragt, bei diesem Tagesordnungspunkt eine Ausnahme zu machen und die Beratung zu vertagen.

Reiner Priggen (GRÜNE) ist damit einverstanden, über den Antrag in der nächsten Sitzung abzustimmen. Nun sollte der Ausschuss festlegen, welche Anträge er beraten wolle.

3 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** kommt überein, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4868 kein Votum abzugeben.

4 Bisherige Regelungen der Straßenrandbepflanzung beibehalten

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4880

In Verbindung damit:



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

56. Sitzung (öffentlich)

6. Mai 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Aktuelle Viertelstunde	1
hier: Polizeieinsatz an zwei Moscheen in Bochum am 16.04.2004	
Dem Bericht von Minister Dr. Fritz Behrens (IM) schließt sich eine Aussprache an.	
2 Aktuelle Viertelstunde	5
hier: Pläne des Bundesinnenministers zur Standortfrage des Bundeskriminalamtes	
Minister Dr. Fritz Behrens (IM) beantwortet die Fragen aus den Reihen des Ausschusses zu diesem Thema.	

**3 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeits-
weise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz) 7**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4986

Vorlagen 13/2765, 13/2789 und 13/2809 und weitere
Zuschriften

Der Ausschuss führt eine Beratungsrunde durch.

4 Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDisNOG) 10

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 13/5220 und

13/5345 (Berichtigung des Gesetzentwurfes)

Minister Dr. Behrens (IM) und MR Münch (IM) beantworten Fragen der
Abgeordneten.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen 11

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4868

Vorlage 13/2653

Zuschrift 13/3934

Der Ausschuss beschließt zunächst, die Art. 74 und 75 zu streichen mit
der Folge, dass sich die anschließenden Artikelnummern entsprechend
ändern.

Der Gesetzentwurf wird unter Einschluss der zuvor beschlossenen Än-
derungen einstimmig angenommen.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

Minister Dr. Fritz Behrens (IM) ergänzt, für einzelne Aufgabenbereiche existierten Untersuchungen, die zu politischen Entscheidungen zur Abschaffung oder Einschränkung des Widerspruchsverfahrens hätten führen sollen. Die Ergebnisse seien aber nicht so ausgefallen, einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten zu können. Das hänge ganz wesentlich damit zusammen, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Justizminister vehement gegen die Abschaffung aller Verwaltungswiderspruchsverfahren wendeten. Diese äußerten, eine solche Abschaffung von Widerspruchsverfahren führe zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte. Bayern habe in den 80er-Jahren das Widerspruchsverfahren im Baurecht eine Zeitlang ausgesetzt, was zu einer erheblichen Zunahme von Prozessen vor den entsprechenden Verwaltungsgerichten geführt haben solle.

In Nordrhein-Westfalen werde die Frage, wie schon in der Vergangenheit, in den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform eine Rolle spielen. Es gehe um die Überlegung, ob auf diesen Aufgabenbereich, Widerspruchsverfahren durchzuführen, möglicherweise ganz verzichtet werden könne, oder ob diese Aufgabe auf andere übertragen werden könne. Konkret laute die Frage, ob weite Teile der Zuständigkeiten der Bezirksregierung abgebaut werden könnten, indem die Zuständigkeit zur Bescheidung über den Widerspruch auf die den Verwaltungsakt erlassende Stelle übertragen werde. Aber auch gegen diese Überlegungen bestünden an vielen Stellen Bedenken, weil die Gegner eines solchen Vorschlages Interessenwidersprüche und eine Verminderung der Akzeptanz des Widerspruchsverfahrens fürchteten. Die Justiz sage dazu, wenn ein solches Verfahren nicht mehr akzeptiert werde, führe das zu einer Steigerung der Zahl der Prozesse.

5 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868
Vorlage 13/2653
Zuschrift 13/3934

Vorsitzender Klaus Stallmann weist darauf hin, nachdem der Landtag am 24. März 2004 ein neues Gesetz über die Anerkennung für Rettungstaten beschlossen habe, müsste Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs nunmehr gestrichen werden. Die Artikel 7 bis 111 würden damit zu den Artikeln 6 bis 110. – Dem stimmt der **Ausschuss** zu.

Vorsitzender Klaus Stallmann berichtet, gestern habe ihn ein Schreiben des Katholischen Büros NRW – Zuschrift 13/3934 – erreicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit der die Kirchenangelegenheiten betreffenden Vorschriften. Gegebenenfalls wären diese Artikel aufzuheben. Hierzu bitte er das Ministerium um eine Stellungnahme.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

MR Rosenbach (IM) führt aus:

Dieses Schreiben des Katholischen Büros hat uns auch erst in diesen Tagen erreicht. Deshalb ist die Zeit nicht ausreichend gewesen, um umfassend mit den zuständigen Ressorts darüber zu beraten. Aber erste Meinungen liegen vor.

Zuständig für das Kirchenrecht und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sind das Finanzministerium und die Staatskanzlei. Inzwischen liegt eine vorläufige Einschätzung zu diesem Thema vor.

In den beiden Gesetzen geht es um die Durchführung der Kirchensteuereinführung für die katholische und die evangelische Kirche – Art. 74 – und die altkatholische Kirche – Art. 75 –, die inhaltlich ungefähr gleich sind. In diesen beiden Rechtsverordnungen ist eine so genannte Freundschaftsklausel enthalten. Diese besagt, wenn inhaltliche Änderungen dieser Regelungen beabsichtigt sind, dann soll verfahrensmäßig die betreffende Kirche gehört und mit ihr in die Beratung eingetreten werden.

Wir haben dieses Befristungsgesetz ja als Projekt gestartet und auch entsprechend durchgeführt. Deshalb ist es so gekommen, dass man nicht jede einzelne Vorschrift überprüft hat. Aus diesem Grunde hat der Finanzminister z. B. nicht die Kirchen bei diesen beiden Verordnungen beteiligt. Das kann man aus der Sicht des Finanzministers in der Weise rechtfertigen: Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Befristung hier in der Form der Verfallsklausel nicht die Absicht zu erkennen gibt, mit Ablauf dieses Datums diese Rechtsverordnung sterben zu lassen. Die Zielsetzung unseres Projektes ist es vielmehr, eine verbindliche Evaluierung mit einem Zieldatum vorzuschreiben. Aus dem Verständnis der Ressorts ist also keine inhaltliche Änderung dieser Verordnungen gewollt. Vom Materiellen her sehen wir eigentlich keinen Verstoß gegen diese Klausel.

Auf der anderen Seite steht diese Klausel in den Verordnungen. Das Katholische Büro – so habe ich mir sagen lassen – sei nicht erfreut über die Vorgehensweise. Die Frage ist, wie man sich dazu inhaltlich und verfahrensmäßig stellen soll.

Das Finanzministerium hat nach erneuter Prüfung die vorläufige Auffassung kundgetan, sich bei einer erneuten Überprüfung auch vorstellen zu können, in diesem Fall von einer Verfallsklausel abzugehen und eine Abschwächung vorzunehmen. Zum Verfahren gäbe es auch die folgende, von mir nur anzudeutende Möglichkeit, weil wir nicht Herr des Verfahrens sind: Wir sind dabei, das so genannte zweite Befristungsgesetz vorzubereiten. Wir sind nicht verpflichtet die Artikel 74 und 75 inhaltlich in diesem Gesetz zu behandeln. Man könnte auch hingehen und diese Artikel aus diesem Gesetzspaket herausnehmen, und diese beiden Rechtsverordnungen im zweiten Befristungsgesetz nach Durchführung einer Anhörung und Herstellung des Benehmens mit zu verarbeiten. Dann bräuchte man sich inhaltlich nicht mit dieser Thematik zu befassen und hätte auch nicht das Benehmen verletzt.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
56. Sitzung (öffentlich)

06.05.2004

Is-beh

Jürgen Jentsch (SPD) spricht sich dafür aus, den aufgezeigten Weg zu gehen und diese beiden Artikel aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) begrüßt für die CDU-Fraktion den Vorschlag von Herrn Jentsch, weil andernfalls eindeutig die Beteiligungsrechte der Kirchen verletzt würden. Das Staatskirchenrecht dürfe nicht überstrapaziert werden. In der Vergangenheit sei man gut damit gefahren, diese Beteiligungsrechte ernst zu nehmen. Auch in Zukunft wäre bei einem entsprechenden Handeln das Verhältnis zu den Kirchen wesentlich entspannter, als wenn auf diesem nicht so wichtigen Feld Beteiligungsrechte verletzt würden.

Karl Peter Brendel (FDP) bezeichnet den gemachten Verfahrensvorschlag als sehr sachdienlich. - **Monika Düker (GRÜNE)** schließt sich für die Grünen diesem Vorschlag ebenfalls an.

Vorsitzender Klaus Stallmann hält fest, die Artikel 74 und 75 würden gestrichen, somit ergebe sich eine Veränderung der weiteren Artikelnummern.

6 Polizei neu aufstellen – Polizeireform jetzt

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4399

Vorlage 13/2470

Zuschriften 13/3475, 13/3726, 13/3754, 13/3792, 13/3793, 13/3794 und 13/3811

Vorsitzender Klaus Stallmann informiert, der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe in seiner gestrigen Sitzung diesen Antrag mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP abgelehnt.

Horst Engel (FDP) betont, was die FDP-Landtagsfraktion in ihrem Antrag vom Oktober 2003 als Reformkonzept vorgelegt habe, finde sich auch in den von der Gewerkschaft der Polizei verteilten Unterlagen bei der heutigen Pressekonferenz wieder. Der Kern bestehe in der Forderung nach einer Reduzierung von Verwaltungsaufgaben. Ähnliche Argumente enthalte die Pressemitteilung der GdP usw. Dort werde gesprochen von 30 oder 33 Polizeibehörden, wenn man Wasserschutzpolizei und LKA und die polizeitechnischen Dienste separat sehe. Die Entwicklung erfordere Handlungen.

Hans-Peter Meinecke (SPD) räumt ein, der Antrag der FDP-Fraktion sei als Teil einer umfassenden Bestandsaufnahme diskussionswürdig. Aber die SPD-Fraktion habe entschieden, erst die Arbeit der Kommission abzuwarten, Sobald deren Ergebnisse vorlägen, sollte darüber gesprochen werden. Er empfehle daher der Antragstellerin, ihren Antrag zurückzuziehen und dessen Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt als Arbeitsmate-

07.05.04

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

2. Lesung

Berichterstatter Abgeordneter Jentsch SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4868 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 6, 74 und 75 werden gestrichen.
2. Artikel 7 bis 73 werden Artikel 6 bis 72 und Artikel 76 bis 111 werden Artikel 73 bis 108.

Datum des Originals: 07.05.2004/Ausgegeben: 10.05.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag am 28. Januar 2004 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an alle Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen. Diese wurden um Abgabe ihrer Voten bis Ende April gebeten. Folgende Ergebnisse lagen in der Abstimmungssitzung am 6. Mai 2004 vor:

- a) Auf ein **Votum verzichtet** haben der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 3. März, der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 4. März, der Medienausschuss am 12. März, der Kulturausschuss am 17. März, der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am 31. März und der Haushalts- und Finanzausschuss am 1. April 2004.
- b) **Einstimmig angenommen** wurde der Gesetzentwurf vom Ausschuss für Kommunalpolitik am 3. März, vom Verkehrsausschuss am 4. März, vom Hauptausschuss am 18. März bei drei Enthaltungen der CDU, vom Rechtsausschuss am 21. April und vom Ausschuss für Frauenpolitik am 23. April 2004.

Der federführende Ausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in den Sitzungen am 4. März und am 6. Mai 2004 befasst. Als weitere Beratungsunterlage diente ihm sowie allen Fachausschüssen die Vorlage 13/2653. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden mit Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 28. Januar 2004 um Abgabe einer Stellungnahme binnen vier Wochen gebeten, Stellungnahmen wurden jedoch nicht eingereicht.

Nachdem der Landtag am 24. März 2004 ein neues Gesetz über die Anerkennung von Rettungstaten beschlossen hat, kann **Artikel 6** des vorliegenden Gesetzentwurfs nunmehr **gestrichen** werden.

Das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen wandte sich mit Schreiben vom 4. Mai 2004 an den federführenden Ausschuss - Zuschrift 13/3934 - und machte darin verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Artikel 74 und 75 des Gesetzentwurfes geltend. Nachdem ein Sprecher der Landesregierung eingestand, dass die Kirchen bei diesen Änderungen keine Gelegenheit einer Beteiligung hatten, zumal hier Vorschriften nicht aufgehoben sondern nur evaluiert werden sollten, andererseits nach erneuter Prüfung aber von einer Verfallsklausel abgesehen werden sollte, beschloss der Ausschuss einstimmig auch die **Streichung der Artikel 74 und 75**. Die Ziffernfolge der verbleibenden Artikel ist entsprechend anzupassen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4868 - mit den oben beschlossenen Änderungen im Übrigen unverändert angenommen.

Klaus Stallmann
Vorsitzender



121. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 12. Mai 2004

Mitteilungen des Präsidenten	11851	Ministerin Bärbel Höhn	11858
			11865
1 Wahl von Mitgliedern des Landesrechnungshofs		Eckhard Uhlenberg (CDU)	11860
			11869
Wahlvorschlag		Dr. Georg Scholz (SPD)	11862
der Fraktion der SPD,		Dr. Stefan Romberg (FDP)	11863
der Fraktion der CDU,		Helga Gießelmann (SPD)	11867
der Fraktion der FDP und		Josef Hovenjürgen (CDU)	11868
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Drucksache 13/5401	11851	4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchG)	
Ergebnis	11851	Gesetzentwurf	
		der Landesregierung	
2 Nachwahl eines Mitglieds für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg		Drucksache 13/5394	
		erste Lesung	11869
Wahlvorschlag		Ministerin Ute Schäfer	11869
der Fraktion der SPD			11878
Drucksache 13/5402	11851		11887
Ergebnis	11851	Manfred Degen (SPD)	11871
		Bernhard Recker (CDU)	11872
3 Aktuelle Stunde		Ralf Witzel (FDP)	11874
		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	11876
<u>Thema:</u> Droht bundesweit das Ende der Verbraucherzentralen? - NRW steuert dagegen und sichert die Strukturen dauerhaft!			11885
		Brigitte Speth (SPD)	11879
Antrag		Herbert Reul (CDU)	11881
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	11884
gemäß § 99 Abs. 2		Wolfgang Große Brömer (SPD)	11886
der Geschäftsordnung	11851	Ergebnis	11887
Peter Eichenseher (GRÜNE)	11851	5 Gesetz zur Förderung der Jugend (Jugendfördergesetz NRW)	
	11865	Gesetzentwurf	
Marie-Luise Fasse (CDU)	11853	der Fraktion der CDU	
Irmgard Schmid (SPD)	11854	Drucksache 13/5392	
Dr. Friedrich Wilke (FDP)	11856	erste Lesung	11887

- Thomas Mahlberg (CDU)..... 11888
Bernd Flessenkemper (SPD)..... 11890
Christian Lindner (FDP)..... 11892
Sybille Haußmann (GRÜNE)..... 11894
Ministerin Ute Schäfer..... 11896
- Ergebnis 11898
- 6 Von der Schule in die Leere ...?
Bestandsaufnahme, Reformbedarf und
Perspektiven am Ausbildungsstandort
NRW**
- Große Anfrage 22
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4461
- Antwort
der Landesregierung
Drucksache 13/5300 11898
- Ralf Witzel (FDP) 11898
11909
Manfred Degen (SPD)..... 11900
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 11902
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 11904
Minister Harald Schartau 11906
Hubert Schulte (CDU) 11908
Ministerin Ute Schäfer..... 11910
- Ergebnis 11910
- 7 Osterweiterung kommt - NRW fit machen
für Europa!**
- Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5384 11910
- Dietmar Brockes (FDP)..... 11910
11922
Gabriele Sikora (SPD)..... 11913
Ilka Keller (CDU) 11915
Ute Koczy (GRÜNE) 11916
Minister Wolfram Kuschke 11917
Helga Schwarz-Schumann (SPD).... 11919
Christian Weisbrich (CDU)..... 11921
- Ergebnis 11922
- 8 Kinder mit Leseschwäche in der Grund-
schule fördern**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5391..... 11922
- Marie-Theres Kastner (CDU) 11922
Marlies Stotz (SPD)..... 11923
Ralf Witzel (FDP)..... 11924
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 11925
Ministerin Ute Schäfer 11927
- Ergebnis 11928
- 9 Gesetz zur Änderung des Personalver-
tretungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landespersonalvertretungsge-
setz - LPVG)**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5182
- zweite Lesung..... 11928
- Bernhard von Grünberg (SPD)..... 11928
Wolfgang Schmitz (CDU) 11928
Jan Söffing (FDP)..... 11929
Brigitte Herrmann (GRÜNE)..... 11930
Minister Wolfgang Gerhards 11930
- Ergebnis 11931
- 10 Erstes Gesetz zur Befristung des Landes-
rechts Nordrhein-Westfalen**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868
- zweite Lesung..... 11931
- Ergebnis 11931

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5395

erste Lesung..... 11931

Minister Wolfram Kuschke 11931

Ergebnis 11932

12 Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LoStV) und dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5365

erste Lesung..... 11932

Ergebnis 11932

13 Noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 2002

Antrag
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV

Vorlage 13/2740 11932

Ergebnis 11933

14 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 47 11933

Ergebnis 11933

Berichtigung des PIPr 13/119 11933

Entschuldigt waren für den 12.05.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
(bis 12:00 Uhr)

Werner Bischoff (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Axel Dirx (SPD)
Gisela Ley (SPD)
Lothar Niggeloh (SPD)

Ursula Doppmeier (CDU)
(ab 14:00 Uhr)
Lothar Hegemann (CDU)
Gabriele Kordowski (CDU)

Felix Becker (FDP)
Dr. Stefan Grüll (FDP)

jemand nicht durchsetzen kann, heißt das doch nicht, dass eine Koalition nicht regierungsfähig wäre.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Herr Söffing, dass Sie das so sehen, ist - in aller Bescheidenheit - ein Beispiel dafür, dass Sie so lange regierungsentwöhnt sind, dass Sie nicht mehr wissen, wie Koalitionen funktionieren.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN - Dr. Robert Orth [FDP]: Wenn sie überhaupt einmal funktionieren würden!)

Ansonsten würden sie aus der Tatsache, dass sich an der Stelle einmal der kleine Koalitionspartner durchsetzt und uns blockieren kann, nicht gleich auf eine Regierungsunfähigkeit schließen. Ich kann mich dunkel daran erinnern, dass man in anderen Koalitionen gemeinhin auch Regeln dafür hat, wie man miteinander umgeht.

Das ist auch an dieser Stelle so. Deshalb sollte man nicht mehr daraus machen, als es ist. Man kann es so oder anders machen. Ich gehe davon aus, dass wir in der nächsten Legislaturperiode nicht nur einen neuen Anlauf nehmen werden, sondern auch zu Lösungen kommen. Ob dann dabei das herauskommt, was sich Frau Herrmann wünscht, oder das, was Sie sich wünschen, weiß ich heute noch nicht. Darüber will ich auch nicht spekulieren.

Jedenfalls ist jetzt klar: Wir werden mit der jetzigen Situation noch bis nächstes Jahr weiter fahren und sehen, was machbar ist. Das ist es dann auch. Sie müssen akzeptieren, dass Sie für Ihre Lösung keine Mehrheit haben. Auch ich muss das akzeptieren. Ein Schaden für die Demokratie ist damit nicht verbunden.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister. Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Wir sind am Schluss der Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5397**, den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 13/5182 abzulehnen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition **angenommen** worden.

Meine Damen und Herren, ich rufe auf:

10 Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/5403

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich inzwischen darauf verständigt, hierzu keine Debatte mehr zu führen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5403**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/4868 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5395

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Kuschke das Wort.

(Vorsitz: Vizepräsident Jan Söffing)

Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des WDR-Gesetzes setzt im Wesentlichen den 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag um, dem das Parlament bereits Ende letzten Jahres zugestimmt hat.

Ein ganz wesentliches Element dieses Staatsvertrages ist es, dass ARD, ZDF und das Deutschlandradio ihren Programmauftrag selbst näher

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Mai 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz
zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages

Das Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages vom 29. April 1959 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Gesetz vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die §§ 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des **Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 24. Juli 1963** (GV. NRW. 1963 S. 252) werden aufgehoben.

Artikel 3

Nach § 9 der **Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung** vom 18. August 1955 (GV. NRW. 179 / GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1999 (GV. NRW. S. 174), wird folgender § 10 angefügt:

"§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 4

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes NW

In dem Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen - Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147/GS. NW. S. 58), geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 8. Juni 1993 (GV. NRW. S. 300), wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen."

Artikel 5

In die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951** (GV. NRW. 1952 S. 5), wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Zu § 13a:

Der Bericht der Landesregierung schließt die auf Grund dieser Verordnung gemachten Erfahrungen ein."

Artikel 6

In dem **Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953** (GV. NRW. S. 219/GS. NW. S. 144), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

"§ 6

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis."

Artikel 7

Das **Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953** (GV. NRW. S. 220 / GS. NW. S. 144), neugefaßt durch Artikel 35 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Der bisher einzige Paragraf erhält folgende Überschrift:

„§ 1
Beflaggungsregelung“

2. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2
Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

Artikel 8

§ 3 Satz 1 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 21. Januar 1958** (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

In der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 2. September 1959 (GV. NRW. S. 141) erhalten die §§ 2 und 3 folgende Fassung:

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 10

Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter
Das Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGS. NRW S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 11
Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts

Das Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV.NRW. S. 119) wird aufgehoben.

Artikel 12
Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts

In dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV.NRW. S. 119), wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen

In dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30 April 1948 (GV. NRW. S. 180 / GS. NW. S. 147) i. d. F. des § 34 AGVG-NW vom 4. Juni 1963 (GV. NRW. S. 203) wird § 13 wie folgt geändert:

„Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 14
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

In dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), erhält § 30 folgende Fassung:

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 15
Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Im Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NRW. S. 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV.NRW. S. 446) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 16

Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln vom 27. Juli 1961 (GV. NRW. S. 239) wird aufgehoben.

Artikel 17

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis vom 2. Juli 1963 (GV. NRW. S. 240) wird aufgehoben.

Artikel 18

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster vom 10. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 336) wird aufgehoben.

Artikel 19

Gesetz über den Zusammenschluss der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna

Das Gesetz über den Zusammenschluss der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna vom 2. November 1965 (GV. NRW. S. 328) wird aufgehoben.

Artikel 20

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen vom 22. November 1966 (GV. NRW. S. 480) wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung der Lektorenordnung

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. 1967 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des allein aus § 8 bestehenden Abschnitts IV lautet "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
2. Der Wortlaut des § 8 wird Absatz 1.
3. An § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

In der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), erhält § 7 folgende neue Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 23

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

In der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung – DWVO -) vom 9. November 1965 (GV. NRW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird § 25 wie folgt neu gefasst:

§ 25

In Kraft Treten, Außer Kraft Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 24

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern

In der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern vom 12. Dezember 1963 (GV. NRW. 1964 S. 3) wird § 2 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 25

Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)

Das Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423 / GS. NW. S. 222), i. d. F. des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237 / GS. NW. S. 225) wird aufgehoben.

Artikel 26

Änderung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes

In dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird § 9 wie folgt neu gefasst:

„§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 27

Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juni 1965 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Regierungspräsidenten" durch das Wort "Bezirksregierungen" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft."

Artikel 28

Verordnung über Zuständigkeiten und das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) wird verordnet:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde und staatliche Archivverwaltung im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

§ 2

Zum Antrag auf Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut – in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“ gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes und auf Eintragung von Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen und Briefsammlungen in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Eigentümer und die Besitzer solcher Gegenstände berechtigt.

§ 3

Der Antrag ist an das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu richten und muss ein genaues Verzeichnis der Gegenstände enthalten, deren Eintragung beantragt wird, sowie Angaben darüber, wer Eigentümer ist und wo sich die Gegenstände zur Zeit der Antragstellung befinden.

§ 4

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport ist befugt, das Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung anderweitig zu regeln.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 19. Februar 1957 (GV. NRW. S. 61) und die Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 12. Februar 1958 (GV. NRW. S. 54) außer Kraft.

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 zu unterrichten.

Artikel 29

Änderung des Landespressegesetzes

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), wird um folgenden § 27 Abs. 3 ergänzt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 30

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen – Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – (WGG) vom 29. Februar 1940 (SGV. NRW. 237), geändert durch Artikel 1 Nr. 42 RGB 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung

In dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NRW. S. 225/GS. NW. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1953 (GV. NRW. S. 275), wird nach § 12 folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 01. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen

In dem Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63/GS. NW. S. 505), wird nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 01. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 33

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 v. 12. Mai 1949 (GV. NRW. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1953 (GV. NRW. S. 221), wird im Vierten Abschnitt folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 01. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)

§ 2 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) v. 28. Oktober 1949 (GV. NRW. 1949 S. 290/GS. NW. S. 502) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten

In dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NRW. 1952 S. 39/GS. NW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1953 (GV. NRW. S. 262), wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 36

Änderungen des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

In dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42 / GS. NW. S. 508); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NRW. S. 146), wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 37

Änderung der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

In der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 4. April 1952 (GV. NRW. S. 67/GS. NW. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 299/GS. NW. S. 509), wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 38

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 vom 10. August 1952 (GV. NRW. S. 39) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 39

Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

In der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 42) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 40

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

In der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 27. Januar 1966 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (GV. NRW. S. 728), wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

Artikel 41

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

In der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 10. Dezember 1952 (GV. NRW. 1953 S. 1) wird in § 2 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

In dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. 462) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 43

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen

In der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NRW. S. 209) wird in § 3 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 44

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege

In § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 288) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte

In § 5 der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 6. Dezember 1964 (GV. NRW. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1970 (GV. NRW. S. 36), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 46

Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

In § 3 der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 514) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 47

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS. S. 230/PrGS. NW S. 78) wird folgender § 113 eingefügt:

„§113

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 48

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

In § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NRW. S. 237) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 49

Änderung der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern

In § 2 der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 296) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 50

Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille

In § 2 der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NRW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NRW. S. 609), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 51

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung

Das preußische Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879 (PrGS. S. 109/PrGS. NW. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. In § 57 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Das Justizministerium überprüft alle drei Jahre, erstmals zum 1. März 2006, ob bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen noch Konkursverfahren anhängig sind und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

Artikel 52

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

In das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 (PrGS. S. 281/PrGS. NW S. 82) wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 53

Änderung des Preußische Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS S. 249, PrGS NW S. 88) wird folgender Artikel 144a eingefügt:

„Artikel 144 a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 54
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (PrGS. S. 291/PrGS. NW S. 94) wird folgender Artikel 47a eingefügt:

„Artikel 47 a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 55
Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung

In das Preußische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (PrGS S. 307, PrGS NW S. 97) wird folgender Artikel 35 eingefügt:

„Artikel 35
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 56
Änderung der Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

In § 2 der Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 10. Juni 1959 (GV. NRW. 1959 S. 111) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 57
Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

In § 4 der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 19. Mai 1960 (GV. NRW. S. 174.) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 58

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1961 (GV. NRW. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „gelten die Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „gilt die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 59

Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2 der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 48), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 60

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen

In der Verordnung über die Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1956 (GV. NRW. S. 161/GS. NW. S. 573) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 61

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:
Artikel 26 § 1, Artikel 29 sowie die Artikel 44 bis 67.

2. In Artikel 30 Satz 1 werden die Wörter „Im linksrheinischen Teile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogtum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten die folgenden Vorschriften in Kraft“ durch die Wörter „Im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die folgenden Vorschriften“ ersetzt.
3. Folgender Artikel 91 wird angefügt:

„Artikel 91
Berichtspflicht

Zu Artikel 72 und 74 ist dem Landtag zwecks Prüfung ihrer Aufhebung bis zum 31. Dezember 2004 Bericht zu erstatten.“

Artikel 62

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (PrGS. S. 562/PrGS. NW S. 113) werden die Wörter „preußische Behörde“ durch die Wörter „Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten

In dem einzigen Paragraphen der Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 (PrGS. S. 88, PrGS NW S. 114) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 64

Änderung des Gesetzes über Rentengüter

In dem Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1931(PrGS. S. 148), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 65

Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

In das Preußische Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (PrGS S. 303, PrGS NW S. 115) wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8 a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

Artikel 66

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Auf Grund der §§ 35, 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach den §§ 67, 67 a und 68 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) handelt, die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September des Jahres 2008 außer Kraft. Mit dem In Kraft Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. März 1958 (GV. NRW. S. 1958 S. 135, geändert durch Art. LIX des Gesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) außer Kraft.

Artikel 67

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) handelt, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 19. April 1963 (GV. NRW.S.186) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Artikel 68

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

In § 3 der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 (GV. NRW, S. 138) wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 69

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter "-vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung" durch die Wörter "-vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sind die Ämter für Agrarordnung" ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Sie tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft."

Artikel 70

Änderung der Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden

Die Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 33) wird aufgrund des § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neugefasst:

"Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach dem Schutzbereichgesetz sind die kreisfreien Städte und die Kreise."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 71

Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes

Auf Grund der §§ 8, 28 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird verordnet:

§ 1

Enteignungsbehörden im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 2

Die Bezirksregierungen sind zuständig für Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 und 65 des Landbeschaffungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (GV. NRW. S. 111) außer Kraft.

Artikel 72

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes

In § 6 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (GV. NRW. S. 29), wird nach Satz 1 eingefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 73

Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 9 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV.NRW. S. 187), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV.NRW. S. 342), wird wie folgt ergänzt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 74

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern vom 18. Januar 1958 (GV.NRW. S. 33) wird wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 75

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagnahmeverordnung

§ 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagnahmeverordnung vom 18. Mai 1966 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 76

Änderung des Gesetzes über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie

In § 3 des Gesetzes über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie vom 2.10.1947 (GV. NRW. 1948, S. 107/GS. NW. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GV. NRW. 1991 S. 2), wird folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 77

Änderung des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

§ 3 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 83) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 78

Änderung des Sportwettengesetzes

Das Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 erhält folgende neue Fassung:

"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"

2. In § 8 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 79

Änderung der Lotterieverordnung

§ 6 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 1. Juni 1955 (GV. NRW. S. 119/GS. NW. S. 672) wird wie folgt neugefasst:

"§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 80

Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. S. 145/PrGS. NW. S. 161) wird um den nachfolgenden § 3 ergänzt:

"§ 3

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. "

Artikel 81

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1965 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV.NRW. S. 250), erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 82

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95) erhält folgende Fassung:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 83

Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248), erhält folgenden § 15a:

"§ 15a

Die Landesregierung hat dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Zweckmäßigkeit der vorstehenden Vorschriften zu berichten."

Artikel 84

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515) erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 85

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft vom 29. August 1961 (GV. NRW. S. 275) wird wie folgt ergänzt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 86

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NRW. S. 432) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 87

Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. NW. S. 163) erhält folgenden § 13:

"§ 13 Berichtspflicht

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

Artikel 88

Änderung des Allgemeinen Berggesetzes

In § 243 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. S. 705, jetzt: PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel XXXIII des Gesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

Artikel 89
Änderung des Gesetzes über die Bergschulvereine

In § 8 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (PrGS. NW, S. 186) wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten."

Artikel 90
Ruhrtalesperrengesetz

Das Ruhrtalesperrengesetz vom 5. Juni 1913 (PrGS. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), wird aufgehoben.

Artikel 91
Änderung des Biggetalsperrengesetzes

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre vom 10. Juli 1956 (GV. NRW. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden § 16a:

-§ 16a

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen des Gesetzes zum 1. Juli 2008 und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis."

Artikel 92
Änderung des Gesetzes über Landeskulturbehörden

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 und 3 sowie in § 13 Abs. 1 und 3 werden die Wörter "Landesamt für Agrarordnung "durch die Wörter "Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt.
2. In § 33 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

"Es tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

Artikel 93
Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz

Die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz vom 4. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter "Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "zuständigen Ausschüsse des Landtags" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
3. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 94

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429)

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

Artikel 95

Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens

Das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NRW. S. 271), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

Artikel 96

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“
5. § 14 wird aufgehoben.
6. In § 16 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

7. § 17 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

"Es tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft."

Artikel 97

Änderung des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), neugefasst durch Artikel 12 RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt ergänzt:

"§ 4 Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft."

Artikel 98

Änderung des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "-Gemeindedirektor" durch das Wort "-Bürgermeister" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "-vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)" durch die Wörter "-vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)" ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

Artikel 99

Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes

Das Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter "14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591)" durch die Wörter "-16. März 1976 (BGBl. I S. 546)", die Wörter "Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740)" durch die Wörter "Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806)" ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter "das Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "die Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 Satz 4 werden die Wörter "dem Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "der Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungsbehörde -" ersetzt;

in Ziffer 4 Satz 3 werden die Wörter "das Landesamt für Agrarordnung" durch die Wörter "die Bezirksregierung Münster - obere Flurbereinigungs-behörde -" ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt ergänzt:

"(5) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

Artikel 100

Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Nach § 5 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 514), wird folgender § 5a eingefügt:

-§ 5a

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet."

Artikel 101

Änderung der Vogelberingungsverordnung

In § 11 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 1963 (GV. NRW. S. 321), wird nach Satz 1 angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 102

Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen

Das Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (PrGS. S. 189), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 60 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird aufgehoben.

Artikel 103

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wird wie folgt geändert:

§ 45 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 104

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 105

Änderung der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr

In § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. September 1963 (GV. NRW. S. 311) wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten."

Artikel 106

Änderung des Umlagegesetzes

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft."

Artikel 107
Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 108
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 2004

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	18. 5. 2004	Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen	248
1102			
1110			
113			
114			
2000			
2005			
2010			
2020			
20300			
2031			
20320			
20340			
2036			
204			
2180			
224			
2250			
237			
25			
301			
311			
321			
323			
33			
40			
41			
45			
54			
70			
7124			
7126			
7134			
73			
75			
77			
780			
7810			
7814			
7815			
7842			
791			
793			
93			
94			
2129	4. 5. 2004	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen	259
232			
75			
77			
790			
791			
91			
93			

101
1102
1110
113
114
2000
2005
2010
2020
20300
2031
20320
20340
2036
204
2180
224
2250
237
25
301
311
321
323
33
40
41
45
54
70
7124
7126
7134
73
75
77
780
7810
7814
7815
7842
791
793
93
94

**Erstes Gesetz
zur Befristung des Landesrechts
Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Mai 2004**

101

**Artikel 1
Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen
Vertrages**

Das Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages vom 29. April 1959 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Gesetz vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331), wird aufgehoben.

101

Artikel 2

Die §§ 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des **Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages** vom 24. Juli 1963 (GV. NRW. S. 252) werden aufgehoben.

1102

Artikel 3

Nach § 9 der **Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung** vom 18. August 1955 (GV. NRW. S. 179/GS. NRW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1999 (GV. NRW. S. 174), wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

1110

**Artikel 4
Änderung des Wahlprüfungsgesetzes NW**

In dem Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen – Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147/GS. NRW. S. 58), geändert durch Gesetz v. 8. Juni 1993 (GV. NRW. S. 300), wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen.“

1110

Artikel 5

In die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 28. Dezember 1951 (GV. NRW. 1952 S. 5) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Zu § 13a:

Der Bericht der Landesregierung schließt die auf Grund dieser Verordnung gemachten Erfahrungen ein.“

113

Artikel 6

In dem **Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge** vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219/GS. NRW. S. 144), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

113

Artikel 7

Das **Gesetz über das öffentliche Flaggen** vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220/GS. NRW. S. 144), neugefaßt durch Artikel 35 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Der bisher einzige Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 1
Beflaggungsregelung“.

2. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

113

Artikel 8

§ 3 Satz 1 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen** vom 21. Januar 1958 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

113

Artikel 9**Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen**

In der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 2. September 1959 (GV. NRW. S. 141) erhalten die §§ 2 und 3 folgende Fassung:

„§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

114

Artikel 10**Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter**

Das Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGS. NRW. S. 2) wird aufgehoben.

114

Artikel 11**Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts**

Das Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NRW. S. 119) wird aufgehoben.

114

Artikel 12**Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts**

In dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 119) wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

2000

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen**

In dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NRW. S. 180/GS. NRW. S. 147) i. d. F. des § 34 AGVG-NW vom 4. Juni 1963 (GV. NRW. S. 203) wird § 13 wie folgt geändert:

„Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2005

Artikel 14**Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

In dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW.

S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), erhält § 30 folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2010

Artikel 15**Änderung des Landesstellungsgesetzes**

Im Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 446), wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

2020

Artikel 16**Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln vom 27. Juli 1961 (GV. NRW. S. 239) wird aufgehoben.

2020

Artikel 17**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis vom 2. Juli 1963 (GV. NRW. S. 240) wird aufgehoben.

2020

Artikel 18**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster vom 10. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 336) wird aufgehoben.

2020

Artikel 19**Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna**

Das Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna vom 2. November 1965 (GV. NRW. S. 328) wird aufgehoben.

2020

Artikel 20**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen vom 22. November 1966 (GV. NRW. S. 480) wird aufgehoben.

20300

Artikel 21**Änderung der Lektorenordnung**

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des

Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. 1967 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des allein aus § 8 bestehenden Abschnitts IV lautet:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. Der Wortlaut des § 8 wird Absatz 1.
3. An § 8 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

2031

Artikel 22
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

In der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), erhält § 7 folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20320

Artikel 23
Änderung der Dienstwohnungsverordnung

In der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung – DWVO –) vom 9. November 1965 (GV. NRW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20340

Artikel 24
Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der Dienstvorgesetzten der Beamten
der Handwerkskammern

In der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern vom 12. Dezember 1963 (GV. NRW. 1964 S. 3) wird § 2 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2036

Artikel 25
Gesetz
über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
und zur Anpassung des Landesrechts an die
Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grund-
gesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951
(BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)

Das Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423/GS. NRW. S. 222),

i. d. F. des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237/GS. NRW. S. 225) wird aufgehoben.

204

Artikel 26
Änderung des Ausschußmitglieder-
Entschädigungsgesetzes

In dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2180

Artikel 27
Änderung der Verordnung
über die Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Vereinsgesetz

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juni 1965 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft“

224

Artikel 28
Verordnung
über Zuständigkeiten und das Antragsrecht
nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes
gegen Abwanderung

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) wird verordnet:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde und staatliche Archivverwaltung im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

§ 2

Zum Antrag auf Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut – in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“ gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes und auf Eintragung von Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen und Briefsammlungen in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Eigentümer und die Besitzer solcher Gegenstände berechtigt.

§ 3

Der Antrag ist an das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu richten und muss ein genaues Verzeichnis der Gegenstände enthalten, deren Eintragung beantragt wird, sowie Angaben darüber, wer Eigentümer ist und wo sich die Gegenstände zur Zeit der Antragstellung befinden.

§ 4

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport ist befugt, das Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung anderweitig zu regeln.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 19. Februar 1957 (GV.

NRW. S. 61) und die Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 12. Februar 1958 (GV. NRW. S. 54) außer Kraft.

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 unterrichten.

2250

Artikel 29
Änderung des Landespressegesetzes

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), wird um folgenden § 27 Abs. 3 ergänzt:

„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

237

Artikel 30
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen – Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – (WGG) vom 29. Februar 1940 (RGl. I S. 437/RGS. NRW. S. 96), geändert durch Artikel 1 Nr. 42 RGB 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird aufgehoben.

25

Artikel 31
Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung

In dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NRW. S. 225/GS. NRW. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1953 (GV. NRW. S. 275), wird nach § 12 folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 32
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen

In dem Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63/GS. NRW. S. 505), wird nach § 8 folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 33
Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 vom 12. Mai 1949 (GV. NRW. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1953 (GV. NRW. S. 221), wird im Vierten Abschnitt folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 34
Änderung der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)

§ 2 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) v. 28. Oktober 1949 (GV. NRW. S. 290/GS. NRW. S. 502) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

25

Artikel 35
Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten

In dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 39/GS. NRW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1953 (GV. NRW. S. 262), wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 36
Änderungen des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

In dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42/GS. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NRW. S. 146), wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 37
Änderung der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

In der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 4. April 1952 (GV. NRW. S. 67/GS. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 299/GS. NRW. S. 509), wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 38
Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 vom

10. August 1952 (GV. NRW. S. 39) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 39

Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

In der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 42) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 40

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

In der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 27. Januar 1966 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (GV. NRW. S. 728), wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

301

Artikel 41

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

In der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 10. Dezember 1952 (GV. NRW. 1953 S. 1) wird in § 2 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 42

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

In dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

301

Artikel 43

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen

In der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom

6. Juli 1960 (GV. NRW. S. 209) wird in § 3 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 44

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege

In § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 288) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte

In § 5 der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 6. Dezember 1964 (GV. NRW. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1970 (GV. NRW. S. 36), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 46

Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

In § 3 der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 514) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

311

Artikel 47

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS. S. 230/PrGS. NRW. S. 78) wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

311

Artikel 48

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

In § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NRW. S. 237) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

311

Artikel 49
Änderung der Verordnung
über die Bildung auswärtiger Strafkammern

In § 2 der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 296) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

311

Artikel 50
Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung
der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille

In § 2 der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NRW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NRW. S. 609), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

321

Artikel 51
Änderung des Ausführungsgesetzes
zur Konkursordnung

Das preußische Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879 (PrGS. S. 109/PrGS. NRW. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. In § 57 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Justizministerium überprüft alle drei Jahre, erstmals zum 1. März 2006, ob bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen noch Konkursverfahren anhängig sind und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.“

321

Artikel 52
Änderung des Ausführungsgesetzes
zur Zivilprozessordnung

In das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 (PrGS. S. 281/PrGS. NRW. S. 82) wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 53
Änderung des Preußische Gesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. S. 249/PrGS. NRW. S. 88) wird folgender Artikel 144a eingefügt:

„Artikel 144a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 54
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung

In das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (PrGS. S. 291/PrGS. NRW. S. 94) wird folgender Artikel 47a eingefügt:

„Artikel 47a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 55
Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes
zur Grundbuchordnung

In das Preußische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (PrGS. S. 307/PrGS. NRW. S. 97) wird folgender Artikel 35 eingefügt:

„Artikel 35
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 56
Änderung der Verordnung über die Übermittlungsstellen
nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
im Ausland

In § 2 der Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 10. Juni 1959 (GV. NRW. S. 111) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

321

Artikel 57
Änderung der Verordnung über die Erstattung
von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

In § 4 der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 19. Mai 1960 (GV. NRW. S. 174.) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

321

Artikel 58
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung
im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1961 (GV. NRW. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „gelten die Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „gilt die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

323

Artikel 59
Änderung der Verordnung
über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen
Interesses bei den Gerichten der allgemeinen
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2 der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt gefasst:

„§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

33

Artikel 60
Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Prozeßagenten
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
im Lande Nordrhein-Westfalen

In der Verordnung über die Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1956 (GV. NRW. S. 161/GS. NRW. S. 573) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

40

Artikel 61
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NRW. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:

Artikel 26 § 1, Artikel 29 sowie die Artikel 44 bis 67.

2. In Artikel 30 Satz 1 werden die Wörter „Im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogthum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten die folgenden Vorschriften in Kraft“ durch die Wörter „Im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die folgenden Vorschriften“ ersetzt.

3. Folgender Artikel 91 wird angefügt:

„Artikel 91
Berichtspflicht

Zu Artikel 72 und 74 ist dem Landtag zwecks Prüfung ihrer Aufhebung bis zum 31. Dezember 2004 Bericht zu erstatten.“

40

Artikel 62
Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (PrGS. S. 562/PrGS. NRW. S. 113) werden die Wörter „preußische Behörde“ durch die Wörter „Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

40

Artikel 63
Änderung der Verordnung
betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten

In dem einzigen Paragraphen der Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 (PrGS. S. 88/PrGS. NRW. S. 114) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

40

Artikel 64
Änderung des Gesetzes
über Rentengüter

In dem Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1931 (PrGS. S. 148), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

41

Artikel 65
Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch

In das Preußische Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (PrGS. S. 303/PrGS. NRW. S. 115) wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

45

Artikel 66
Verordnung zur Bestimmung
der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstands-
gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Auf Grund der §§ 35, 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach den §§ 67, 67a und 68 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) handelt, die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September des Jahres 2008 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. März 1958 (GV. NRW. S. 135), geändert durch Artikel LIX des Gesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22), außer Kraft.

45

Artikel 67
Verordnung
über die Zuständigkeit zur Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich der Statistik

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) handelt, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 19. April 1963 (GV. NRW. S. 186) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

45

Artikel 68
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden

In § 3 der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 (GV. NRW. S. 138) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

45

Artikel 69
Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Flurbereinigungsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sind die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
„Sie tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

54

Artikel 70
Änderung der Verordnung
über die nach dem Gesetz über die Beschränkung
von Grundeigentum für die militärische Verteidigung
(Schutzbereichgesetz)
zuständigen Festsetzungsbehörden

Die Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 33) wird aufgrund des § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach dem Schutzbereichsgesetz sind die kreisfreien Städte und die Kreise.“
2. § 2 erhält folgende Fassung
„Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

54

Artikel 71
Verordnung zur Durchführung
des Landbeschaffungsgesetzes

Auf Grund der §§ 8, 28 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird verordnet:

§ 1

Enteignungsbehörden im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 2

Die Bezirksregierungen sind zuständig für Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 und 65 des Landbeschaffungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (GV. NRW. S. 111) außer Kraft.

54

Artikel 72
Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes

In § 6 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (GV. NRW. S. 29), wird nach Satz 1 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

70

Artikel 73
Änderung des Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 9 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird wie folgt ergänzt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

70

Artikel 74
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle
für die Industrie- und Handelskammern

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern vom 18. Januar 1958 (GV. NRW. S. 33) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7124

Artikel 75
Änderung der Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach der Hufbeschlagerverordnung

§ 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagerverordnung vom 18. Mai 1966 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 76
Änderung des Gesetzes
über die Veranstaltung einer
gemeinschaftlichen Klassenlotterie

In § 3 des Gesetzes über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie vom 2. Oktober 1947 (GV. NRW. 1948 S. 107/GS. NRW. S. 672), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GV. NRW. 1991 S. 2), wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 77**Änderung des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen**

§ 3 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 83) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 78**Änderung des Sportwettengesetzes**

Das Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.

2. In § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 79**Änderung der Lotterieverordnung**

§ 6 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 1. Juni 1955 (GV. NRW. S. 119/GS. NRW. S. 672) wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 80**Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869**

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. S. 145/PrGS. NRW. S. 161) wird um den nachfolgenden § 3 ergänzt:

„§ 3

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 81**Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen**

§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1965 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250), erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 82**Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen**

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95) erhält folgende Fassung:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 83**Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse**

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248), erhält folgenden § 15a:

„§ 15a

Die Landesregierung hat dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Zweckmäßigkeit der vorstehenden Vorschriften zu berichten.“

7134

Artikel 84**Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen**

§ 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515) erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

73

Artikel 85**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft**

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft vom 29. August 1961 (GV. NRW. S. 275) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

73

Artikel 86**Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes**

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NRW. S. 432) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

75

Artikel 87**Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen**

Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. NRW. S. 163) erhält folgenden § 13:

„§ 13
Berichtspflicht

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.“

75

Artikel 88
Änderung des Allgemeinen Berggesetzes

In § 243 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. S. 705, jetzt: PrGS. NRW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.“

75

Artikel 89
Änderung des Gesetzes über die Bergschulvereine

In § 8 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (PrGS. NRW. S. 186) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.“

77

Artikel 90
Ruhrtalesperrengesetz

Das Ruhrtalesperrengesetz vom 5. Juni 1913 (PrGS. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), wird aufgehoben.

77

Artikel 91
Änderung des Biggetalsperrengesetzes

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre vom 10. Juli 1956 (GV. NRW. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden § 16a:

„§ 16a

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen des Gesetzes zum 1. Juli 2008 und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

780

Artikel 92
Änderung des Gesetzes über Landeskulturbehörden

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 2 und 3 sowie in § 13 Abs. 1 und 3 werden die Wörter „Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt.
- In § 33 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:
„Es tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

7810

Artikel 93
Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz

Die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz vom 4. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

- In der Eingangsformel werden die Wörter „Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „zuständigen Ausschüsse des Landtags“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
- § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7814

Artikel 94
Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429)

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

7814

Artikel 95
Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens

Das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NRW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

7815

Artikel 96
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
- In § 5 Satz 2 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.
- In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- In § 13 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“
- § 14 wird aufgehoben.
- In § 16 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
- „Es tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

7815

Artikel 97
Änderung des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Klein-

gartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), neugefasst durch RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt ergänzt:

„§ 4

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

7815

Artikel 98

**Änderung des Gesetzes
über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren
begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten**

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)“ durch die Wörter „vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

7815

Artikel 99

Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes

Das Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)“ durch die Wörter „16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“, die Wörter „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NRW. S. 740)“ durch die Wörter „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806)“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „dem Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt;
in Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt ergänzt:
„(5) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

7842

Artikel 100

**Änderung der Verordnung über Umlagen
zur Förderung der Milchwirtschaft**

Nach § 5 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 514), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet.“

791

Artikel 101

Änderung der Vogelberingungsverordnung

In § 11 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937 (RGS. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 1963 (GV. NRW. S. 321), wird nach Satz 1 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

793

Artikel 102

**Gesetz über den Erwerb
von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das
Aufgebot von Fischereiberechtigungen**

Das Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (PrGS. S. 189), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 60 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird aufgehoben.

93

Artikel 103

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wird wie folgt geändert:

§ 45 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

93

Artikel 104

**Änderung der Verordnung
über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

94

Artikel 105

**Änderung der Verordnung
über die Schiffbarkeit der Ruhr**

In § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. September 1963 (GV. NRW. S. 311) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

780

Artikel 106

Änderung des Umlagegesetzes

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli

1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 107

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 108

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel Horstmann

Der Minister
im Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten

Wolfram Kusche

– GV. NRW. 2004 S. 248

2129

232

75

77

790

791

91

93

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

2129

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 dieses Gesetzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist.

Soweit dabei in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 2 des UVPG verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen für die Organisation der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert.

Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Rechtsverordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift

(1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles können durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.

(2) Die aufgrund der §§ 24, 3c Abs. 2b UVPG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) findet entsprechende Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG“ ersetzt durch „der Anlage 1 Nrn. 1 – 10.“



Klaus-Dieter Stallmann MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Innere
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2488/2723

An die
Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 28/01/2004

im Hause



Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

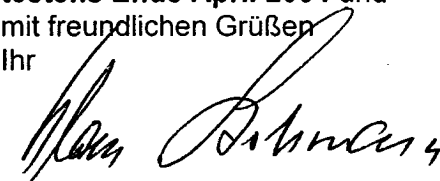
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4868

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf wurde heute durch Landtagsbeschluss an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an alle Fachausschüsse zur Beratung überwiesen. Da er in einer Serie von Artikeln Vorschriften aufhebt, deren Inhalt nicht aus der Synopse der Drucksache 13/4868 ersichtlich ist, übersende ich Ihnen beigelegt die entsprechenden Vorschriften.

Den Text zu Artikel 6 "**Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten**" habe ich nicht beigelegt, weil uns dieses ebenfalls heute mit der Drucksachennummer 13/4869 zur Beratung überwiesen wurde.

Ich hoffe, das Beratungsverfahren damit erleichtert zu haben und verbleibe mit der Bitte an die mitberatenden Ausschüsse um Mitteilung ihrer **Beratungsergebnisse bis spätestens Ende April 2004** und mit freundlichen Grüßen
Ihr


(Klaus Stallmann)

Gliederungsnummer 101**Gesetz
zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages****Vom 29. April 1959 (Fn 1)**

Der Landtag hat zur Durchführung des Vertrages vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (BGBl. 1958 II S. 263) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem an die Bundesrepublik Deutschland abgetretenen Gebietsteil nördlich der Straßen Roetgen-Fringshaus und Fringshaus-Lammersdorf werden eingegliedert

a) in die Gemeinde Roetgen, Landkreis Monschau, die Flurstücke

1. Gemarkung Roetgen Flur 5

Nr. 321/12, 322/12, 355/12, 434/12, 435/12, 69/13,

2. Gemarkung Simmerath Flur 6

Nr. 188/1, 189/1, 323/1, 324/1, 325/1, 331/1,

3. Gemarkung Lammersdorf Flur 13

Nr. 929/1,

b) in die Gemeinde Lammersdorf, Landkreis Monschau, die Flurstücke

1. Gemarkung Lammersdorf Flur 13

Nr. 827/1, 831/1, 945/1, 976/1, 979/1, 2, 832/3, 770/4, 1004/88, 1005/88,

2. Gemarkung Roetgen Flur 5

Nr. 143/7, 291/7, 144/8, 292/9, 295/10, 293/11, 294/12, 353/12, 354/12,

3. Gemarkung Simmerath Flur 6

Nr. 191/1 und 330/1.

Die Flurstücke sind in Satz 1 mit den katasteramtlichen Bezeichnungen angegeben, die zur Zeit der Bekanntmachung über die Bestimmungen, betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien, vom 15. Dezember 1923 (RGBl. 1924 II S. 1) maßgebend waren.

§ 2

In dem Gebietsteil, der nach § 1 in die Gemeinden Roetgen und Lammersdorf eingegliedert wird, treten alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die im Zeitpunkt der Eingliederung in den Gemeinden gelten, denen der Gebietsteil zugelegt wird; gleichzeitig tritt in diesem Gebietsteil das belgische Recht außer Kraft.

§ 3 (Fn 2)

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Blankenheim wird die Gemeinde Losheim dem

Amtsgerichtsbezirk Gemünd zugelegt. Die Gemeinde Udenbreth bleibt dem Amtsgerichtsbezirk Gemünd zugeordnet.

§ 4

§ 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung findet keine Anwendung, soweit das gemäß Art. 4 Abs. 1 des Vertrages auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangene Eigentum auf die früheren Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zu übertragen ist.

§ 5

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden zu § 3 vom Justizminister, im übrigen vom Innenminister erlassen.

§ 6 (Fn 3)

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 28. August 1958, im übrigen am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Fn 4).

- Fn1 GV. NW. 1959 S. 89, geändert durch Gesetz v. 7. 11. 1961 (GV. NW. S. 331).
Fn2 § 3 gegenstandslos; vgl. jetzt: Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlich
 11. 1961 (GV. NW. S. 331/SGV. NW. 301).
Fn3 § 6 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
Fn4 GV. NW. ausgegeben am 6. Mai 1959.

Gliederungsnummer 101

**Gesetz
zur Durchführung des deutsch-niederländischen
Ausgleichsvertrages**

Vom 24. Juli 1963 (Fn1)

Der Landtag hat zur Durchführung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen - Ausgleichsvertrag - (BGBl. II 1963 S. 458) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Von den Gebietsteilen, die am 31. Dezember 1937 zum Königreich der Niederlande gehörten und die gemäß Artikel 1 des Grenzvertrages (BGBl. II 1963 S. 458, 463) zur Bundesrepublik Deutschland gehören, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen eingegliedert

a) die Gebietsteile, die ausschließlich an die Gemeinden Merkstein (Landkreis Aachen), Übach-Palenberg, Gangelt, Tüddern, Millen, Havert, Saeffelen oder Effeld (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg), Hülm (Landkreis Kleve), Praest (Landkreis Rees), Stadt Anholt oder Suderwick (Landkreis Borken) angrenzen, in diese Gemeinden;

b) von den Gebietsteilen, die an mehrere Gemeinden angrenzen,

aa) in die Stadt Herzogenrath (Landkreis Aachen) der südliche Teil und in die Gemeinde Merkstein (Landkreis Aachen) der nördliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der alten Landesgrenze zur Nordkante des nördlichen Schlammweiher, an dieser entlang und in ihrer Verlängerung in westlicher Richtung bis zur neuen Landesgrenze;

bb) in die Gemeinde Tüddern (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) das an die Gemeinden Tüddern und Millen angrenzende Gebiet;

cc) in die Gemeinde Havert (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) das an die Gemeinden Havert und Millen angrenzende Gebiet;

dd) in die Gemeinde Asperden (Landkreis Kleve) der östliche Teil und in die Gemeinde Hassum (Landkreis Kleve) der westliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft in der Verlängerung der Gemeindegrenze über die alte Landesgrenze hinaus bis zur neuen Landesgrenze;

ee) in die Gemeinde Keeken (Landkreis Kleve) der nördliche Teil und in die Gemeinde Niel (Landkreis Kleve) der südliche Teil des Gebietes, das an diese Gemeinden angrenzt; die Trennungslinie verläuft in der Verlängerung der Gemeindegrenze über die alte Landesgrenze hinaus bis zur neuen Landesgrenze;

ff) in die Gemeinde Hüthum (Landkreis Rees) das an die Gemeinden Hüthum und Borghees angrenzende Gebiet.

(2) Die am 31. Dezember 1937 niederländischen Gebietsteile, die nach Artikel 2 des Grenzvertrages

zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden und ausschließlich an die Gemeinden Richterich oder Kohlscheid (Landkreis Aachen), Karken oder Effeld (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) angrenzen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen in diese Gemeinden eingegliedert.

(3) Der am 31. Dezember 1937 zur Gemeinde Schümm (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) gehörende Gebietsteil, der nach dem zweiten Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und nach Artikel 1 des Grenzvertrages zur Bundesrepublik Deutschland gehört, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Gemeinde Gangelt (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) eingegliedert.

§ 2

In den nach § 1 Abs. 1 und 2 eingegliederten Gebietsteilen treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung alle Vorschriften des Landesrechts in Kraft, die in den Gemeinden gelten, denen die Gebietsteile zugelegt werden; gleichzeitig tritt in diesen Gebietsteilen das niederländische Recht außer Kraft.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die im Bereich des Landesrechts zur Überleitung von Rechten und Pflichten in vergleichbare Rechte und Pflichten erforderlich sind.

§ 4

(1) Beamte deutscher Staatsangehörigkeit, Angestellte und Arbeiter, die beim Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages in den in Artikel 4 des Grenzvertrages bezeichneten Gebieten im niederländischen öffentlichen Dienst stehen, sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages vom Land, von der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder von der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zu übernehmen, welche die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident, welche Stelle die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

(2) Beamten ist eine gleichwertige Rechtsstellung zu verleihen. Angestellten und Arbeitern ist eine der bisherigen Tätigkeit mindestens gleichwertige Tätigkeit zu übertragen.

(3) Beschäftigungszeiten im niederländischen öffentlichen Dienst vom 23. April 1949 bis zur Übernahme in den deutschen öffentlichen Dienst gelten als Dienstzeiten im Sinne des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

(4) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der Regierungspräsident auf Antrag des Dienstherrn Ausnahmen von den laufbahnrechtlichen Vorschriften zulassen, wenn dies zur Vermeidung von Härten nach der Übernahme (Absätze 1 und 2) geboten erscheint.

§ 5

(1) Ehemalige Beamte von Dienstherrn im Lande Nordrhein-Westfalen, die in den in Artikel 4 des Grenzvertrages genannten Gebieten nach dem 22. April 1949 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, sind auf Antrag in das am 22. April 1949 bekleidete Amt oder ein gleichwertiges Amt wiederinzustellen; die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Antragsberechtigte, die den Antrag nicht innerhalb der Frist stellen, gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als entlassen.

(2) Die Zeit des Verlustes des Amtes gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, längstens jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

(3) Liegen bei den in Absatz 1 genannten Beamten bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung vor, so erhalten sie, im Todesfalle ihre Hinterbliebenen, von dem Dienstherrn auf Antrag Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Die Dienstunfähigkeit stellt die für den letzten Dienstherrn zuständige Aufsichtsbehörde fest.

(4) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.

§ 6

Soweit sich bergrechtliche Konzessionen nach Artikel 55 des Grenzvertrages ganz oder teilweise auf das Land Nordrhein-Westfalen erstrecken, gelten sie als Bergwerkseigentum im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) (Fn2). Auf Ersuchen des Oberbergamtes ist für diese Konzessionen ein Grundbuchblatt anzulegen.

§ 7

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Heinsberg werden die Gemeinden Hillensberg, Süsterseel und Wehr dem Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen zugelegt.

§ 8

(1) Für den Rest der laufenden Wahlperiode werden durch Zuwahl ergänzt

a) der Kreistag des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg aus den Gebieten der Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen - ohne Höngen-Dick -, Millen, Süsterseel, Tüddern und Wehr, der Ortschaft Heilder (Gemeinde Saeffelen) und der Ortschaft Mindergangelt (Gemeinde Gangelt) und

b) der Kreistag des Landkreises Rees aus dem Gebiet der Gemeinde Elten und dem Gebietsteil der Gemeinde Hüthum, der nach dem zweiten Weltkrieg unter niederländischer Verwaltung stand und nach Artikel 1 des Grenzvertrages zur Bundesrepublik Deutschland gehört.

Hierzu wird die nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) (Fn3) festgesetzte Zahl von Vertretern nach dem Stande der Wahl vom 19. März 1961 um eins erhöht. Die in Satz 1 unter a und b genannten Gebiete bilden je einen Wahlbezirk. Es können besondere Reservelisten eingereicht werden. Für diese besonderen Reservelisten können nur Bewerber benannt werden, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die besondere Reserveliste von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muß. Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist nach den Ergebnissen der Zuwahl gemäß § 31 des Kommunalwahlgesetzes neu zu berechnen. Dabei ist jedoch, falls die Bildung einer zweiten Ausgangswahl erforderlich wird, in § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes an Stelle der Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze jeweils die Zahl der bei der Hauptwahl am 19. März 1961 insgesamt und bei der Zuwahl im Wahlbezirk errungenen Sitze zu setzen. Soweit hiernach weitere Sitze neu zuzuteilen sind, werden diese Sitze aus den besonderen Reservelisten nach Satz 4 besetzt. Im Falle einer Ersatzbestimmung nach § 43 des Kommunalwahlgesetzes für einen Bewerber oder Vertreter, der nach Satz 1 bis 9 gewählt worden ist, wird der Sitz nach den besonderen Reservelisten gemäß Satz 4 besetzt.

(2) Die Räte der Gemeinden Gangelt, Saeffelen und Suderwick werden aufgelöst. Die Räte der Gemeinden Elten, Gangelt, Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Saeffelen, Süsterseel, Suderwick, Tüddern und Wehr werden neu gewählt. Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, §§ 45 und 46 des Kommunalwahlgesetzes werden vom Statistischen Landesamt festgestellt. Als Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten 60 vom Hundert der Bevölkerungszahl.

(3) Die Amtsvertretung des Amtes Elten wird aufgelöst. Die Amtsvertretungen der Ämter Elten und Selfkant werden neu gewählt. In den Ämtern Gangelt und Liedern-Werth werden die nach § 7a Abs. 1 der Amtsordnung (Fn4) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) zu wählenden Amtsvertreter von den nach Absatz 2 gewählten Räten der Gemeinden Gangelt und Suderwick neu gewählt und die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten nach den Ergebnissen der Neuwahl neu berechnet; hierzu können die Reservelisten (§ 7a Abs. 5 der Amtsordnung) neu eingereicht werden. Die in § 7a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Amtsordnung bestimmten Fristen beginnen mit dem Tage der Neuwahlen nach Absatz 2.

(4) Der Wahltag für die Wahlen nach Absatz 1 und 2 wird vom Innenminister festgelegt. Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Kreistagswahl vom 19. März 1961. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlrechts. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden zu §§ 6 und 7 vom Justizminister, im übrigen vom Innenminister erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1963 S. 252.

Fn2 SGV. NW. 75.

Fn3 SGV. NW. 1112.

Fn4 SGV. NW. 2021 (10. 3. 1953).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 114

**Gesetz
betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher
Erlasse durch die Amtsblätter**

Vom 10. April 1872 (Fn 1)

§ 1

(1) Erlasse der obersten Landesbehörden (Fn 2) und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter ... (Fn 3) mit rechtsverbindlicher Kraft bekanntgemacht, wenn sie betreffen:

1. die Verleihung des Enteignungsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungsmaterialien;
3. (Fn 3);
4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Erteilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen sowie die Statuten der Unternehmer;
6. die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;
7. die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
8. die Einrichtung der Landesfürsorgeverbände (Fn 4) und des Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

(2) Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetzsammlung bekanntgemacht worden sind.

§ 2

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welche in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 5 das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahnunternehmer (§ 1 Nr. 5) und der Ausgeber der Papiere (§ 1 Nr. 9) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§ 1 Nr. 6), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§ 1 Nr. 7) bestimmt und der Landesfürsorgeverband (Fn 4) oder das Korrigendenwesen (§ 1 Nr. 8) eingerichtet worden ist.

§ 3

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§ 4

Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 5

Eine Anzeige von jedem infolge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmen.

Fn1 PrGS. S. 357 / PrGS. NW. S. 2.

Fn2 geändert auf Grund der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse.

Fn3 gegenstandslos.

Fn4 geändert auf Grund des § 37 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 14. 7. 1924 (PrGS. S. 210), i. d. F. der Bek. v. 30. 5. 1932 (PrGS. S. 207).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 114

**Gesetz
zur Bereinigung des neueren Landesrechts**

Vom 4. Juni 1957 (Fn 1)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, die in die Anlage (Fn 2) dieses Gesetzes nicht aufgenommen sind, werden aufgehoben, soweit sie in den in Absatz 2 genannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 verkündet worden sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben.

(2) Der Bereinigung unterliegen folgende Blätter:

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz,

Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,

Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

Justizblatt für Westfalen und Lippe,

Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln,

Mitteilungs- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,

Amtlicher Anzeiger (Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen).

(3) Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten, Landkreise, Ämter, Gemeinden, Oberbergämter und Oberversicherungsämter, die in den in Absatz 2 genannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 verkündet worden sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben, treten am 1. September 1957 außer Kraft, sofern sie nicht bis dahin ordnungsgemäß neu bekanntgemacht werden.

§ 2

(1) Die Landesregierung hat die in der Anlage (Fn 2) dieses Gesetzes aufgeführten Gesetze und Rechtsverordnungen in einer nach Sachgebieten geordneten Sammlung des bereinigten Landesrechts im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen als Sonderband neu bekannt zu machen (Fn 3). Dabei sind die Änderungen in den Text einzuarbeiten, die sich aus den bis zum 31. Dezember 1956 verkündeten landesrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen ergeben. Einleitungs- und Schlußformeln können weggelassen werden, soweit sie nicht auf eine ermächtigende Vorschrift hinweisen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Gesetzen und Rechtsverordnungen in der Sammlung ein neues Datum zu geben und ihre Paragraphenfolge neu festzulegen.

(3) Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und Satzungen, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Blättern bis einschließlich 31. Dezember 1956 veröffentlicht worden sind, werden in der Anlage der Sammlung neu bekanntgemacht, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 1956 ausdrücklich aufgehoben oder durch Fristablauf außer Kraft getreten sind.

§ 3

Dieses Gesetzes tritt am 1. August 1957 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1957 S. 119.

Fn2 hier nicht abgedruckt.

Fn3 vgl. Bekanntmachung v. 3. Dezember 1957 (GS. NW. S. III) - Sonderband „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen - GS. NW. 1945 - 1956“ -.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf
in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**

Vom 27. Juli 1961 (Fn 1)

§ 1

- (1) Die Gemeinde Berzdorf wird in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln, eingegliedert.
- (2) Das Amt Wesseling wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wesseling.
- (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Berzdorf und Wesseling vom 24./25. November 1960 wird bestätigt. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Der am 19. März 1961 gewählte Rat der Gemeinde Wesseling wird aufgelöst.

§ 3

Durch die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling tritt keine Änderung der Amtsgerichtsbezirke Brühl und Bonn ein. Der Ortsteil Wesseling-Berzdorf mit den Fluren 1 bis 11 der Gemarkung Berzdorf bleibt dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Fn 1 GV. NW. 1961 S. 239.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.),
Rhein-Wupper-Kreis**

Vom 2. Juli 1963 (Fn 1)

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Langenfeld (Rheinland), Rhein-Wupper-Kreis, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Immigrath

Flur 15 Nr. 5, 6/1, 6/3 bis 6/6, 7/1, 7/2, 8 bis 10, 11/2 bis 11/4, 11/6, 11/7, 12, 13/1, 13/6, 15, 16, 43, 44 (teilw.), 45, 67, 68, 70 bis 72, 75, 85, 86, 95 bis 101

Flur 16 Nr. 32, 33, 34/1 bis 34/3, 35/1 bis 35/4, 36 bis 38, 52/39, 53/39, 40 bis 43 und 49

werden in die Stadt Leichlingen (Rheinland), Rhein-Wupper-Kreis, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Langenfeld (Rheinland) und Leichlingen (Rheinland) vom 10./13. August 1962 wird bestätigt. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1963 S. 240.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen
der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt,
und der Stadt Greven, Landkreis Münster**

Vom 10. Dezember 1963 (Fn 1)

§ 1

(1) Die bisher zur Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Nordwalde Flur 10 Nr. 3, 4, 6 bis 39, 41 bis 47, 49 bis 103

werden in die Stadt Greven, Landkreis Münster, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Greven vom 26. 2. / 1. 3. 1963 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Gebietsänderung bei der Kreisumlage und ähnlichen Umlagen [§ 3 Abs. 3 Buchst. b) des Gebietsänderungsvertrages] vom 1. Januar 1964 an zu berücksichtigen ist. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Fn1 GV. NW. 1963 S. 336.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen,
Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen,
Landkreis Unna**

Vom 2. November 1965 (Fn 1)

§ 1

(1) Die Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Bergkamen. Sie ist amtsfrei.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen vom 24. August 1964 und der Auseinandersetzungsvertrag zwischen ihnen und den Ämtern Pelkum und Unna-Kamen von demselben Tage werden bestätigt. [Anlage (Fn 1)]

§ 2

Die Gemeinde Bergkamen wird dem Amtsgericht Kamen zugeordnet.

§ 3

Die Amtsvertretungen der Ämter Pelkum und Unna-Kamen werden mit Wirkung vom 12. Februar 1966 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder der Amtsvertretungen beider Ämter neu zu wählen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1965 S. 328.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Städten Essen und Gelsenkirchen**

Vom 22. November 1966 (Fn 1)

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Gelsenkirchen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Rotthausen

Flur 2 Nr. 2 bis 10, 18,

Flur 3 Nr. 31, 46, 49, 50, 53,

Flur 10 Nr. 10, 17,

Flur 21 Nr. 105, 106, 172, 175,

Gemarkung Ückendorf

Flur 23 Nr. 187 bis 189, 196, 200, 201,

werden in die Stadt Essen eingegliedert.

(2) Die bisher zur Stadt Essen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Katernberg

Flur 16 Nr. 665,

Flur 17 Nr. 249, 266, 308, 310 bis 312, 314, 338,

Flur 18 Nr. 710, 727,

Flur 19 Nr. 452,

Flur 20 Nr. 150, 337, 339, 340, 403, 405, 407, 412 bis 418,

Gemarkung Kray

Flur 1 Nr. 58 bis 67, 69 bis 78, 113, 177, 228, 235, 237, 240,

Gemarkung Leithe

Flur 1 Nr. 19 bis 24, 27, 30, 31, 34,

werden in die Stadt Gelsenkirchen eingegliedert.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Essen und der Stadt Gelsenkirchen vom 8./16.

Juni 1965 wird bestätigt.[Anlage (Fn 1)]

§ 2

(1) Von den in § 1 Abs. 1 genannten, bisher zum Amtsgericht Gelsenkirchen gehörenden Flurstücken werden die Flurstücke der Gemarkung Rotthausen dem Amtsgericht Essen und die Flurstücke der Gemarkung Ückendorf dem Amtsgericht Essen-Steele zugeordnet.

(2) Von den in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücken werden die bisher zum Amtsgericht Essen gehörenden Flurstücke der Gemarkung Katernberg und die bisher zum Amtsgericht Essen-Steele gehörenden Flurstücke der Gemarkungen Kray und Leithe dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugeordnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1966 S. 480.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 2036

Gesetz
über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften
des Bundesgesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen vom 11. Mai 1951
(BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)

Vom 15. Dezember 1952 (Fn 1)

§ 1

Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes finden Anwendung

1. auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der früheren Länder Preußen und Lippe, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bei Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ganz oder überwiegend vom Lande Nordrhein-Westfalen oder einer der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen worden sind,

sofern sie am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind,

3. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 ihre Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder Preußen und Lippe, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Dasselbe gilt für Versorgungsberechtigte des in Ziffer 2 umschriebenen Personenkreises.

§ 2 (Fn 2)

(1) Die Rechtsverhältnisse der im § 1 genannten Personen bestimmen sich nach den Vorschriften des § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) - Bundesgesetz - mit der Maßgabe, daß bei den unter § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit tritt, wenn er nach dem 8. Mai 1945 liegt, und an Stelle des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes die landesrechtlichen Ruhensvorschriften Anwendung finden.

(2) Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den in § 17 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 genannten Verordnungen höhere Bezüge als nach Bundesrecht zugestanden haben, behalten diese. Spätere landesrechtliche Änderungen finden Anwendung. Bei Personen, deren Bezüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt werden, bleiben jedoch Ernennungen, Beförderungen und Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die in Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus (§ 7 des Bundesgesetzes) vorgenommen worden sind, unberücksichtigt.

(3) Das Bundesgesetz findet auch Anwendung auf Richter, gegen die Maßnahmen auf Grund der Verordnung über die Behandlung von der Entnazifizierung betroffener Richter vom 4. Januar 1949 (VOBl. Br. Z. S. 15) getroffen und die noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind. Ihre vermögensrechtlichen Ansprüche regeln sich nach Absatz 1 und 2.

(4) Zu den nach § 63 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes verpflichteten Dienstherrn gehören auch die Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 3000 Einwohnern.

§ 3

(1) Den in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung vom 8. Mai 1945 bis längstens zum 31. März 1951 auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Eine Anrechnung bis zum 31. März 1951 hat auch für die Zeiten zu erfolgen, in denen Personen auf Grund des § 5 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25 ff.) - Erste Sparverordnung - als verabschiedet gelten.

(2) Eine Anrechnung hat auch bei Personen zu erfolgen, die ohne vorherige Wiederaufnahme der unterbrochenen Dienstzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in den Ruhestand getreten sind.

(3) (Fn 3)

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die in den Landesdienst übernommenen, in Kap. I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und nicht wiederverwendet sind, können auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

§ 5

Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) und der Berichtigung vom 18. Dezember 1951 (BGBl. I S. 994), die nach dem 1. Januar 1948 zurückgekehrt sind, müssen bevorzugt beschäftigt werden. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes finden jedoch Anwendung.

§ 6 (Fn 4)

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes erfolgen die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen die in § 1 bezeichneten Personen nach dem im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Disziplinarrecht. Dabei findet § 4 des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) keine Anwendung.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann nur die Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes) als Disziplinarmittel ausgesprochen werden.

Dieses Disziplarmittel tritt an die Stelle der im § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Dienstordnungsmittel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes. Werden die Rechte aus dem Bundesgesetz aberkannt, hat dieses den Verlust der in § 2 Abs. 2 genannten Bezüge zur Folge.

(3) Wird gegen einen Beamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht oder ein Spruchgericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, so sind die Bezüge von der Rechtskraft des Urteils an in voller Höhe einzubehalten.

(4) Werden in einem auf Grund des Absatzes 1 durchgeführten Disziplinarverfahren dem Beamten Rechte aus dem Bundesgesetz nicht aberkannt, so ist ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag auf die ihm zustehenden Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist verpflichtet, über sein Arbeitseinkommen in dieser Zeit Auskunft zu erteilen.

§ 7

Urteile nichtdeutscher Gerichte und der durch die Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. d. Mil.Reg. 1946 S. 405) eingesetzten Spruchgerichte haben nicht die in den §§ 53 und 132 des Deutschen Beamtengesetzes bestimmten Wirkungen.

§ 8

(1) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem nach § 63 des Bundesgesetzes für seine Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt, so erstattet der nach § 63 des Bundesgesetzes zuständige Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der um die Zeit der Nichtbeschäftigung gekürzten ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach dem Bundesgesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 31, bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge.

(2) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung von einem anderen Dienstherrn als dem nach § 63 des Bundesgesetzes für seine Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bei dem für die Wiederverwendung zuständigen Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, von dem nach § 63 des Bundesgesetzes zuständigen Dienstherrn und von den neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge von Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der Anteil, der dem nach § 63 des Bundesgesetzes zuständigen Dienstherrn nach Absatz 1 zur Last fällt, den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten.

§ 9

(1) Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1951 gestellt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen.

(2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der im § 17 Abs. 1 genannten Verordnungen Zahlungen erhalten hat.

(3) Durch dieses Gesetz werden Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht begründet.

§ 10

Abschriften von Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz benötigt werden, sind von den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gebührenfrei zu beglaubigen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

§ 11

Soweit Urkunden nicht beigebracht werden können, sollen auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller als Beweismittel für Ansprüche nach dem Bundesgesetz zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 StGB) ist in diesen Fällen auch die Behörde, die für die Entscheidung über den Antrag selbst zuständig ist.

§ 12

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesgesetzes ist für den in § 63 des Bundesgesetzes bezeichneten Personenkreis,

a) soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des unmittelbaren Staatsdienstes handelt, die fachlich zuständige oberste Landesbehörde,

b) soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Behörde; in den Fällen der §§ 7, 19, 23 und 31 des Bundesgesetzes tritt an ihre Stelle die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen, die vor Verkündung dieses Gesetzes von den obersten Dienstbehörden ergangen sind, behalten ihre Wirksamkeit.

(3) Gegen Entscheidungen nach § 7 des Bundesgesetzes ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig, ohne daß es eines Einspruchsverfahrens bedarf.

§ 13

Die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages nach §§ 36 und 39 des Bundesgesetzes an die in § 12 Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Personen bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 15

Die Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 Abs. 3 finden auch auf die in Kap. I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für § 11, soweit nach § 53 des Bundesgesetzes Nachweis durch Urkunden gefordert wird.

§ 16

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Landesbehörden für den Personenkreis des Kap. I des Bundesgesetzes in den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 bis 17, 19 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26, 27, 29, 31 Abs. 1, 35, 36, 39, 41, 43 bis 45, 50, 67, 68 und 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 17 (Fn 2, 5)

Beschwerden nach der Ersten Sparverordnung, über die der Beschwerdeausschuß im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht befunden hat, sind von ihm nach bisherigem Recht zu entscheiden.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft (Fn 6).

- Fn1 GV. NW. 1952 S. 423 / GS. NW. S. 222, i. d. F. des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237 / GS. NW. S. 225).
- Fn2 vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 11. 12. 1962 (GV. NW. 1963 S. 146 / SGV. NW. 2036).
- Fn3 aufgehoben durch Gesetz v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237).
- Fn4 vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 13. 11. 1962 (GV. NW. 1963 S. 118 / SGV. NW. 2036).
- Fn5 ursprünglicher § 17 Abs. 1 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
- Fn6 Gesetz v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237 / GS. NW. S. 225) ist am 1. September 1954 in Kraft getreten, mit Ausnahme des § 217 Abs. 1 Nr. 8, der mit Wirkung v. 1. April 1951 in Kraft getreten ist.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 237

**Gesetz
über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen
- Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - (WGG)**

Vom 29. Februar 1940 (Fn 1)

I.

§ 1 (Fn 2)

II. Voraussetzungen für die Anerkennung

§§ 2 bis 5 (Fn 2)

§ 6 (Fn 3)
Geschäftskreis

(1) Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen; daneben kann es auch den Bau von Kleinwohnungen betreuen (gemeinnütziger Zweck). Hat ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Kleinwohnungen im eigenen Namen tatsächlich gebaut und mußte es diese Tätigkeit später wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise einstellen, so kann die Bautätigkeit während einer von der Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu bestimmenden Zeit tatsächlich unterbrochen werden, ohne daß daraus ein Grund für die Entziehung der Anerkennung zu folgern ist.

(2) Das Wohnungsunternehmen kann neben den Wohnungen, die es im eigenen Namen errichtet hat, auch solche Wohnungen verwalten, die es sich auf andere Weise verschafft hat.

(3) Welche Wohnungen als Kleinwohnungen gelten, welche Geschäfte unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Absatzes 1 und unter die Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 fallen und welche Geschäfte darüber hinaus das Wohnungsunternehmen betreiben darf, regeln die Durchführungsvorschriften.

(4) Soweit auf Grund von Ausnahmegewilligungen der zuständigen Behörden ein gewerblicher Betrieb unterhalten wird oder Wohnungen errichtet werden, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgeht, können diese Ausnahmegewilligungen unter Auflagen erteilt werden.

§§ 7 bis 15 (Fn 2)

III.

§§ 16 bis 22 (Fn 2)

IV.

§§ 23 bis 27 (Fn 2)

V. Förderung des Wohnungswesens durch die öffentliche Hand

§ 28 (Fn 2)

§ 29 (Fn 4)

VI. Schlußvorschriften

§ 30 (Fn 2)

§ 31 (Fn 2)

§ 32 (Fn 4)

§ 33 (Fn 2)

- Fn1 RGBl. I S. 437/RGS. NW. S. 96, geändert durch Art. 1 Nr. 42 RGB 84 NW v. 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 806).
- Fn2 Auslassung: Bundesrecht; vgl. BGBI. III 2330-8.
- Fn3 Bundesrecht; nachrichtlicher Abdruck aus BGBI. III 2330-8.
- Fn4 §§ 29 und 32 gestrichen mit Wirkung vom 1. Januar 1985 durch Art. 1 Nr. 42 RBG 84 NW v. 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 806).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 77

Ruhrtalsperrengesetz

Vom 5. Juni 1913 (Fn 1)

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung der Genossenschaft

§ 1

(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:

1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30 000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder
2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerksbesitzer) und nach § 17 zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden können,

werden zu einer Genossenschaft vereinigt.

(2) Ausgenommen sind:

1. Anlagen zur Wiesenbewässerung;
2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe;
3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekraften, gemessen an der Wassermotorwelle.

§ 2 (Fn 2)

(1) Die Genossenschaft hat den Zweck, das der Ruhr schädlich entzogene Wasser zu ersetzen und eine bessere Ausnutzung der Triebkraft der Ruhr und ihrer Nebenflüsse herbeizuführen. Dies geschieht:

1. durch Errichtung und Betrieb eigener Talsperren;
2. durch Förderung der Errichtung und des Betriebs fremder Talsperren;
3. durch Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Wasserbeschaffung aus dem Rhein;
4. durch Herstellung und Betrieb anderer Anlagen.

(2) Als schädlich entzogen gilt diejenige Wassermenge, die in Zeiten, in denen die Wasserführung der Ruhr weniger als 4,5 Liter in der Sekunde für 1 Quadratkilometer Niederschlagsgebiet beträgt, der Ruhr entnommen und nicht wieder zugeleitet wird.

(3) Die Genossenschaft kann auch Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserstände in der Ruhr und ihren Nebenflüssen herstellen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Soweit die Nachteile, die infolge der Wasserentnahme durch Genossen entstehen, durch Anlagen der Genossenschaft ausgeglichen werden, können Triebwerksbesitzer weder Unterlassung der Wasserentnahme noch Entschädigung verlangen.

(5) Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.

§ 3

Die Genossenschaft führt den Namen „Ruhtalsperrenverein“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

II. Vertretung und Verwaltung der Genossenschaft

§ 4

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitssatzes für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung oder Erhöhung aus besonderen Rücksichten (§§ 14, 14 a, 16) (Fn 3);
8. die Unterverteilung der Beiträge zum Ruhrverband (Fn 4);
9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29), die Einberufung und Beschlußfähigkeit des Berufungsausschusses sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
10. die Anlegung des Genossenschaftsvermögens;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;

12. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;

13. die Form der im § 20 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.

§ 5

(1) Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf zu veröffentlichen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Fn 5) finden sinngemäße Anwendung.

§ 6

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;

2. der Vorstand.

§ 7

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossen, deren Jahresbeitrag eine bestimmte, in der Satzung festzusetzende Höhe erreicht (Stimmeinheit).

(2) Für jede volle Stimmeinheit führt der Genosse oder der Gruppenvertreter (§ 8) eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstände festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

(3) Die Satzung kann für diejenigen Genossen, deren Jahresbeitrag die nach Abs. 1 festzusetzende Stimmeinheit übersteigt, die Berechtigung zur Abgabe von mehr als einer Stimme nach abgestuften Sätzen des Jahresbeitrags bemessen.

§ 8

Die Genossen können sich mit den Teilen ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmeinheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit kann die Gruppe einen Vertreter zur Genossenschaftsversammlung entsenden.

§ 9

Jeder stimmberechtigte Genosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, doch darf er höchstens so viele Vertreter entsenden, als er Stimmen führt.

§ 10

(1) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. In ihm müssen die

Gemeinden, die privaten Wasserwerke und die Triebwerksbesitzer vertreten sein.

(2) § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) (Fn 6) ist anzuwenden.

§ 11

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste

§ 12

(1) Soweit die zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zweckes erforderlichen Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der Genossen aufzubringen. Der § 104 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Fn 7) findet keine Anwendung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft können auch über das im Abs. 1 bezeichnete Bedürfnis hinaus Beiträge angesammelt werden.

§ 13

Die Beiträge werden auf die Wasserentnehmer und die Triebwerksbesitzer verteilt.

§ 14

(1) (Fn 8) Die Wasserentnehmer haben unbeschadet der Vorschrift der §§ 14 a und 15 nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

(2) (Fn 9).

(3) (Fn 9) Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird und je nach dem Interesse an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.

§ 14 a (Fn 10)

(1) Ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Fn 11) verliehen oder sichergestellt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.

(2) Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliehene oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf den Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.

(3) Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes verleihen oder sicherstellen lassen.

(4) Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die

Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Fn 11) erhobenen Widerspruchs versagt wird.

§ 15

(1) Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, so hat er als Beitrag denjenigen Betrag, der vor der Verringerung oder Einstellung gezahlt werden mußte, weiter zu entrichten; über den Betrag hinaus, der von ihm vor der Verringerung oder Einstellung zu zahlen war, darf er nicht belastet werden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der verbleibenden und der neu hinzukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Veränderung des Beitragssatzes zur Deckung der Lasten ausreichen, die die Genossenschaft zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Wasserentnehmers übernommen hatte.

(2) Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaft zu entrichten hat, bleibt er Genosse.

§ 16

Die Beiträge einzelner Wasserentnehmer können ermäßigt werden, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

(1) Die Triebwerksbesitzer haben vom 1. Januar 1920 ab nach dem Kraftgewinne, den sie durch die Vermehrung der Wassermenge aus den Talsperren erzielen, Beiträge zu entrichten.

(2) (Fn 12).

§ 18

(1) Den Wasserentnehmern und Triebwerksbesitzern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Mitgliedschaft oder Vertrag verpflichtet sind, Beiträge an Talsperrengenossenschaften im Flußgebiete der Ruhr oder ihrer Nebenflüsse zu leisten, werden die satzungsmäßigen Beiträge und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vertragsmäßig festgesetzten Beiträge auf die nach den §§ 12 bis 17 zu zahlenden Beiträge angerechnet. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zu solchen Genossenschaften vertragsmäßig übernommen, so erfolgt die Anrechnung nur in der Höhe, in welcher der Ruhrtalsperrenverein der Übernahme zugestimmt hat.

(2) Werden nach erfolgter Tilgung des für die Errichtung einer Talsperre aufgewendeten Baukapitals die Beiträge zur Genossenschaft ermäßigt, so erfolgt die Anrechnung weiter in Höhe der im Laufe der gesamten Tilgungszeit durchschnittlich gezahlten Beiträge zur Genossenschaft.

(3) Eine Anrechnung findet nicht statt auf Beiträge, die an den Ruhrtalsperrenverein für andere Talsperren zu zahlen sind.

§ 19 (Fn 13)

Die Jahresbeiträge der Genossenschaft an den Ruhrverband werden auf die Wasserentnehmer verteilt nach dem Vorteile, der ihnen aus der Reinhaltung erwächst, und dem Schaden, den sie verursachen.

Die Triebwerksbesitzer bleiben von diesem Beitrag befreit.

§ 20 (Fn 14)

(1) Der Vorstand führt die Beiträge (§§ 13 bis 19) in einer Beitragsliste auf, stellt einen Abdruck davon mit den dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und weist sie dabei darauf hin, daß sie Einwendungen erheben können. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste nebst Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, öffentlich bekanntmacht.

(2) Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 21 (Fn 14)

Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ablauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Einwendungen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 22 (Fn 14)

Sind die Einwendungen erledigt, so wird die Beitragsliste der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung vorgelegt. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

§ 23

Den Genossen ist eine Mitteilung über die festgesetzten Jahresbeiträge (Veranlagungsbescheid) (Fn 15) zuzustellen. Diese sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

§ 24 (Fn 16)

Die Beiträge der Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungersuchen.

§ 25 (Fn 17)

§ 26

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtragsliste auf die Genossen verteilt werden, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge eines Widerspruchs (Fn 18) abgesetzt, so sind sie zu erstatten und gleichfalls in einer Nachtragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.

(2) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Anlagen oder Unternehmungen der im § 1 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können sie in einer Nachtragsliste veranlagt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste ... (Fn 19) gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

§ 27

Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, durch die Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zwischenräumen aufzustellen.

IV. Berufungsausschuß

§ 28 (Fn 18)

Über den Widerspruch gegen Veranlagungsbescheide und gegen Entscheidungen über Streitigkeiten, ob Triebwerksbesitzer nach § 17 zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden können, entscheidet der Berufungsausschuß.

§ 29

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Landesbeamten als Vorsitzendem;
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden bautechnischen Landesbeamten;
3. drei von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Sachverständigen, von denen mindestens einer Sachverständiger für Triebwerksangelegenheiten sein muß; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und auch nicht in einem der Genossenschaft angehörigen Unternehmen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident...(Fn 18).

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 30

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Antrag mündlich oder schriftlich zu verhandeln...(Fn 18).

§ 31

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 32

(1) Die Kosten der Veranlagung ...(Fn 18) trägt die Genossenschaft ...(Fn 18).

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

V. Staatsaufsicht

§ 33

(1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates; sie wird in erster Instanz von dem

Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (Fn 20) in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

(2) (Fn 21).

§ 34

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) (Fn 22).

§ 35

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

§ 36

(1) Die Genossenschaft kann ihre Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstände zugestellt ist.

(4) Im übrigen gelten für die Auflösung sinngemäß die Vorschriften des XVI. Abschnittes der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) (Fn 23).

VII. Übergangsbestimmung

§§ 37-39 (Fn 12)

Fn1 PrGS. S. 317/PrGS. NW. S. 214, geändert durch Kommunalabgabengesetz v. 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), Art. 24 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370), Teil VII d. EEG NW v. 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 366).

Fn2 § 2 Abs. 5 angefügt durch Teil VII d. EEG NW v. 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.

Fn3 geändert durch Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes v. 7. 1. 1922 (PrGS. S. 3).

Fn4 Anpassung an Gesetz v. 5. 6. 1913 (PrGS. NW. S. 210), vgl. Gl.Nr. 77.

Fn5 Vgl. Gl.Nr. 114.

Fn6 § 218 Wassergesetz aufgehoben durch § 191 der Ersten Wasserverbandverordnung v. 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933).

- Fn7 PrGS. S. 53. Noch gültig, aber nicht abgedruckt; vgl. § 5 i. Verb. mit Ziff. 2 der Anlage II des Bereinigungsgesetzes v. 7. 11. 1961, vgl. Gl.Nr. 114.
- Fn8 geändert durch Art. 1 Ziff. 2 d. Gesetzes v. 7. 1. 1922 (PrGS. S. 3).
- Fn9 Abs. 2 gestrichen durch Art. 2 d. Gesetzes v. 10. 12. 1935 (PrGS. S. 151), Abs. 3 i. d. F. d. Art. 2 Ziff. 2 d. Gesetzes v. 10. 12. 1935 (PrGS. S. 151).
- Fn10 eingefügt durch Art. 1 Ziff. 4 d. Gesetzes v. 7. 1. 1922 (PrGS. S. 3). Beachte hierzu auch § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes v. 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110).
- Fn11 vgl. Anmerkung 6.
- Fn12 gegenstandslos.
- Fn13 geändert durch Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes v. 10. 12. 1935 (PrGS. S. 151).
- Fn14 geändert durch § 2 Ziff. 9 des Bereinigungsgesetzes v. 7. 11. 1961 (GV. NW. S. 325).
- Fn15 Ergänzung zur Klarstellung.
- Fn16 § 24 geändert durch Art. 24 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370); in Kraft getreten am 1. Januar 1985.
- Fn17 § 25 gestrichen durch § 26 des Gesetzes v. 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712); in Kraft getreten am 1. Januar 1970
- Fn18 geändert auf Grund der VwGO.
- Fn19 aufgehoben durch § 2 Ziff. 9 des Bereinigungsgesetzes (vgl. Anmerkung 13).
- Fn20 geändert durch VO. v. 20. 4. 1943 (RGBl. I S. 268); die Befugnisse des Oberpräsidenten sind auf Grund der VO. v. 20. 10. 1946 (GS. NW. S. 147), vgl. Gl.Nr. 1102, auf die Landesregierung übergegangen und werden von dem Minister für ELuF. als zuständigem Fachminister wahrgenommen.
- Fn21 § 33 Abs. 2 gegenstandslos.
- Fn22 § 34 Abs. 2 gegenstandslos auf Grund der VwGO.
- Fn23 geändert durch § 191 der Ersten Wasserverbandverordnung v. 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 7814

**Ausführungsgesetz
zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919
(Reichsgesetzblatt S. 1429)**

Vom 15. Dezember 1919 (Fn 1)

Erster Abschnitt
Enteignung
(§§ 3, 15, 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 1

(1) Auf Antrag

1. des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
2. des Landlieferungsverbandes (§ 15 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes),
3. der Landgemeinde (§ 24 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes)

spricht im Falle zu 1 und 3 das Landesamt für Agrarordnung (Fn 2), im Falle zu 2 der ständige Ausschuß, dem das Landesamt für Agrarordnung (Fn 2) den Antrag vorlegt, durch Beschluß die Zulässigkeit der Enteignung aus, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind. In dem Beschluß ist das Grundstück zu bezeichnen, das im Wege der Enteignung erworben werden soll, und zugleich die Zeit festzusetzen, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(3) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Fn 3) gilt entsprechend.

§ 2 (Fn 4)

§ 3

(1) Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das gleiche gilt von einer auf dem Grundstücke gehaltenen Stammherde.

(2) Rechte an dem Grundstücke sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Unternehmer berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gelten die für den Fall der freiwilligen Veräußerung maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 4

(1) Die Entschädigung für das enteignete Grundstück erfolgt nach Wahl des Entschädigungsberechtigten in Geld oder in Rentenbriefen.

(2) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 2, 11 und 13 des Enteignungsgesetzes.

(3) Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 1) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbes bekannt war.

§ 5

Soweit in diesem Gesetze für das Enteignungsverfahren die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für anwendbar erklärt werden, tritt an Stelle des Regierungspräsidenten... (Fn 5) das Landesamt für Agrarordnung (Fn 6) und an Stelle des sonst zuständigen Ministers (Fn 7) der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Zuständigkeit des ständigen Ausschusses (§ 15 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes) bleibt unberührt.

§ 6

Für die Feststellung der Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor Erledigung des *Beschwerdeverfahrens nach § 2 dieses Gesetzes* (Fn 8) zulässig;
2. die Erklärungen des Unternehmers über die Ausübung der ihm nach § 3 Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem Kommissar gegenüber spätestens in dem Termine (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben;
3. in dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen;
4. der Beschluß über die Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) hat genaue Angaben über den Zustand des Grundstücks und des Zubehörs zu enthalten, der der Entschädigung zugrunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind und ob der Unternehmer in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 3 Abs. 2);
5. (Fn 9).

§ 7

(1) Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Unternehmers von dem Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

(2) Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 8

(1) Vor der Übernahme des Grundstücks durch den Unternehmer hat das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) auf Antrag durch einen Kommissar, erforderlichenfalls unter Zuziehung von

Sachverständigen, feststellen zu lassen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehör seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung über die Entschädigung abzuändern. Über diese Änderung beschließt das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7), im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der ständige Ausschuß.

(2) Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

(3) Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes... (Fn 10) gelten entsprechend.

§ 9

(1) Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Fn 11).

(2) Desgleichen gelten unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes der § 42 und unbeschadet des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes der § 43 des Enteignungsgesetzes entsprechend.

(3) (Fn 12).

§ 10

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Wohnberechtigten für eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist eine ausreichende Wohnung belassen werden. Der Umfang des Wohnrechts ist auf Antrag des Wohnberechtigten oder des Unternehmers vom Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) zu regeln.

§ 11

(1) Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes gilt auch das Amt für Agrarordnung (Fn 2).

(2) Stellt das Amt für Agrarordnung (Fn 2) oder eine von der Obersten Landesbehörde als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bezeichnete öffentliche Behörde oder Anstalt für einen Dritten den Antrag nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, so tritt der Dritte in alle aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Rechte und Pflichten des Siedlungsunternehmens ein.

Zweiter Abschnitt

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 22 bis 24 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 12

(1) Das Amt für Agrarordnung (Fn 2) erläßt die Anordnungen nach § 22 des Reichssiedlungsgesetzes... (Fn 13).

(2) Wird eine solche Anordnung erlassen, so sind die Landgemeinden oder Gutsbezirke verpflichtet, den Arbeitern das Land gegen angemessene Entschädigung zur Pacht oder sonstigen Nutzung zu überlassen. Das den Arbeitern zur Verfügung zu stellende Land muß nach Beschaffenheit und örtlicher Lage dazu geeignet sein. In dem Überlassungsvertrage darf den Arbeitern eine Arbeitsverpflichtung gegenüber einem bestimmten Arbeitgeber nicht auferlegt werden.

§ 13

- (1) Für die Zwangspachtung gelten die Vorschriften des § 1... (Fn 14) dieses Gesetzes entsprechend.
- (2) Nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen erläßt auf Antrag der Gemeinde das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) einen Bescheid, der die Zwangspachtung für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses ausspricht und die sonstigen Pachtbedingungen festsetzt.
- (3) Mangels Einigung der Beteiligten gilt der Pachtvertrag mit der Zustellung des Bescheids an den Zwangsverpächter unter den darin festgesetzten Bedingungen als geschlossen.
- (4) (Fn 10).

Dritter Abschnitt
Landlieferungsverbände
(§ 12 des Reichssiedlungsgesetzes)

§ 14

- (1) (Fn 12).
- (2) (Fn 12).
- (3) In der *Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz* können die Eigentümer der großen Güter solcher Kreise, auf deren landwirtschaftliche Nutzfläche die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes zutrifft, zu einem Landlieferungsverbände zusammengeschlossen werden.
- (4) Der Landlieferungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15

- (1) Auf Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt das Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) ein Verzeichnis der zum Landlieferungsverbände zusammenzuschließenden Güter, kreisweise geordnet, auf und läßt durch einen Kommissar die Verbandsmitglieder kreisweise zusammenberufen und für jeden Kreis aus der Mitte der Verbandsmitglieder einen Verbandsverordneten und einen Stellvertreter wählen. Die Anordnung des Ministers und die Benennung des Kommissars sind in den Amtsblättern der Provinz bekanntzumachen.
- (2) Kreisfreie Städte werden nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften einem benachbarten Landkreise zugeteilt.
- (3) Bei der Wahl hat jedes Verbandsmitglied für je angefangene 200 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Stimme. Mehr als fünf Stimmen darf kein Mitglied führen.
- (4) Die Versammlung der Verbandsverordneten bildet die Verbandsversammlung.

§ 16

- (1) Die Verbandsverordneten sind unverzüglich zusammenzurufen, um über die Satzung des Verbandes Beschluß zu fassen, die der Kommissar zu entwerfen und der Versammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten hat. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 17

(1) Kommt ein Beschluß über die Satzung nicht zustande, so ist innerhalb zwei Wochen eine zweite Versammlung der Verbandsverordneten anzuberaumen, in der die Satzung erneut zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Verläuft auch diese Versammlung ergebnislos, so erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Satzung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die beschlossene Satzung nicht die vorgeschriebene Genehmigung findet und bei erneuter Verhandlung die Anstände nicht beseitigt werden.

§ 18

Die Satzung ist durch die Amtsblätter *der Provinz* bekanntzumachen. Durch die Genehmigung oder durch den Erlaß der Satzung entsteht der Verband.

§ 19

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz des Verbandes;
2. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrechte;
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
4. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch die seines Vorsitzenden, die Formen für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
5. die Bildung eines Ausschusses;
6. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Verbandsversammlung und des Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
7. die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung und des Ausschusses unterliegen sollen;
8. die Voraussetzungen für das Ausscheiden der Verbandsmitglieder;
9. die Auflösung und die Liquidation des Verbandes;
10. die Form für die Bekanntmachungen des Verbandes;
11. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, soweit sie nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane durch öffentliche Blätter zu ergehen haben.

§ 20

Der Satzung ist ein Verzeichnis der beteiligten Güter mit Angabe der jeweiligen Eigentümer beizufügen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu erhalten.

§ 21

Satzungsänderungen können von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und sind nach § 18 bekanntzumachen.

§ 22

(1) Der Verband muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren, von denen eine den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Er führt die Verwaltung des Verbandes, sofern nicht einzelne Geschäfte durch die Satzung dem Vorsitzenden des Verbandes, dem Ausschuß oder der Verbandsversammlung überwiesen sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor Gerichten und anderen öffentlichen Behörden keiner besonderen Vollmacht.

§ 23

(1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung einzuberufen, sobald das Interesse des Verbandes es erfordert oder ein Drittel der Verbandsverordneten es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden.

(3) In jedem Jahre ist mindestens eine Verbandsversammlung einzuberufen.

§ 24

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die von dem Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind.

§ 25

(1) Die Verbandslasten sind öffentliche Lasten. Sie haften auf den beteiligten Grundstücken in dem dem Teilnahmeverhältnis entsprechenden Umfange.

(2) Die ausgeschiedenen Verbandsmitglieder bleiben für die bis zu ihrem Austritt umgelegten Beiträge verhaftet.

§ 26

Die Satzung bestimmt, daß und in welcher Weise denjenigen Verbandsmitgliedern, die freiwillig geeignetes Siedlungsland zum angemessenen Preise (§ 13 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) bereitstellen, dies als Vorausleistung auf die auf sie entfallenden Verbandsbeiträge anzurechnen ist.

§ 27

Haben seit dem 29. Januar 1919 Verbandsmitglieder selber in größerem Umfange neue Ansiedlungen unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden begründet und hierzu mindestens ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihrer Verbandsgrundstücke zum angemessenen Preise (§ 13 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes) bereitgestellt, so muß ihnen das in der Weise angerechnet werden, daß die ihnen verbleibenden Grundstücke künftig von Verbandslasten befreit sind. Von dem Erwerbe dieser Grundstücke durch Enteignung soll möglichst abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes); dies ist auf Antrag der Eigentümer in dem der Satzung beigefügten Güterverzeichnis (§ 20) zu vermerken.

§ 28

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden... (Fn 15).

§ 29 (Fn 8)

§ 30

(1) Der Vorstand steht unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird vom Landesamt für Agrarordnung (Fn 7) ausgeübt... (Fn 16).

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 31

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte ungeeignet sind, ihres Amtes zu entsetzen... (Fn 17).

§ 32

Der Aufsichtsbehörde muß auf Verlangen Einsicht in die Akten des Verbandes gewährt und Abschrift des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie der Verhandlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Verbandsversammlung überreicht werden. Sie ist befugt, außerordentliche Prüfungen der Verbandskasse und der gesamten Verbandsverwaltung zu veranlassen und an den Versammlungen des Vorstandes sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Ausschusses persönlich oder durch Beauftragte teilzunehmen.

§ 33

(1) Unterläßt oder verweigert es der Verband, die ihm gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) (Fn 18).

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 34 (Fn 19)

§ 35 (Fn 20)

§ 36

(1) Bei der Besiedlung von Gütern oder Domänen soll das Siedlungsunternehmen die dort in Familienwohnungen wohnenden oder daselbst länger als zwei Jahre beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten auf Wunsch nach Möglichkeit in Eigen- oder Pachtstellen ansiedeln.

(2) Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedlung von Gütern oder Domänen vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedlungsunternehmen, sofern sie nicht nach Abs. 1 angesiedelt werden oder sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahre eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als Dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Wird ein Wohnungswechsel notwendig, so hat das Siedlungsunternehmen den vorgenannten Arbeitern und Angestellten die Kosten des Umzugs zu ersetzen.

(3) (Fn 21).

Die Hälfte der dem Siedlungsunternehmen hieraus erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse erstattet.

§ 37 (Fn 22)

§ 38 (Fn 12)

§ 38 a (Fn 12)

§ 39 (Fn 12)

§ 40

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung (Fn 23) in Kraft. Die zuständigen Minister führen das Gesetz aus.

- Fn1 PrGS. 1920 S. 31 / PrGS. NW. S. 223, geändert durch Art. III des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).
- Fn2 geändert durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251); in Kraft getreten am 1. April 1970 (vgl. hierzu auch Gesetz v. 19. 11. 1957 / SGV. NW. 7814).
- Fn3 vgl. Gl.Nr. 214.
- Fn4 gegenstandslos auf Grund der VwGO.
- Fn5 im übrigen gegenstandslos durch § 6 des Gesetzes v. 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 189), vgl. Gl.Nr. 2004.
- Fn6 vgl. Anmerkung 2.
- Fn7 geändert auf Grund der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse.
- Fn8 vgl. Anmerkung 4.
- Fn9 gegenstandslos auf Grund des Art. 14 GG.
- Fn10 vgl. Anmerkung 9.
- Fn11 vgl. Gl.Nr. 321.
- Fn12 gegenstandslos.

- Fn13 im übrigen überholt.
- Fn14 im übrigen gegenstandslos, vgl. Anmerkung 4.
- Fn15 im übrigen gegenstandslos.
- Fn16 im übrigen überholt durch die VwGO.
- Fn17 Satz 2 und 3 vgl. Anmerkung 24.
- Fn18 Abs. 2 vgl. Anmerkung 24.
- Fn19 § 34 gegenstandslos; aufgehoben durch Beurkundungsgesetz v. 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513).
- Fn20 aufgehoben durch § 39 Abs. 2 Ziff. 7 des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 28. 7. 1961 (BGBl. I S. 1091).
- Fn21 Abs. 3 Satz 1 gegenstandslos durch die VwGO.
- Fn22 gegenstandslos auf Grund § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens v. 19. 11. 1957 (GV. NW. S. 271), vgl. Gl.Nr. 7814.
- Fn23 verkündet am 26. 1. 1920.

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 7814

**Gesetz
zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens**

Vom 19. November 1957 (Fn 1)

§ 1 (Fn 2, 3)

(1)

(2) Das Landessiedlungsamt wird aufgehoben. Die Zuständigkeiten des Landessiedlungsamtes gehen nach Maßgabe des § 2 auf das Landesamt für Agrarordnung über. Das Landesamt für Agrarordnung ist obere Siedlungsbehörde.

(3) Das Landesamt für Agrarordnung ist ferner insbesondere zuständig für die Aufgaben, die

1. nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der oberen Flurbereinigungsbehörde und nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) der oberen Umlegungsbehörde obliegen,

2. nach § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295) (Fn 4) in der Fassung des Artikels IX der Verordnung zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) den Oberpräsidenten übertragen worden sind.

§ 2 (Fn 3)

Das Landesamt für Agrarordnung übt die Aufsicht über die Siedlungsunternehmen aus.

§ 3 (Fn 2, 3)

(1)

(2) Die Kreissiedlungsämter werden aufgehoben. Ihre Zuständigkeiten gehen auf die Ämter für Agrarordnung über.

(3) Die Ämter für Agrarordnung sind ferner insbesondere zuständig für die Aufgaben, die

1. nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbehörde und nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) der Umlegungsbehörde obliegen,

2. nach

a) § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) (Fn 5) ,

b) §§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) (Fn 5) ,

c) §§ 2 und 10 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) (Fn 5) in Verbindung mit Ziffern 1 und 3 der Verordnung zur Abweichung von Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) (Fn 5) vom 13. November 1931 (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 267) (Fn 5) ,

d) §§ 15, 17, 18, 20 bis 22, 29, 30, 32 und 33 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Fn 6) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) in geltender Fassung

den Kulturämtern oder ihren Vorstehern zugewiesen worden sind.

§ 4 (Fn 7)

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

- Fn1 GV. NW. 1957 S. 271, geändert durch Art. III des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).
- Fn2 § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 gestrichen mit Wirkung vom 1. April 1970 durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).
- Fn3 § 1 Abs. 2 und 3, § 2 und § 3 Abs. 2 und 3 geändert durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251); in Kraft getreten am 1. April 1970.
- Fn4 SGV. NW. 2004.
- Fn5 SGV. NW. 7814.
- Fn6 Gesetzsamml. S. 283 / SGV. NW. 760.
- Fn7 § 4 gestrichen mit Wirkung vom 1. April 1970 durch Art. III des Gesetzes v. 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 251).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Gliederungsnummer 793

**Gesetz
über den Erwerb von Fischereiberechtigungen
durch den Staat und das Aufgebot von
Fischereiberechtigungen**

Vom 2. September 1911 (Fn 1)

§ 1

Für Fischereiberechtigungen an Gewässern, die durch Bauausführungen der staatlichen Wasserbauverwaltung betroffen werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Die Fischereiberechtigungen können als selbständige Gerechtigkeiten ganz oder für Teile der Gewässer auf den Staat übertragen werden.

(2) Zu der Übertragung ist die Einigung des Fischereiberechtigten und des Staates über die Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich.

§ 3 (Fn 2)

(1) Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung oder der Beurkundung nach Maßgabe des Artikels 12 §§ 2, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Fn 3).

(2) Die Eintragung erfolgt auf Grund des bloßen Nachweises der Einigung durch die Anlegung eines besonderen Blattes für die selbständige Gerechtigkeit.

(3) Bei der Eintragung ist, falls die Berechtigung noch nicht im Grundbuch eingetragen war, ersichtlich zu machen, daß der Staat das Recht nur erwirbt, soweit es dem Übertragenden zusteht.

§ 4

(1) Für die Anlegung und Führung des besonderen Grundbuchblatts ist, wenn die Fischereiberechtigung mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden war, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über das Grundstück zu führen hat.

(2) Im übrigen ist für die Zuständigkeit die Lage des Gewässers maßgebend, das den Gegenstand der Fischereiberechtigung bildet. Erstreckt sich die Berechtigung über den Bezirk eines Grundbuchamts hinaus, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Fn 4) zu bestimmen.

§ 5

(1) Bei Fischereiberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind oder auf dem Eigentum an einem im Grundbuch eingetragenen Gewässer beruhen, wird die Anlegung des Blattes für die selbständige Gerechtigkeit auf dem Blatte des Grundstücks oder des Gewässers vermerkt.

(2) Eingetragene Rechte Dritter an dem Grundstück oder an dem Gewässer, die sich auf die Fischereiberechtigung erstrecken, sind auf das Blatt der selbständigen Gerechtigkeit zu übertragen,

sofern nicht der Dritte die Löschung bewilligt.

§ 6

Sind mit der Fischereiberechtigung Nebenrechte verbunden, insbesondere das Recht zum Trocknen der Netze, zur Rohrnutzung oder zum Fischen auf überschwemmten Wiesen, so gehen sie mit der Fischereiberechtigung auf den Staat über.

§ 7

Das Gesetz betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 (PrGS. S. 105 (Fn 5)) findet auf gemeinschaftliche Fischereiberechtigungen auch dann Anwendung, wenn sie zwar nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet, aber in einem Auseinandersetzungsrezeß aufrechterhalten sind.

§ 8

Auf die selbständigen Fischereigerechtigkeiten finden die Vorschriften Anwendung, die nach Artikel 40 Abs. 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Fn 3) und nach den Artikeln 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Fn 6) für andere eingetragene selbständige Gerechtigkeiten gelten.

§ 9

(1) Die Fischereiberechtigungen können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit der Wirkung ausgeschlossen werden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können. Das Aufgebot ist nur für bestimmte Gewässer oder Strecken von Gewässern (Aufgebotsgebiet) zulässig.

(2) Für das Aufgebotsverfahren gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 10 bis 15.

§ 10

Zuständig ist das Amtsgericht, zu dessen Bezirke das Aufgebotsgebiet gehört. Erstreckt sich dieses Gebiet über den Bezirk eines Amtsgerichts hinaus, so ist das zuständige Gericht nach § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Fn 4) zu bestimmen.

§ 11

(1) Antragsberechtigt ist die für die Bauausführung (§ 1) zuständige Behörde (Fn 7).

(2) Der Antrag muß eine genaue Bezeichnung des Aufgebotsgebiets, soweit erforderlich nach einer dem Antrage beizufügenden Karte, und die Angabe der mit ihrem Bezirk an dem Aufgebotsgebiete beteiligten Amtsgerichte, Regierungspräsidenten (Fn 7), Kreise und Gemeinden enthalten.

(3) Die Antragstellerin hat die ihr bekannten Fischereiansprüche unter Angabe des Wohnorts der Berechtigten, und zwar auch nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei, soweit ihr diese bekannt sind, anzuzeigen und gleichzeitig durch Bescheinigung der Gemeinden (Fn 8) des Aufgebotsgebietes glaubhaft zu machen, daß andere Fischereiansprüche als die angezeigten nicht bekannt sind.

§ 12

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die genaue Bezeichnung des Aufgebotsgebiets;
2. die Aufforderung, Fischereiberechtigungen, die für das Aufgebotsgebiet oder einen Teil des Gebiets in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit der Wirkung ausgeschlossen werden würden, daß sie dem Staate gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 13

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt:

1. durch Anheftung an die Gerichtstafel bei den beteiligten Amtsgerichten;
2. durch Einrückung in den Bundesanzeiger (Fn 9) sowie in die Amtsblätter der beteiligten Regierungen und die Kreisblätter der beteiligten Kreise;
3. durch ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter einzurücken ist.

(3) Das Aufgebot soll den von der Antragstellerin angezeigten Fischereiberechtigten von Amts wegen unter Mitteilung der Anzeige zugestellt werden, und zwar, sofern auch die räumliche Ausdehnung und die Art der Fischerei angezeigt sind, mit der Eröffnung, daß es der Anmeldung der Ansprüche nicht bedürfe, soweit nicht weitergehende Rechte, als angezeigt sind, in Anspruch genommen werden. Im übrigen erfolgt die Zustellung mit der Aufforderung, Fischereiberechtigungen, die für das Aufgebotsgebiet oder einen Teil des Gebiets in Anspruch genommen werden, nach der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei spätestens im Aufgebotstermin anzumelden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 14

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 15

In dem Ausschlußurteile sind die von der Antragstellerin unter Angabe der räumlichen Ausdehnung und der Art der Fischerei angezeigten Fischereiansprüche auch dann vorzubehalten, wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 finden auch dann Anwendung, wenn die Einigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande gekommen ist.

Fn1 PrGS. S. 189/PrGS. NW. S. 251.

Fn2 § 3 Abs. 1 gegenstandslos durch § 60 Nr. 60 des Beurkundungsgesetzes v. 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind.

Fn3 v. 20. 9. 1899, vgl. Gl.Nr. 40.

Fn4 v. 24. 4. 1878, vgl. Gl.Nr. 311.

Fn5 Das Gesetz ist aufgehoben durch § 9 des Gesetzes v. 9. 4. 1956 (GS. NW. S. 740); vgl. jetzt Gesetz v. 9. 4. 1956, Gl.Nr. 7815.

Fn6 v. 26. 9. 1899, vgl. Gl.Nr. 321.

Fn7 geändert auf Grund der veränderten verwaltungsrechtlichen Verhältnisse.

Fn8 geändert auf Grund der Gemeindeordnung v. 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167), vgl. Gl.Nr. 2020.

Fn9 vgl. Gesetz über Bekanntmachungen v. 17. 5. 1950 (BGBl. I S. 183).

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, 4. Mai 2004

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Ausschussvorsitzenden Klaus Stallmann, MdL
Platz des Landtags 1

11. 1. 1 + 11. 2. 1 - 497/04 - F./Hk.
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Frau Ausschussvorsitzende Marie-Luise Fasse, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Ausschussvorsitzenden Klaus Strehl, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen
(Landtagsdrucksache 13/4868)

- Tagesordnungspunkte 3 Ihrer Ausschusssitzungen vom 6. Mai 2004 und
- Tagesordnungspunkt 7 Ihrer Ausschusssitzung vom 5. Mai 2004

Sehr verehrte Frau Fasse,
sehr geehrter Herr Stallmann,
sehr geehrter Herr Strehl,

die im Betreff genannte Landtagsdrucksache „Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen“ (1. BefristungsG NRW), bestehend aus 111 Artikeln, ist uns heute zur Kenntnis gelangt. Infolge der Kürze der Zeit konnte bisher keine umfassende Prüfung erfolgen, inwieweit die Katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Subjekt des Staatskirchenrechts tangiert ist.

Wir bitten dringend darum, unsere Einwendungen zu Artikel 74 zu beachten.

Elisabethstraße 16 · 40217 Düsseldorf
Telefon (0211) 876726-0 · Telefax (0211) 876726-33 · E-Mail: zentrale@katholisches-buero-nw.de

I. Artikel 13

Änderung des „Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts“ vom 7. November 1961

Wir erheben gegen eine in § 6 aufzunehmende Regelung zur Befristung - Außer-Kraft-Treten am 31. Dezember 2007 - keine Einwendungen, weil gemäß § 4 Nr. 6 des „Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts“ vom 7. 11. 1961 solche Rechtsvorschriften, die die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen regeln (staatskirchenrechtliche Vorschriften) davon ausdrücklich unberührt bleiben, und durch eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten ebenfalls nicht berührt werden.

II. Artikel 74

Änderung der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 27. Dezember 1962

Wir fordern dringend, diesen Artikel des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW ersatzlos zu streichen.

Artikel 74 des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW ist bereits aus formellen Gründen ersatzlos zu streichen. **Der Landtag ist für den Erlass und damit auch für die Aufhebung von Rechtsverordnungen im Bereich des Kirchensteuerrechts nicht zuständig.**

Die Voraussetzungen für den Erlass von Rechtsverordnungen - und damit im Umkehrschluss auch für deren Aufhebung - regelt das nordrhein-westfälische Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. 1975, S. 438, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 3. 2001 (GV. NRW. S. 103).

Die im Regierungsentwurf des Artikels 74 des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW genannte Rechtsverordnung stellt eine Rechtsverordnung gemäß § 18 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes NRW dar. In dieser Norm des Kirchensteuergesetzes NRW heißt es:

„Rechtsverordnungen über ... erlassen das für Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium und das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Benehmen mit den Kirchen.“

[Hervorhebungen erfolgen durch den Verfasser.]

Schaut man die Veröffentlichung der in Artikel 74 des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW genannten „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 27. Dezember 1962 genau an, so stellt man fest, dass „*Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Mikat und Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Pütz*“ die Rechtsverordnung gemeinsam erlassen und damit korrekt gehandelt haben.

Damit dürfte jeder Zweifel behoben sein. Der Landtag Nordrhein-Westfalen ist nicht berechtigt, eine Rechtsverordnung einzelner Ministerien aufzuheben.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass in § 18 Kirchensteuergesetz NRW geregelt ist, die genannte Rechtsverordnung könne nur „*im Benehmen mit den Kirchen*“ erlassen werden. Im Umkehrschluss ist auch bei deren Befristung die Herstellung des Benehmens erforderlich. Die Kirchen sind bisher nicht beteiligt worden, sondern nehmen überrascht Art. 74 des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW zur Kenntnis.

Folgt der Landtag Nordrhein-Westfalen dennoch dem in Landtagsdrucksache 13/4868 enthaltenen Gesetzentwurf, so verstößt er damit gegen das fundamentale Rechtsstaatsprinzip der Gewaltenteilung. Der Landtag nimmt dann als Legislative Aufgaben wahr, die der Exekutive zugewiesen sind. Schon aus diesem Grund wäre das 1. BefristungsG NRW nichtig, soweit die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen“ v. 27. Dezember 1962 geändert würde.

III. Artikel 75

Änderung der „Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen“

Die in Artikel 75 genannte Rechtsverordnung betrifft nicht die großen christlichen Kirchen, sondern die Alt-Katholische Kirche im Land Nordrhein-Westfalen. Es gilt im Prinzip das gleiche, wie oben (Nr. II) festgestellt.

IV. Artikel 110

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Sollte diese Vorschrift des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW Gesetzeskraft erlangen, so wäre das Gesetz unseres Erachtens zu Art. 110 nichtig. Es fehlt an der ausreichenden Bestimmtheit dieser Norm.

V. Schlussanmerkung

Wir behalten uns vor, insbesondere zu Artikel 74 des Entwurfs des 1. BefristungsG NRW ergänzend materielle Einwendungen zu erheben, gehen jedoch davon aus, dass die geltend gemachten formellen Bedenken Sie und die Mitglieder Ihres Ausschusses überzeugen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir nach Terminabsprache gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Justitiar und Rechtsanwalt Fuchs)